

ALICE SALOMON HOCHSCHULE BERLIN
FACHBEREICH SOZIALMANAGEMENT

Freie wissenschaftliche Arbeit zur Erlangung des Grades eines Masters of Arts (M.A.) in Sozialmanagement an der Alice Salomon Hochschule Berlin – University of Applied Sciences

MASTERARBEIT

Alternative Formen der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen

Eine Bedarfsanalyse zur Errichtung eines Familienunterstützenden Dienstes im Sonderpädagogischen Zentrum Schleiz

eingereicht bei:

Erstgutachter: Herr Dr. Gerd Stecklina

Zweitgutachter: Herr Prof. Dr. Bernd Maelicke

von:

Daniel Ruckdeschel

Geibelstraße 58

08525 Plauen

Matr.Nr.: 6102024

Plauen, den 23.02.2011

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abbildungsverzeichnis	6
1 Einleitung.....	7
2 Definitionen und begriffliche Abgrenzungen	9
2.1 Anliegen	9
2.2 Behinderung.....	9
2.3 Familie	10
2.4 Der Familienunterstützende Dienst (FuD).....	10
3 Das Sonderpädagogische Zentrum Schleiz	13
4 Ausgangslage.....	14
4.1 Gesellschaftliche Rahmenbedingungen.....	14
4.2 Rechtliche und gesetzliche Rahmenbedingungen	16
4.3 Familiäre und subjektbezogene Rahmenbedingungen	18
4.4 Pädagogische Gesichtspunkte.....	20
4.5 Ökonomische Gesichtspunkte	22
4.6 Situation in Thüringen	23
4.7 Situation im SPZ – Schleiz.....	25
5 Zielgruppen Familienunterstützender Dienste	26
5.1 Im Allgemeinen	26
5.2 Im SPZ – Schleiz	27
6 Grundlegende Merkmale Familienunterstützender Dienste.....	28
6.1 Zielsetzungen.....	28
6.2 Arbeitsprinzipien	30
6.3 Strukturelle Besonderheiten.....	31
7 Rechtliche Anspruchsgrundlagen	32
7.1 Übersicht.....	32
7.2 Sozialgesetzbuch I	33
7.3 Sozialgesetzbuch V	34
7.4 Sozialgesetzbuch VIII	35
7.5 Sozialgesetzbuch IX	35
7.6 Sozialgesetzbuch XI	36

7.6.1	Anspruchsgrundlagen.....	36
7.6.2	Exkurs: Anerkennung und Zulassung als Pflegedienst	39
7.7	Sozialgesetzbuch XII	40
7.8	Exkurs: Das Persönliche Budget:.....	42
8	Mögliche Angebote.....	43
8.1	Überblick.....	43
8.2	Beratung	44
8.3	Betreuung und Unterstützung	45
8.3.1	Freizeitangebote und Reisen.....	45
8.3.2	Alltagsunterstützung und -begleitung	46
8.3.3	Kurzzeitunterbringung	46
8.4	Haushaltshilfe	48
8.5	Hilfe zur Pflege und häusliche Pflegehilfe.....	48
8.6	Zusammenarbeit mit Angehörigen und Selbsthilfegruppen	48
8.7	Weitere Hilfen	49
8.8	Mögliche Angebotsstruktur im SPZ-Schleiz	49
9	Finanzierung.....	51
9.1	Überblick.....	51
9.2	Abrechnung mit den Rehabilitationsträgern	52
9.3	Öffentliche Förderung	53
9.4	Nutzerbeteiligung.....	55
9.5	Weitere Finanzierungsmöglichkeiten	55
9.6	Situation im SPZ-Schleiz	56
9.6.1	Mögliche Finanzierungsmodelle	56
9.6.2	Beispielkalkulationen.....	57
10	Personelle Rahmenbedingungen	59
10.1	Grundlegende Besonderheiten	59
10.2	Voraussetzungen im SPZ – Schleiz.....	61
11	Räumliche und sächliche Rahmenbedingungen.....	63
11.1	Erforderliche Ausstattung.....	63
11.2	Möglichkeiten im SPZ-Schleiz.....	63
12	Die Bedarfsanalyse – theoretische Grundlagen	64
12.1	Einleitende Grundannahmen	64
12.2	Hypothesen.....	65

12.3 Wahl der geeigneten Methode	66
12.4 Die schriftliche Fragebogenmethode	67
12.4.1 Grundlegende Überlegungen	67
12.4.2 Die Gestaltung des Fragebogens	68
12.4.2.1 Fragebogenformen	68
12.4.2.2 Grad der Standardisierung.....	68
12.4.2.3 Kommunikationsform	69
12.4.2.4 Angestrebter Gültigkeitsbereich.....	69
12.4.2.5 Inhalt	69
12.4.3 Gliederung und Aufbau des Fragebogens.....	69
12.4.3.1 Anschreiben.....	69
12.4.3.2 Gliederung des Fragebogens	70
12.4.4 Die Gestaltung der Fragen und Antworten	71
12.4.4.1 Frageformen	71
12.4.4.2 Offene vs. geschlossene Fragen	72
12.4.4.3 Formulierung und Inhalt der Fragen.....	73
12.4.4.4 Antwortskalen	74
12.4.5 Vor- und Nachteile der Fragebogenmethode	74
12.5 Vorüberlegungen zur Auswertung.....	75
13 Die Bedarfsanalyse – Untersuchungsergebnisse	75
13.1 Ausgangslage	75
13.2 Allgemeine Daten.....	76
13.3 Kurzzeitunterbringung.....	80
13.4 Freizeit- und Förderangebote.....	83
13.5 Fahrdienste	86
13.6 Beratungsangebote.....	90
13.7 Zusammenfassung	91
14 Empfehlungen für das weitere Vorgehen	94
14.1 Allgemein	94
14.2 Kurzzeitunterbringung.....	95
14.3 Freizeit- und Förderangebote.....	97
14.4 Fahrdienste	98
14.5 Beratungsangebote.....	98
14.6 Exkurs: Organisationsgrad des FuD	99

15 Fazit.....	100
Literaturverzeichnis und Quellenangabe	104
Verzeichnis der verwendeten Fachliteratur	104
Verzeichnis der verwendeten Internetseiten	109
Eidesstattliche Erklärung	112
Sperrvermerk.....	113
Anhang.....	114

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Gesamtrahmen ambulanter Hilfen.....	44
Abb. 2: Altersstruktur der Kinder und Jugendlichen.....	76
Abb. 3: Verteilung der Pflegestufen.....	77
Abb. 4: Entfernung Wohnort vs. SPZ – Schleiz.....	77
Abb. 5: Existenz sozialer Netze.....	78
Abb. 6: Existenz und Nutzung externer Anbieter.....	78
Abb. 7: Geplante Inanspruchnahme FuD.....	79
Abb. 8: Tatsächliche Inanspruchnahme FuD.....	79
Abb. 9: Zukünftiges Nutzungsverhalten.....	80
Abb. 10: Ort der geplanten Inanspruchnahme.....	81
Abb. 11: Kenntnisstand und Informationsbedarf.....	81
Abb. 12: Bisheriges Nutzungsverhalten.....	82
Abb. 13: Urlaubsreisen.....	82
Abb. 14: Inanspruchnahme Freizeit- und Förderangebote.....	83
Abb. 15: Gewünschte Freizeitangebote.....	84
Abb. 16: Gewünschte Förderangebote.....	84
Abb. 17: Zuzahlungsbereitschaft FFA.....	85
Abb. 18: Zuzahlungshöhe FFA.....	85
Abb. 19: Notwendigkeit Fahrdienst.....	86
Abb. 20: Bedarf Fahrdienst.....	86
Abb. 21: Anlässe Fahrdienst.....	87
Abb. 22: Fahrdienst und Angebote FuD.....	87
Abb. 23: Zuzahlungsbereitschaft Fahrdienst.....	88
Abb. 24: Zuzahlungshöhe Fahrdienst.....	88
Abb. 25: Inanspruchnahme Fahrdienst und Entfernung zum Wohnort.....	89
Abb. 26: Beratungsbedarf.....	91
Abb. 27: Prozentuale Verteilung Tatsächliche Inanspruchnahme.....	93
Abb. 28: Absolute Verteilung Tatsächliche Inanspruchnahme.....	93

1 Einleitung

Menschen mit Behinderungen und ihren Familien, fernab von Ausgrenzung und Separation, ein Leben inmitten der Gesellschaft zu ermöglichen sowie behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen, können als die grundlegenden Zielsetzungen der gegenwärtigen Hilfe für Menschen mit Beeinträchtigungen angesehen werden. Diese gehen einher mit demographischen Veränderungen sowie modernen psychologischen, pädagogischen und soziologischen Erkenntnissen und finden ihren Niederschlag in der nationalen Gesetzgebung, aber auch in internationalen Vereinbarungen, wie dem ‚Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen‘ (UN-Konvention) vom 13. Dezember 2006, das in Deutschland zum 01. Januar 2009 in Kraft getreten ist. Grundgedanke des Übereinkommens ist eine inklusive Gemeinschaft, an der Menschen mit und ohne Beeinträchtigung gleichermaßen und ohne Benachteiligungen teilhaben können (vgl. Art. 2 der UN-Konvention). Mit dem Verbleib in ihrem natürlichen Lebensumfeld (z.B. Familie, eigener Haushalt), der Verhinderung von Fremdunterbringung und einer weitgehend unabhängigen und selbstbestimmten Lebensführung lassen sich die zentralen Forderungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen für die Menschen mit Behinderungen zusammenfassen. Dieser Sichtweise entsprechend wird in den Artikeln 19 und 23 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gefordert, dass die Vertragsstaaten Unterstützungsangebote schaffen, die eine Fremdunterbringung der Menschen mit Beeinträchtigungen in besonderen Wohnformen vermeiden und durch ambulante, familiennahe Dienstleistungen ersetzen. Vor diesem Hintergrund, nicht zuletzt aber auch durch die angespannte finanzielle Situation der öffentlichen Haushalte, vollzieht sich hierzulande im Bereich der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen ein grundlegender Wandel, der eine Verbesserung ihrer Lebensbedingungen herbeiführen soll.

Diese Veränderungen stellen die sozialen Einrichtungen und Wohlfahrtsverbände, insbesondere Einrichtungen der stationären Behindertenhilfe, vor erhebliche Herausforderungen, da diese seit jeher als Sinnbild für Aussonderung und Separation angesehen werden. Sie sind somit sowohl aus inhaltlich-fachlichen, nicht zuletzt aber auch aus wirtschaftlichen Gründen angehalten, ihr bisheriges Leistungsangebot zu überdenken und an die geänderten Rahmenbedingungen

anzupassen. Nur so können diese Einrichtungen bedarfsgerechte Dienstleistungen auch zukünftig anbieten und letztlich ihre Existenz und ihren Fortbestand sicherstellen, damit Arbeitsplätze sowie fachliches Know-how zum Wohle der Menschen mit Beeinträchtigungen dauerhaft erhalten bleiben. Niemand wird deren Unterstützungsbedarf ernsthaft in Frage stellen, sodass die gesellschaftlich und politisch gewünschte Reduzierung stationärer Plätze nur dann erfolgen kann, wenn zeitgleich Alternativen, z.B. in Form ambulanter Angebote, geschaffen werden, die aufgrund ihrer immanenten Individualität und Flexibilität jedoch nicht zwangsläufig kostengünstiger sind.

Vor dem Hintergrund dieses Spannungsfeldes ist die derzeitige berufliche Tätigkeit des Verfassers im Sonderpädagogischen Zentrum in Schleiz (SPZ – Schleiz) ebenso zu verstehen, wie die Idee zu den Ausführungen im Rahmen dieser Masterarbeit. Auch im SPZ – Schleiz, als klassischem Anbieter stationärer Betreuung für Menschen mit Behinderungen, muss über eine Erweiterung des Leistungsspektrums nachgedacht werden, um den aktuellen Anforderungen zu entsprechen. Dies muss zum einen vor dem Hintergrund ökonomischer Rahmenbedingungen, aber auch im Hinblick auf den fachlichen Anspruch, ein möglichst umfassendes, bedarfsorientiertes und wirksames Angebot an Dienstleistungen für die Menschen mit Behinderungen zur Verfügung zu stellen, geschehen. Auf dem Prüfstand, und dies ist Thema der vorliegenden Masterarbeit, steht die Schaffung eines ambulanten Familienunterstützenden Dienstes im Sonderpädagogischen Zentrum Schleiz und somit eines Angebotes, welches die traditionellen Leistungsbereiche der Einrichtung sinnvoll ergänzen kann.

Die Planung und der mögliche Aufbau eines solchen Dienstes setzen jedoch umfangreiche Vorarbeiten voraus, die einerseits inhaltliche, rechtliche, organisatorische und finanzielle Fragestellungen betreffen und andererseits konkrete Angaben zur möglichen Inanspruchnahme und somit Wirtschaftlichkeit und Auslastung des Dienstes erfordern. Diesen Vorarbeiten ist die vorliegende Masterarbeit gewidmet. So sollen im Rahmen dieser Arbeit zunächst die theoretischen Grundlagen Familienunterstützender Dienste ausführlich erörtert werden, bevor im zweiten Teil anhand einer Bedarfsanalyse Aussagen zur möglichen Inanspruchnahme des geplanten Angebotes getroffen werden sollen. In diesem Zusammenhang erfolgt ebenso eine kurze Darstellung des Sonderpädagogi-

schen Zentrums Schleiz und eine Beschreibung der zur Bedarfsanalyse eingesetzten Methode.

Der anvisierte Ausbau des Leistungsangebotes im Sinne der Adressaten kann nur vor dem Hintergrund eines erwartbaren wirtschaftlichen Nutzens bzw. unter Ausschluss wirtschaftlicher Verluste für das Unternehmen angestrebt werden. Ziel der vorliegenden Masterarbeit ist es demzufolge, anhand der vorgestellten theoretischen Grundlagen und der erhobenen Daten eine Entscheidungshilfe bereitzustellen, die der Geschäftsführung und dem Vorstand des Trägers, der Herbert-Feuchte-Stiftungsverbund gemeinnützigen GmbH, eine objektive Abwägung für oder gegen die Schaffung eines entsprechenden ambulanten Angebotes ermöglicht. Der pädagogisch-inhaltliche Nutzen des geplanten Dienstes ist nach Überzeugung des Verfassers nicht infrage zu stellen. Hauptschwerpunkte der vorliegenden Arbeit werden demzufolge insbesondere die rechtlichen und ökonomischen Aspekte sein.

Soweit keine ausdrückliche Unterscheidung erfolgt, gelten die im Rahmen dieser Arbeit zur besseren Lesbarkeit ausschließlich verwendeten männlichen Bezeichnungen gleichermaßen für Menschen beiderlei Geschlechts.

2 Definitionen und begriffliche Abgrenzungen

2.1 Anliegen

In diesem Abschnitt sollen die für die Thematik relevanten Begrifflichkeiten eingegrenzt und deren inhaltliche Auslegung für die weitere Arbeit festgelegt werden. Insbesondere die Begriffe Behinderung und Familie sollen dabei kurz erläutert und definiert werden, bevor das Konstrukt des Familienunterstützenden Dienstes hinsichtlich seiner Bedeutung und inhaltlichen Abgrenzung zu ähnlichen und oft synonym verwendeten Terminologien genauer beschrieben wird.

2.2 Behinderung

Im neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) ist Behinderung als eine vom Altersdurchschnitt abweichende Beeinträchtigung des geistigen, seelischen oder körperlichen Gesundheitszustandes (vgl. § 2 SGB IX) und somit als ein individueller, in der Person des Betroffenen begründeter Zustand definiert.

Diese Definition erfährt in dem ‚Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen‘ eine Erweiterung. Zunächst wer-

den ebenfalls persönliche Merkmale, wie z.B. langfristige körperliche ~, geistige ~, seelische ~ oder Sinnesbeeinträchtigungen, als Kennzeichen herangezogen, wobei die eigentliche Behinderung jedoch erst dadurch eintritt, dass diese Besonderheiten auf bestehende gesellschaftliche Barrieren treffen und dadurch die volle und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verhindert wird (vgl. Art. 1, Abs. 2 der UN-Konvention). Diese ganzheitliche Sichtweise von Behinderung, als Wechselwirkung individueller Besonderheiten und gesellschaftlicher Einschränkungen, liegt auch den Ausführungen im Rahmen der vorliegenden Masterarbeit zugrunde. Die Begriffe Behinderung und Beeinträchtigung werden dabei synonym verwendet.

2.3 Familie

Der Familienbegriff wird, in Abhängigkeit von der jeweiligen Blickrichtung, sehr unterschiedlich definiert und interpretiert. Während in einer engen Auslegung nur das Zusammenleben mindestens eines Kindes mit mindestens einem sozialen Elternteil in einem Haushalt als Familie definiert (vgl. BMFSFJ 08/2005, S. 12) und somit die Eltern-Kind-Dimension in den Vordergrund gestellt wird, folgt der verwendete Familienbegriff im Rahmen der vorliegenden Masterarbeit einem weiter gefassten Verständnis, wie er z.B. auch in wissenschaftlichen Analysen des Instituts der Deutschen Wirtschaft zur Anwendung kommt. Eine Familie wird dieser Auffassung zufolge als eine Verantwortungsgemeinschaft angesehen, in der Kinderbetreuungs- und/oder Pflegeaufgaben wahrgenommen werden. Somit umfasst Familie einen Ort, an dem Kinder in einer natürlichen Gemeinschaft mit beiden Eltern oder einem Elternteil, aber auch mit Großeltern oder anderen Personen zusammenleben, die dauerhaft die Verantwortung für die Betreuung und Pflege übernehmen. Familien sind in diesem Verständnis keine statischen Gebilde, sondern dynamische Verbindungen mehrerer Personen, wobei die wechselseitige Übernahme von Verantwortung, die fortwährenden Veränderungsprozessen unterworfen sein kann, als determinierendes Element angesehen wird (vgl. IW 2009).

2.4 Der Familienunterstützende Dienst (FuD)

Aus diesem Familienverständnis heraus, welches die gegenseitige Verantwortungsübernahme in den Mittelpunkt rückt, ließen sich die Aufgaben und die Be-

deutung Familienunterstützender Dienste (FuD) besonders deutlich erkennen und ableiten. Dennoch erscheint es zweckmäßig, sich der Definition Familienunterstützender Dienste von deren Entstehungsgeschichte her zu nähern, um aufzuzeigen, wie sich dieses Angebot vom klassischen Familienentlastenden Dienst, aber auch weiteren familiennahen Dienstleistungen abgrenzen lässt.

Familienunterstützende Dienste entwickelten sich seit Mitte der 1980er Jahre insbesondere in den örtlichen Lebenshilfe Vereinen aus der Überzeugung heraus, dass Familien mit Angehörigen mit Behinderung besonderen Herausforderungen im Alltag gegenüberstehen und somit auf Hilfe angewiesen sind. Die Idee, die aus den Vereinigten Staaten über Skandinavien nach Deutschland gelangte, wurde durch die Bundesvereinigung Lebenshilfe, zunächst unter dem Namen ‚Familienentlastender Dienst‘, in verschiedenen Stellungnahmen seit 1984 ausführlich beschrieben und somit, sowie durch die Gründung zahlreicher regionaler Selbsthilfevereine, im hiesigen Hilfesystem zunehmend etabliert.

Auch gegenwärtig werden entsprechende Angebote teilweise noch als Familienentlastende Dienste (FeD) bezeichnet, wobei hier, erneut vorangetrieben durch die Bundesvereinigung Lebenshilfe, ein Wandel und eine begriffliche Neuorientierung zu erkennen ist. Zur damaligen Zeit stand insbesondere die Entlastung der Familien mit Angehörigen mit Beeinträchtigungen im Vordergrund, wobei, und diese Diskriminierung stellt heute den Hauptkritikpunkt an dieser Begrifflichkeit dar, diese Angehörigen im Umkehrschluss vorrangig als eine Belastung für die betroffenen Familien angesehen wurden. Heute werden Menschen mit Behinderung vordergründig als Persönlichkeiten mit besonderen Entwicklungsmöglichkeiten, aber auch besonderen Bedürfnissen wahrgenommen, die eine Bereicherung für die Familien, in denen sie leben, aber auch für die gesamte Gesellschaft darstellen. Dieser Paradigmenwechsel, von einer defizit- zu einer ressourcenorientierten Sichtweise, soll sich ebenfalls in der Bezeichnung der entsprechenden Dienstleistungsangebote widerspiegeln.

Auch inhaltlich unterliegen die Dienste einem steten Wandel, sodass das Hauptaugenmerk heute auf der Unterstützung der gesamten Familien in Verbindung mit der Bereitstellung von Entwicklungsmöglichkeiten für die Menschen mit Beeinträchtigungen liegt. Aus diesen Gründen beginnt sich heute die Bezeichnung ‚Familienunterstützender Dienst‘ weitgehend durchzusetzen.

Dieser Perspektivwechsel darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Familien mit Angehörigen mit Behinderung auch heute noch häufig größeren Herausforderungen gegenüberstehen und dadurch einen höheren Unterstützungsbedarf aufweisen als Familien ohne Angehörige mit Beeinträchtigungen. Die erschwerten Bedingungen lassen sich dabei insbesondere auf eine behindernde, wenig hilfreiche Umwelt zurückführen. Die Verwendung des Begriffs der ‚Entlastung‘ im Rahmen dieser Ausarbeitung ist ebenso wie der ‚Unterstützungsbegriff‘ vor diesem Hintergrund zu verstehen.

Als Familienunterstützende Dienste werden, in einer weiter gefassten Definition, heute auch Angebote bezeichnet, die Familien ohne Angehörige mit Behinderung eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen sollen. Diese, in der Literatur häufig auch als familiennahe oder haushaltsnahe Dienstleistungen bezeichneten Angebote, umfassen z.B. „...alle Arbeiten, die gegen Bezahlung erbracht werden und notwendig sind, um den Alltag im Haushalt von Familien zu bewältigen. Dies sind unter anderem Putzen der Wohnung, das Waschen und Bügeln der Wäsche, der Einkauf, Besorgungen, das Kochen, kleinere Reparaturen, das Tiere- und Haushüten oder Gartenarbeiten.“ (Zit. n. IW 2009, S. 5) und sind insofern von den Familienunterstützenden Diensten im Kontext dieser Arbeit zu unterscheiden. Inhaltlich lassen sich die beschriebenen Dienste nur schwer voneinander abgrenzen, da hinsichtlich der Unterstützungsleistungen eine große Schnittmenge besteht. Eine eindeutige Unterscheidung kann jedoch anhand der Finanzierungsformen vorgenommen werden, da die Dienste für Familien ohne Angehörige mit Behinderungen in der Regel über die Eltern selbst zu finanzieren sind, während die Angehörigen von Familienmitgliedern mit Behinderungen z.T. rechtliche Ansprüche geltend machen können. Abzugrenzen ist der Familienunterstützende Dienst ebenfalls von reinen Pflegediensten, die meist ‚nur‘ die pflegerische Versorgung der Menschen mit Beeinträchtigungen bzw. pflegebedürftiger Senioren im Blick haben und keine weiteren Angebote für die Familienangehörigen bereitstellen.

Insgesamt, und aus dieser Sicht ist die Verwendung der Begrifflichkeiten im Rahmen der vorliegenden Arbeit zu verstehen, stellen Familienunterstützende Dienste ein Angebot für Familien und deren Angehörige mit Behinderung dar, welches die wechselseitige Verantwortungsübernahme sicherstellen soll und den Familien und den Menschen mit Beeinträchtigungen somit eine effizientere

Nutzung ihrer bestehenden Ressourcen ermöglicht (vgl. BMFSFJ 02/2008, S. 6/7). Die Unterstützung wird dabei von Personen außerhalb der Familien, gegen Entgelt und auf einer vertraglichen Grundlage erbracht. Synonym werden zur besseren Lesbarkeit in dieser Arbeit die Begrifflichkeiten ‚Ambulante Dienste‘ oder ‚Offene Hilfen‘ verwendet, denen sich inhaltlich und strukturell die Familienunterstützenden Dienste zuordnen lassen.

3 Das Sonderpädagogische Zentrum Schleiz

Die vorliegende Masterarbeit verfolgt in erster Linie das Ziel, für das Sonderpädagogische Zentrum Schleiz bzw. die Geschäftsführung und den Vorstand des Trägers eine Entscheidungsgrundlage für oder gegen die Erweiterung des bestehenden Leistungsangebotes um einen ambulanten Familienunterstützenden Dienst bereitzustellen. Vor diesem Hintergrund soll in diesem Abschnitt eine kurze Vorstellung des SPZ – Schleiz erfolgen.

Das Sonderpädagogische Zentrum liegt in der Kleinstadt Schleiz im Saale-Orla-Kreis im Südosten des Freistaates Thüringen. In Schleiz lebten am 30.06.2010 8.714 und im Saale-Orla-Kreis 88.305 Einwohner (Thüringer Landesamt für Statistik). Die Einrichtung liegt somit in einem eher ländlichen Raum, wobei im Umkreis von ca. 30 km einige größere Städte (Plauen/Vogtl., Hof, Zeulenroda-Triebes, Pößneck etc.) angesiedelt sind und so im direkten Einzugsgebiet der Einrichtung insgesamt cirka 200.000 Einwohner leben.

Die Förderung und Beheimatung hörgeschädigter Menschen mit Mehrfachbehinderungen kann im Sonderpädagogischen Zentrum Schleiz auf eine bis ins Jahr 1847 zurückgehende Tradition zurückblicken. Nach der politischen Wende in der ehemaligen DDR wechselte die Einrichtung (damals unter dem Namen Schwerhörigenhilfsschule (SHS)) in die Trägerschaft des Herbert-Feuchte-Stiftungsverbund e.V. über, der später in eine gemeinnützige GmbH umgewandelt wurde. Heute leben in den verschiedenen Wohnformen des SPZ - Schleiz 140 Kinder, Jugendliche und Erwachsene an unterschiedlichen Standorten zusammen. Die organisatorische Aufteilung der Wohnbereiche erfolgt dabei, analog den Vorgaben der Thüringer Empfehlung für den Betrieb stationärer Einrichtungen, aktuell in einen Kinder-/Jugendbereich (56 Plätze, während der Schulbesuchsjahre) und einen Erwachsenenbereich (93 Plätze, nach Beendigung der Schulzeit). Aufgrund der Spezialisierung auf Menschen mit kommunikativen

Beeinträchtigungen und Mehrfachbehinderungen, erfolgt die Aufnahme in die Einrichtungen des SPZ – Schleiz aus der gesamten Bundesrepublik.

Neben den Wohneinrichtungen umfasst das SPZ – Schleiz eine Schulvorbereitende Einrichtung (SVE – aktuell 1 Kind), eine staatlich anerkannte private Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (aktuell 82 Schüler), tagesstrukturierende Angebote (aktuell 10 belegte Plätze), eine überregionale mobile Frühförderstelle für Menschen mit Hörbehinderung, ein Frühförder- und Beratungszentrum mit den Schwerpunkten Autismus-Spektrum-Störung und Unterstützte Kommunikation sowie eine Beratungsstelle für Leistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets. Alle Bewohner des Erwachsenenbereiches besuchen die Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) in Schleiz oder die tagesstrukturierenden Angebote des SPZ und alle Bewohner des Kinder-/Jugendbereiches werden in der Schulvorbereitenden Einrichtung oder der Förderschule betreut bzw. unterrichtet. 33 der 82 Schüler besuchten zum Stichtag 30.11.2010 die Förderschule bzw. SVE, pendelten jedoch täglich zwischen der Schule und ihrem Elternhaus und nahmen demzufolge die Wohneinrichtungen des SPZ – Schleiz nicht in Anspruch.

Die Herbert-Feuchte-Stiftungsverbund gemeinnützige GmbH mit Sitz in Hamburg ist Träger des Sonderpädagogischen Zentrums Schleiz und betreibt mit seinen Mitgliedsstiftungen neben dem SPZ - Schleiz eine vergleichbare Einrichtung in Putbus auf Rügen sowie mehrere Wohneinrichtungen in Hamburg und Heide/Schleswig-Holstein. Zudem zählen ein Frühförderzentrum und ein Rehabilitationszentrum für Menschen mit einem Cochlea Implantat in Erfurt, der Verlag „Hörgeschädigte Kinder“ und eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen in Heide/Schleswig-Holstein zu den Einrichtungen des Trägers.

4 Ausgangslage

4.1 Gesellschaftliche Rahmenbedingungen

Menschen mit Behinderungen und deren Familien weisen, dies wurde im Punkt 2.4 bereits erläutert, hauptsächlich aufgrund der bestehenden Barrieren in unserer individualisierten, auf Flexibilität und Leistungsfähigkeit ausgerichteten westlichen Gemeinschaft, einen erhöhten Unterstützungsbedarf auf. Insbesondere die gesellschaftliche Individualisierung in Form des Rückganges des Zusammenlebens in Mehrgenerationenfamilien sowie die soziale und räumliche

Ausdifferenzierung von Lebensentwürfen führten dazu, dass Solidarleistungen innerhalb der Familien schwieriger zu realisieren oder mit individuellen Lebensentwürfen zu vereinbaren waren und folglich andere, verwandtschaftsexterne Formen der Unterstützung notwendig wurden. Die moderne Lebensform führte somit zu der Notwendigkeit, hilfebedürftige Menschen in außerfamiliären Kontexten zu versorgen und trug so dazu bei, dass diese seit den 1950er Jahren häufig in stationären Groß- und Komplexeinrichtungen untergebracht wurden und dadurch gesellschaftliche Ausgrenzung erfuhren. Trotz der einsetzenden Kritik an dieser Unterbringung in den 1960er und 1970er Jahren (vgl. Schädler, J. in Zeitschrift „Geistige Behinderung“ 1/2004, S. 2ff) ist diese Lebensform bei Menschen mit Behinderung auch heute noch weit verbreitet und obwohl inhaltlich sowie organisatorisch und baulich zahlreiche Veränderungen stattgefunden haben, besteht der institutionelle Charakter dieser Einrichtungen fort und steht den Forderungen nach Normalisierung und gesellschaftlicher Teilhabe entgegen. Vor diesem Hintergrund und in Hinblick auf die angestrebte inklusive Gemeinschaft verweist auch die Bundesregierung im 13. Kinder- und Jugendbericht darauf, dass eine weitere Aussonderung von Menschen mit Behinderung heute und zukünftig nicht akzeptabel ist (vgl. BMFSFJ 11/2009).

Viele Familien mit Angehörigen mit Beeinträchtigungen weisen in den jeweiligen Lebensphasen und -lagen aus unterschiedlichen Gründen einen beachtlichen, wenn auch sehr verschiedenen Unterstützungsbedarf auf, sodass unterschiedliche Dienst- und Unterstützungsleistungen benötigt werden, um den Forderungen nach Inklusion und Teilhabe zu entsprechen. Ein Abbau stationärer Plätze kann demzufolge nur bei einem gleichzeitigen Aufbau einer sozialen Infrastruktur gelingen, welche die familiären Betreuungsmöglichkeiten sinnvoll ergänzt und sich dabei an dem Bedarf der Familien ausrichtet.

Diesen Forderungen steht, obwohl weitgehender Konsens dahingehend herrscht, dass die Struktur ambulanter Hilfeformen für die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen besonders gut geeignet ist, eine Realität gegenüber, in der diesen, im Vergleich zu stationären Hilfen, noch immer eine eher randständige Bedeutung zukommt und eine bedarfs- und flächendeckende Versorgung in Deutschland nicht sichergestellt ist (vgl. Rohrman, A. u.a. in Zeitschrift „Geistige Behinderung“ 2/2000, S. 150ff). Vor diesem gesamtgesellschaftlichen Hintergrund sind die Forderungen nach einem Ausbau und die

Notwendigkeit ambulanter Angebote und dabei insbesondere Familienunterstützender Dienstleistungen insgesamt sowie im SPZ – Schleiz zu verstehen.

4.2 Rechtliche und gesetzliche Rahmenbedingungen

Die gesellschaftlichen Veränderungen spiegeln sich auch im politischen Meinungsbild und den Grundsätzen moderner Politik und Gesetzgebung für Menschen mit Behinderungen wieder. So ist z.B. im 9. Behindertenbericht der Bundesregierung nachzulesen, dass „...die Leistungsstrukturen der Eingliederungshilfe so weiterentwickelt werden (sollen), dass auch künftig ein effizientes und leistungsfähiges System zur Verfügung steht. Dabei sollen der Grundsatz „ambulant vor stationär“, die Verzahnung ambulanter und stationärer Dienste, die Leistungserbringung „aus einer Hand“ sowie die Umsetzung der Einführung des Persönlichen Budgets einen zentralen Stellenwert einnehmen.“ (Zit. n. BMAS 2009, S. 65). Damit setzt die Bundesregierung die zentralen Forderungen der UN-Konvention vom 13. Dezember 2006 um, in deren Zentrum die Forderungen nach der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls, die Gewährleistung einer unabhängigen und selbstständigen Lebensführung, die Einbeziehung in die Gemeinschaft, die Verhinderung von Ausgrenzung, die selbstständige Wahl der Wohn- und Lebensform sowie das Recht auf persönliche Assistenz stehen. Dies setzt einen uneingeschränkten Zugang zu Unterstützungsdienstleistungen voraus. Dabei sollen die Staaten die Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen vorrangig in der Kern- bzw. erweiterten Familie fördern und die Schaffung Familienunterstützender Dienstleistungen wohnortnah, auch im ländlichen Raum, unterstützen, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen (vgl. Art. 26 der UN-Konvention).

Eine wichtige rechtliche Grundlage für die Arbeit Familienunterstützender Dienste stellt hierzulande die Eingliederungshilfe gemäß dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) dar. Deren Ziel ist es, die beeinträchtigenden Faktoren einer vorhandenen Behinderung zu beseitigen oder abzumildern, die Menschen in die Gesellschaft einzugliedern und ihnen ein weitgehend selbstständiges Leben zu ermöglichen. Dabei ist der Ausbau ambulanter Angebote und deren Vorrang vor stationären Hilfen gemäß § 13 SGB XII gesetzlich gefordert und festgeschrieben. Diese Forderungen sind jedoch auch vor dem Hintergrund zu verstehen, dass ambulante Hilfen einerseits als menschenwürdiger und sachge-

rechter, andererseits aber auch als kostengünstiger angesehen werden. Insbesondere der Kostenaspekt rückt zunehmend in den Blickpunkt und führt nicht selten dazu, dass ambulante Hilfen insbesondere dann gewährt werden, wenn dadurch eine kostengünstigere Hilfeerbringung möglich ist (Rohrmann, Albrecht u.a. in GB 2/2000, S. 150 – 164). Dieser Trend steht den Anforderungen und Aussagen des Übereinkommens der Vereinten Nationen entgegen, da der Ausbau ambulanter Hilfen dem Bedarf aller Menschen mit Behinderung entsprechen soll und somit, insbesondere bei schwersten und mehrfachen Beeinträchtigungen, auch höhere Kosten gerechtfertigt sind.

Auch die Leistungen der Pflegeversicherung sollen zum Ausbau ambulanter Angebote beitragen und so den Rückzug der Angehörigen aus der Übernahme von Pflegeleistungen, jenseits stationärer Versorgung, kompensieren. Die Angehörigen sollen, so der Leitgedanke im elften Sozialgesetzbuch (SGB XI), bei der Pflege stärker unterstützt werden, um deren Pflege- und Erziehungskompetenz sowie -bereitschaft dauerhaft zu stärken und eine stationäre Unterbringung der Menschen mit Behinderungen zu vermeiden. Eine Unterstützung der Familien geschieht dabei durch Sach-, aber auch finanzielle Leistungen, die in Abhängigkeit von vorliegenden Kriterien gewährt werden.

Die rechtliche Verankerung in zahlreichen Leistungsgesetzen darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass insbesondere bei der Umsetzung ambulanter Versorgung eine sehr zögerliche Haltung der zuständigen Kostenträger festzustellen ist. Den im Rahmen des SGB XII regional zuständigen Sozialhilfeträgern sowie den anderen Kostenträgern kommen hierbei die Aufteilung der Ansprüche auf zahlreiche Leistungsgesetze und Rechtsverordnungen sowie das Fehlen eines zweifelsfreien Rechtsstatus ambulanter Dienste zugute. Daraus ergibt sich für die Anbieter oft eine prekäre rechtliche und finanzielle Situation.

Die Politik ist aus diesem Grund aufgefordert, juristisch widerspruchsfreie Regelungen zu den politisch und gesellschaftlich gewünschten Familienunterstützenden Dienstleistungen zu erarbeiten, um diese Formen der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und deren Familien dauerhaft zu etablieren. Andernfalls bleibt diese Hilfeform vielen Eltern verwehrt, da entsprechende Angebote fehlen oder die Beantragung die Eltern vor zu hohe Hürden stellt.

Den tatsächlichen Rechtsansprüchen und gesetzlich vorgesehenen Leistungen soll im weiteren Verlauf der Masterarbeit ein eigenes Kapitel gewidmet werden.

4.3 Familiäre und subjektbezogene Rahmenbedingungen

Leben mit Kindern ist immer aufregend und es muss immer organisiert und geplant werden, um möglichst alle Wünsche und Bedürfnisse zu berücksichtigen. Familien mit Angehörigen mit Beeinträchtigungen geht es da nicht anders und insofern unterscheidet sich deren Dasein und Alltag kaum von anderen Familien. Und auch diese Eltern lieben ihre Angehörigen mit Behinderung und empfinden durch sie eine Bereicherung für ihr tägliches Leben. Aus diesen Gründen und weil sich die Einstellung zu diesem Thema generell verändert hat (s.o.), können hierzulande die meisten der Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigung heute in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen.

Auf der anderen Seite, und darüber sollten begriffliche und politische Neuorientierungen nicht hinwegtäuschen, sehen sich Familien mit Angehörigen mit Behinderung häufig einer Vielzahl an zusätzlichen Herausforderungen gegenüber, welche die Eltern oder andere Betreuungspersonen intensiv einspannen und hohe Kraftanstrengungen erfordern. Den politischen Willensbekundungen sowie Integrations- und Inklusionsbestrebungen zum Trotz führen viele Familien mit Angehörigen mit Behinderung ein Leben am Rande unserer Gesellschaft, deren tatsächliche Alltagsorgen und Probleme nur unzureichend wahrgenommen werden, die sich häufig bürokratischen und gesellschaftlichen Hindernissen aber auch öffentlichen Erwartungshaltungen gegenübersehen, die zu belastenden Lebenssituationen führen können. Wie die Studie des Sächsischen Sozialministeriums zu den Lebenswelten von Menschen mit Behinderung aus dem Jahr 2003 zeigt, waren die befragten Eltern durch das Vorliegen der Behinderung ihres Kindes besonderen zeitlichen Belastungen ausgesetzt, die sich insbesondere aus dem Umgang mit Behörden und der Begleitung zu Therapien ergaben. Die Eltern empfanden insbesondere im Alltag einen enormen Zeitmangel, den sie auch am Wochenende oft nicht ausgleichen konnten, wodurch sich permanente Belastungssituation ergaben (vgl. SMS 2003, S. 124). Es zeigte sich, dass die Versorgung eines Angehörigen mit Behinderung oft keinen Freiraum für private Interessen lässt und dass dies, beim Auftreten zusätzlicher negativer Einflussfaktoren, wenn z.B. berufliche und private Kontakte wegbrechen, eine Beeinträchtigung des gesamten Familienlebens bis hin zu gesundheitlichen Einschränkungen zur Folge haben kann. Die Hauptbetreuungsperso-

nen, in der Regel die Frauen (vgl. BMFSFJ 08/2005, S. 114 und SMS 2003, S. 67), investieren ein hohes Maß an Zeit, Kraft und Energie, um den Anforderungen gerecht zu werden und sind nicht selten bis an die Grenze der psychischen und körperlichen Leistungsfähigkeit erschöpft. Häufig kann nicht mehr sichergestellt werden, dass den Bedürfnissen aller Familienmitglieder gleichermaßen entsprochen wird und es zeigen sich die Grenzen familiärer Leistungsfähigkeit. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich für die Familien dann, wenn sie ihren Kindern die Teilnahme an Freizeitaktivitäten ermöglichen möchten, wenn lange Schließ- und Ferienzeiten von Betreuungseinrichtungen zu überbrücken sind, wenn die Betreuung in Krisenzeiten abzusichern ist oder wenn beide Elternteile einer beruflichen Tätigkeit nachgehen möchten. Die Betreuungsoptionen für Angehörige mit Behinderungen weisen insgesamt sehr enge Grenzen auf, da zum einen die Bereitschaft zur zeitweisen Übernahme der Betreuung im Freundes- und Verwandtenkreis beim Vorliegen einer Beeinträchtigung weniger stark ausgeprägt ist und andererseits nicht ausreichend außerfamiliäre Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die damit einhergehenden Schwierigkeiten innerhalb der Familien wirken sich auch negativ auf die Menschen mit Behinderung aus, die jedoch besonders auf ein stabiles und funktionierendes Familienleben angewiesen sind. Diesen Trend bestätigen die Untersuchungsergebnisse der Studie des Sächsischen Sozialministeriums ebenfalls. Hier gaben zahlreiche Eltern an, dass sie z.B. niemanden hätten, sollten sie selbst für längere Zeit die Betreuung ihres Kindes nicht gewährleisten können, und dass sie dennoch zunächst versuchen müssten, die Betreuung über die eigene Familie abzudecken (vgl. SMS 2003, S. 72). Darüber hinaus wünschten sich die Eltern besonders häufig Urlaubsmöglichkeiten für ihre Kinder, die Ihnen selbst die Möglichkeit zur Entspannung einräumen (vgl. SMS 2003, S. 74).

Auch für die Geschwister können sich u.U. sehr spezielle Bedingungen des Aufwachsens ergeben (vgl. Hackenberg 1992, Neumann 2001, Achilles 2002 in SMS 2003, S. 17). Dazu können z.B. physische und psychische Überlastung durch höhere Ansprüche seitens der Eltern, Stigmatisierung durch die Umwelt, Aufopferung für die Geschwister mit Behinderung, ungerechte Aufteilung der Hausarbeit oder Vernachlässigung durch die Eltern ebenso zählen, wie die Herausbildung eines besseren Sozial- und Konfliktverhaltens oder eine stärkere emotionale familiäre Bindung. Die Angebote Familienunterstützender Dienste

richten sich somit auch an deren Lebensalltag, um diesen positiv zu beeinflussen (vgl. SMS 2003, S. 118).

Viele Familien benötigen unterstützende Dienste zur zeitweisen Betreuung ihrer Angehörigen, um die eigene Berufstätigkeit zu gewährleisten oder eigene Freizeitinteressen zu verfolgen und somit neue Kraft für die Betreuung und Förderung der Familienmitglieder mit Behinderung zu gewinnen. Manchmal reicht die praktische Hilfe bei Alltagsaufgaben, wie Hausarbeit oder Hausaufgaben, manchmal ist aber auch ein vertrauensvolles Gespräch, eine professionelle Beratung zur Stärkung von Selbsthilfepotentialen oder die mehrtägige Betreuung während Krisensituationen oder Urlaubsfahrten gefragt. Alle Familienmitglieder haben ein Recht auf ein Leben ‚so normal wie möglich‘ und mitunter bedarf es dafür ‚nur‘ kleiner zusätzlicher Anstrengungen und Angebote, wie sie z.B. von Familienunterstützenden Diensten erbracht werden können.

4.4 Pädagogische Gesichtspunkte

Für die menschliche Entwicklung sind die familiären Rahmenbedingungen besonders wichtig und Kinder sowie Jugendliche sollten, unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung oder anderen Beeinträchtigungen, uneingeschränkt die Möglichkeit haben, bei ihren Eltern oder innerhalb eines familiären Kontextes in Geborgenheit und Liebe aufzuwachsen. Insofern sind ambulante Familienunterstützende Dienste als eine wichtige Alternative zur Fremdunterbringung in Heimen und Internaten anzusehen und gelten, da sie den Verbleib des Leistungsempfängers in seiner gewohnten Umgebung ermöglichen, oft als die bessere Hilfe. Auch der Gesetzgeber unterstützt diese Sichtweise, indem er in § 1 Satz 2 SGB IX fest schreibt, dass Leistungen für Kinder mit Beeinträchtigungen so zu gestalten sind, dass eine Trennung vom sozialen Umfeld möglichst vermieden und eine integrative Betreuung gewährleistet werden kann. In diesem Zusammenhang soll jedoch darauf verwiesen werden, dass stationäre Angebote nicht zwangsläufig die schlechteste aller Hilfemöglichkeiten darstellen und die Wahl ambulanter Unterstützung nicht gleichzeitig eine Entscheidung gegen stationäre Leistungen darstellen muss. Grundanliegen muss es sein, den Menschen mit Behinderungen und ihren Familien Wahlmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, indem die Vielfalt der Hilfeangebote kontinuierlich an den bestehenden Bedarf angepasst wird. Nur so können die Bürgerrechte der Menschen mit

Behinderungen und deren Familienangehörigen berücksichtigt und ihnen echte Partizipation am Leben der Gemeinschaft ermöglicht werden.

Auch den Bedürfnissen der Menschen mit Beeinträchtigung ist in diesem Zusammenhang Rechnung zu tragen, denn auch sie wünschen sich mit zunehmendem Alter wachsende Freiräume und Angebote unabhängig von ihren Familien. Sie benötigen wie alle Menschen die Möglichkeit, sich am öffentlichen Leben zu beteiligen, sie möchten Autonomie und Selbstständigkeit. In allen Lebensphasen ist darüber hinaus der Kontakt zu Gleichaltrigen wichtig, um neue Handlungs- und Lernfelder zu eröffnen, Kontakte außerhalb der eigenen Familie zu pflegen und somit z.B. die Ablösung vom Elternhaus zu bewältigen. Demgegenüber zeigen Untersuchungsergebnisse, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen häufig größere Probleme im Umgang mit Gleichaltrigen aufweisen, dass sie z.B. in den Ferien seltener außerhalb der Familie betreut werden und ihnen somit Möglichkeiten zu sozialen Kontakten fehlen, dass sie kleinere soziale Netze aufweisen als Kinder und Jugendliche ohne Beeinträchtigung und dass ihnen insgesamt wichtige Ansprechpartner zur Bewältigung von Problemlagen nicht im ausreichenden Umfang zur Verfügung stehen (vgl. SMS 2003, S. 21, 71). Gerade für Menschen mit Behinderung im ländlichen Raum ist diese Situation besonders ausgeprägt, wie die Studie des Sächsischen Sozialministeriums verdeutlicht. Von den Befragten gaben diese Kinder und Jugendlichen am seltensten an, sich in ihrer Freizeit mit Freunden zu treffen. Dementsprechend beschäftigt sich diese Gruppe besonders häufig mit ihrem Computer oder mit Fernsehen (vgl. SMS 2003, S. 129). In Bezug auf Kinder und Jugendliche mit Hörschädigungen zeigt die Untersuchung des Sächsischen Sozialministeriums darüber hinaus, dass deren Lebenssituationen besonders prekär sind, ihnen am häufigsten keine Ansprechpartner zur Verfügung stehen und sich somit psychisch belastende Momente ergeben können (vgl. SMS 2003, S. 71).

Familienunterstützenden Diensten kommt demzufolge in besonderem Maße die Aufgabe zu, den Menschen mit Behinderung Kontakte außerhalb der Herkunftsfamilie zu ermöglichen, Ablöseprozesse vom Elternhaus zu unterstützen und Hilfen in verschiedenen Lebenslagen und zu unterschiedlichen Themen anzubieten (z.B. Sexualität, Umgang mit Geld etc.).

4.5 Ökonomische Gesichtspunkte

Die Hilfe für Menschen mit Behinderung unterliegt aufgrund der beschriebenen politischen und gesellschaftlichen Veränderungen starken Erneuerungstendenzen. Vor dem Hintergrund des Übereinkommens der Vereinten Nationen lässt sich dabei die zunehmende Bedeutung individueller Dienstleistungen, die vorrangig am Bedarf der Nutzer orientiert sind, besonders deutlich erkennen. Stationäre Hilfen werden heute oft als Auslaufmodell angesehen und obwohl hierzulande nicht, wie in Norwegen 1991 per Gesetz entschieden, mit einer Auflösung aller Heimeinrichtungen zu rechnen ist, zeigt sich, dass unter dem Schlagwort der ‚Ambulantisierung‘ eine Veränderung des Hilfesystems vonstatten geht und der individuelle Bedarf, der Verbleib in der Herkunftsfamilie und nicht zuletzt dadurch erhoffte Einspareffekte¹ für die Kostenträger im Vordergrund stehen. Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen üben dementsprechend ihre Selbstbestimmungsrechte heute zunehmend selbstbewusster aus und treten verstärkt als Verbraucher und Kunde sozialer Dienstleistungen in Erscheinung. Auch hierzulande sind Einsparmöglichkeiten von zentraler Bedeutung und somit ist, durch die gesetzlichen Formulierungen rechtlich abgesichert, eine Entwicklung zu erkennen, die insbesondere denjenigen Menschen mit Beeinträchtigung mit einem geringen Hilfebedarf eine ambulante Versorgung ermöglicht, während bei ‚unverhältnismäßigen Mehrkosten‘ die stationäre Unterbringung weiterhin die bevorzugte Hilfeform darstellt. Ungeachtet dessen, dass durch diese Entwicklung der Betreuungsaufwand und somit der Bedarf an Personal und technischen Hilfsmitteln in den verbliebenen Einrichtungen steigt, wirken die Sozialhilfeträger darauf hin, dass die Kosten der stationären Versorgung insgesamt nicht wesentlich steigen, wodurch für die Einrichtungen, in Verbindung mit der allgemeinen Teuerungsrate, Finanzierungslücken entstehen können.

Auch die demographische Entwicklung, einhergehend mit verbesserten medizinischen und diagnostischen Möglichkeiten, bewirkt in der Auslastung und Belegungsstruktur der Wohneinrichtungen Veränderungen, sodass den aktuell existierenden stationären Plätzen zukünftig weniger potentielle Hilfeempfänger gegenüberstehen. Insbesondere Einrichtungen in den Neuen Bundesländern und

¹ Das tatsächliche Einsparpotenzial für das deutsche Sozialsystem lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur schwer beurteilen. Die Erfahrungen aus Norwegen zeigen, dass eher mit einem gleichbleibenden finanziellen Aufwand zu rechnen ist (vgl. www.lebenshilfe.de... - Sack, R. – ‚Land ohne Heime?‘).

hier wiederum im ländlichen Raum spüren die demographischen Veränderungen, verstärkt durch Abwanderungstendenzen, in einem höheren Maße, als Anbieter in Großstädten und Ballungszentren.

Diese Entwicklungen stellen die traditionellen stationären Einrichtungen (so auch das SPZ – Schleiz) vor große Herausforderungen. Ein großer Teil der bisherigen Adressaten droht künftig auszubleiben, während andererseits, so lässt sich der derzeitige Trend interpretieren, vor allem Menschen mit einem überdurchschnittlich hohen Hilfebedarf zukünftig in den Einrichtungen zu versorgen und zu betreuen sind. Die stationären Anbieter bewegen sich also in einem Spannungsfeld zwischen zurückgehenden Belegungszahlen, zunehmendem Betreuungs- und Pflegeaufwand sowie zunehmendem Kosten-, Leistungs- und Qualitätsdruck. Sie müssen, um ihren wirtschaftlichen Fortbestand zu sichern und weiterhin die Versorgung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung sicherstellen zu können, neue, an den Bedürfnissen der Adressaten orientierte, Angebote schaffen. Eine Möglichkeit stellt dabei die Schaffung ambulanter Angebotsstrukturen z.B. in Form Familienunterstützender Dienste dar, die der Verwirklichung von Selbstbestimmung und Teilhabe entsprechen und häufig als Kernstück der zukünftigen Hilfelandschaft beschrieben werden (vgl. BMG 1997, S. 27). Die Familienunterstützenden Dienste können dabei als zukunftsfähiges Konzept in einem wachsenden Markt angesehen werden, bedürfen dazu jedoch der entsprechenden rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, die derzeit hierzulande (noch) nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen (siehe Pkt. 4.2).

4.6 Situation in Thüringen

Für die Umsetzung und Förderung einer familienunterstützenden Infrastruktur sind die Bundesländer verantwortlich. Die Thüringer Landesregierung unterstützt deshalb in ihren Grundsatzprogrammen die Schaffung einer Versorgungsstruktur, die sich dem Wohl der Pflegebedürftigen verpflichtet, eine wohnortnahe Versorgung und den Vorrang ambulanter Hilfen sicherstellt. Für die Planung, Bereitstellung, Sicherstellung sowie die Vergütung der ambulanten Versorgung sind die Landkreise und kreisfreien Städte verantwortlich.

In Thüringen sind zwei Richtlinien bzw. Verordnungen für die Schaffung Familienunterstützender Angebote maßgebend. In der Förderrichtlinie zur ‚Förderung

nichtinvestiver sozialer Maßnahmen zur Durchführung familienentlastender Dienste (FED) in Thüringen' ist festgeschrieben, welche Leistungen und Anbieter unter welchen Voraussetzungen Fördermittel zur Einrichtung oder zur Betreuung Familienentlastender/-unterstützender Dienste erhalten können und welche der entstehenden Ausgaben förderfähig sind. Die Richtlinie ist zunächst befristet bis zum 31.12.2013 gültig und beschränkt sich auf 15 Betreuungsstunden pro Familie im Monat und auf Leistungen, die nicht durch andere gesetzliche Leistungsträger oder andere mobile Dienste erbracht werden können.

In der ‚Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote sowie die Förderung von Modellvorhaben nach § 45b Abs. 3 und § 45c Abs. 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch' vom 09.12.2003 sind auch Familienunterstützende Dienste beschrieben und können auf schriftlichen Antrag und bei Erfüllung vorgegebener Bedingungen als niedrigschwellige Betreuungsangebote anerkannt und gefördert werden. Die Kriterien zur Anerkennung sind in § 2 Abs. 1 der Verordnung festgelegt. Grundlegende Voraussetzung ist ein Konzept hinsichtlich der geplanten Betreuung und deren Qualitätssicherung, in welchem die Anzahl der Betreuer im Verhältnis zur Anzahl der Betreuten, die Dauerhaftigkeit des Betreuungsangebots, die Sicherstellung einer regelmäßigen und verlässlichen Betreuung², die wesentlichen Inhalte des Betreuungsangebotes sowie die Sicherstellung der Schulung und Weiterbildung der ehrenamtlichen Helfer durch eine Fachkraft festgeschrieben ist. Darüber hinaus werden in der Verordnung personelle Voraussetzungen, räumliche und sächliche Rahmenbedingungen sowie die Notwendigkeit eines jährlichen Tätigkeitsberichts als weitere Voraussetzung gefordert. Mit der Anerkennung als niedrigschwelliges Betreuungsangebot, die vom Thüringer Landesverwaltungsamt erteilt werden kann, besteht kein Anspruch, aber die Möglichkeit auf Förderung. Die Anerkennung wird auch den Verbänden der Pflegekassen mitgeteilt, sodass sich hier Möglichkeiten der direkten Abrechnung erbrachter Leistungen ergeben. Diese Thüringer Verordnung war gültig bis zum 31.12.2008. Nach Auskunft des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit (Referat 22) ist eine Folgeordnung in Arbeit, die den

² Es sind mindestens einmal pro Woche drei Pflegebedürftige zu erreichen oder es soll an mindestens 3 Tagen pro Woche Einzelbetreuung ermöglicht werden (ebd.).

aktuellen rechtlichen Gegebenheiten angepasst wird und grundsätzlich (in Abhängigkeit von der jeweiligen Haushaltslage) auch in Zukunft eine Förderung ermöglicht bzw. die Möglichkeiten dazu erweitert. Derzeit scheint die bestehende Verordnung in der Nachwirkung zu sein, da durch die zuständige Thüringer Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung (GfAW), wie die Angaben auf deren Internetseite zeigen, im Falle einer Anerkennung weiterhin eine Förderung möglich ist.

4.7 Situation im SPZ – Schleiz

Den Herausforderungen, die sich aus den demographischen, politischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklungen ergeben, steht auch das Sonderpädagogische Zentrum in Schleiz und dabei insbesondere der Wohnbereich für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gegenüber. Während im Erwachsenenbereich, durch den Übergang geburtenstarker Jahrgänge aus dem Kinder- und Jugendbereich, eine Zunahme des Bedarfs an stationären Plätzen (z.B. in betreuten Wohngemeinschaften) zu verzeichnen ist, gehen die Belegungszahlen im Kinder- und Jugendbereich, z.B. von 64 Bewohnern am 30. Juni 2006 auf 50 Bewohner am 31. Dezember 2010, kontinuierlich zurück.

Zur Umsetzung der neuen pädagogischen und fachlichen Standards auf der einen Seite, aber auch zur Sicherstellung der zukünftigen Auslastung der bestehenden Infrastruktur auf der anderen Seite, sind somit vielfältige einrichtungsinterne Überlegungen erforderlich, die in die Entwicklung neuer Geschäftsbereiche ebenso münden können, wie z.B. in veränderte inhaltliche Ausrichtungen.

Ambulante Angebote werden als Form der Unterstützung sowohl gesellschaftlich als auch politisch zunehmend favorisiert und sollen den Schwerpunkt der zukünftigen Hilfelandschaft bilden. Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der vorliegenden Masterarbeit für das Sonderpädagogische Zentrum Schleiz geprüft, inwieweit die Schaffung eines Familienunterstützenden Dienstes ein zukünftiges Standbein darstellen kann, das neben weiteren Maßnahmen dazu beiträgt, die bedarfsgerechte Versorgung der Menschen mit Behinderungen, aber auch die Auslastung und wirtschaftliche Nutzung der bestehenden räumlichen, sächlichen und personellen Strukturen sicherzustellen.

Das Sonderpädagogische Zentrum Schleiz könnte sich dabei als regionaler Anbieter ambulanter Dienstleistungen etablieren, da diese Hilfeform in der Region

bisher unterrepräsentiert ist. So existieren im Saale-Orla-Kreis sowie den umliegenden Städten und Gemeinden zwar vereinzelte Familienunterstützende Dienste, die jedoch den bestehenden Bedarf nicht dauerhaft abdecken können. Auch in Schleiz existiert ein entsprechendes Angebot, wobei sich das Leistungsspektrum dieses Dienstes insbesondere auf Fahrdienste erstreckt und somit nur begrenzt eine Konkurrenz zu dem geplanten Familienunterstützenden Dienst darstellt. Gegebenenfalls könnte hier im Bedarfsfall sogar eine Kooperation sinnvoll und überlegenswert erscheinen. In Hinblick auf den mangelhaften Ausbau der Versorgungsstrukturen spiegelt sich im Saale-Orla-Kreis die generelle Situation ländlicher Regionen wieder, die bereits bei der damaligen Bundesregierung zu dem Schluss führte, dass „Der Aufbau entsprechender Versorgungsstrukturen, die insbesondere in Ballungsgebieten oftmals bereits vorhanden sind und genutzt werden können, (...) erforderlichenfalls auch in ländlichen Gebieten voranzutreiben (ist).“ (Zitat nach BMFSFJ 2004, S. 6).

5 Zielgruppen Familienunterstützender Dienste

5.1 Im Allgemeinen

Private Haushalte stellen für Menschen mit Beeinträchtigungen die Orte dar, in denen sie am häufigsten leben und in denen der Großteil der notwendigen Unterstützungsleistungen für sie erbracht wird. Zudem stellt die (Herkunfts-)Familie für die Menschen mit Behinderungen oft lebenslang den wichtigsten Bezugspunkt dar, da außerfamiliäre Kontakte in der Regel sehr selten sind und sich häufig nur schwer realisieren lassen (vgl. Rohrmann 2007, S. 57 ff).

Untersuchungen zeigen, dass das Eintreten einer Behinderung eines Angehörigen für die Familie häufig mit zahlreichen Herausforderungen einhergeht (s.o.), die im ungünstigsten Fall zu einer Überforderung des gesamten familiären Systems führen können. Ist dies der Fall, ist es den Familien meist nicht mehr möglich, ihre Angehörigen mit Beeinträchtigung angemessen zu versorgen und ihnen die notwendigen Unterstützungsleistungen sowie Liebe und Zuneigung zukommen zu lassen. Gerade der Alltag ist für die betroffenen Familien häufig besonders problematisch und belastend. Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist durch das Auftreten der Behinderung und den damit einhergehenden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowohl für die Menschen mit Beeinträchtigung als auch die Familienangehörigen erheblich erschwert.

Hier setzen Familienunterstützende Dienste an. Deren Angebot richtet sich primär an die Menschen mit Behinderung und deren Hauptbetreuungspersonen bzw. Familienangehörige, um das gesamte familiäre System zu stärken und die Notwendigkeit einer stationären Versorgung der Menschen mit Beeinträchtigung langfristig zu vermeiden. Die Unterstützung soll dabei nicht erst in dem Moment der Überlastung einsetzen, sondern bereits präventiv zum Einsatz kommen, um Situationen der Überforderung im Vorfeld entgegenzuwirken.

5.2 Im SPZ – Schleiz

Auch der geplante Familienunterstützende Dienst im Sonderpädagogischen Zentrum Schleiz soll sich mit seinen Angeboten sowohl an die Menschen mit Behinderung als auch an deren Familienangehörige richten. Dies geschieht jedoch mit der Einschränkung, dass zunächst die Kinder und Jugendlichen und deren Familien als Zielgruppe des geplanten Dienstes betrachtet werden, die die Schule oder Schulvorbereitende Einrichtung des SPZ – Schleiz besuchen, aber nicht in einem der Wohnheime leben. Dieser Personenkreis bildet die Grundgesamtheit für die vorliegende Bedarfsanalyse.

Einige der Familien nutzen bereits heute die Möglichkeit, ihre Kinder im Rahmen von Kurzzeitunterbringung in den Wohneinrichtungen betreuen zu lassen, wobei seitens der Eltern auch weitergehende Betreuungsmöglichkeiten nachgefragt werden, um ihren Kindern z.B. gemeinsame Freizeit mit ihren Schulkameraden zu ermöglichen. Hier können die Kinder und Jugendlichen auf Kommunikationspartner treffen, die ihnen aufgrund eingeschränkter kommunikativer Möglichkeiten im häuslichen Umfeld häufig fehlen. Entsprechend der Spezialisierung des SPZ – Schleiz auf Menschen mit Mehrfachbehinderungen und Hörschädigungen bzw. kommunikativen Beeinträchtigungen, lässt sich die Zielgruppe hinsichtlich dieses Merkmals noch exakter definieren, wobei das Fehlen einer kommunikativen Beeinträchtigung aber kein Ausschlusskriterium darstellt. Mittelfristig könnte das Angebot aber auch anderen Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen zur Verfügung stehen, wobei zunächst eine Erweiterung auf diejenigen Familien, die im Rahmen des Frühförder- und Beratungszentrums betreut werden, sinnvoll sein kann. Auf lange Sicht ist die Bereitstellung eines Angebotes geplant, das allen Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen in der Region zur Verfügung steht und unterschiedlichen Bedürf-

nissen hinsichtlich der inhaltlichen und organisatorischen Ausrichtung gerecht werden kann.

6 Grundlegende Merkmale Familienunterstützender Dienste

6.1 Zielsetzungen

Entsprechend der Hauptzielgruppen Familienunterstützender Dienste, den Menschen mit Behinderungen einerseits und deren Familienangehörigen andererseits, lassen sich unterschiedliche Zielsetzungen herausstellen.

Für die Menschen mit Behinderungen soll diese Form der Dienstleistung sicherstellen, dass sie ein Leben außerhalb stationärer Einrichtungen in Selbstbestimmung führen und das gesetzlich verankerte Recht auf Teilhabe am Leben der Gemeinschaft wahrnehmen können. Sie sollen ohne Ausgrenzung dort leben können, wo sich das Leben abspielt, also z.B. in der Familie, dem Verein oder der Gemeinde. Durch die unterschiedlichen, am Bedarf der Nutzer orientierten Unterstützungsmöglichkeiten, wird den Menschen mit Behinderungen sinnvolle Freizeitbetätigung ebenso ermöglicht, wie der regelmäßige Kontakt zu Gleichaltrigen, Freunden und Bekannten. Durch Kontakte zu anderen Menschen außerhalb des Elternhauses sollen sie neue soziale, kognitive, körperliche und emotionale Erfahrungen sowie mehr Autonomie und Selbständigkeit erlangen. Zudem soll es zu einer natürlichen Unterstützung des Ablösungsprozesses vom Elternhaus kommen, der, aufgrund des zunehmenden Alters der Betreuungspersonen und orientiert an ‚normalen‘ Entwicklungsprozessen, auch für die Menschen mit Beeinträchtigung eine wichtige Lebensaufgabe darstellt. Unterschiedliche Assistenzleistungen helfen den Menschen mit Behinderungen, sich aus Abhängigkeitsverhältnissen, z.B. vom Elternhaus, zu emanzipieren und ein eigenverantwortliches Leben zu führen.

Familienunterstützende Dienste richten sich zudem an die Betreuungspersonen, die Menschen mit Behinderung begleiten. In diesen Familien treten durch ungünstige innerfamiliäre, aber auch gesellschaftliche Rahmenbedingungen häufig problematische Situationen auf, die das gesamte familiäre System dauerhaft schädigen und deren Bereitschaft und Fähigkeit zur gegenseitigen Verantwortungsübernahme beeinträchtigen können. Außerfamiliäre Kontakte, Berufstätigkeit, die Befriedigung individueller Bedürfnisse oder gemeinsame Zeit mit dem Ehe-/Lebenspartner sind wichtige Grundpfeiler funktionierender Famili-

ensysteme. Demgegenüber stehen häufig soziale Isolation, physische und psychische Überlastung, fehlende Möglichkeiten einer beruflichen Betätigung außer Haus, keine Zeit für eigene Interessen und Bedürfnisse und somit ein Leben am Rande der Gesellschaft ohne Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben. Ziel der ambulanten Dienstleistungen ist es, diese physische und psychische Mehrbelastung für die Betreuungspersonen und Familienangehörigen abzufangen bzw. zu vermindern, um deren Betreuungsbereitschaft und -fähigkeit langfristig zu erhalten. Den Angehörigen sollen Freiräume sowie Möglichkeiten zur Erholung und Entspannung oder zur beruflichen Beschäftigung eingeräumt werden, indem die, sonst durch sie zu gewährleistende, permanente Präsenz unterbrochen wird (vgl. BMG 1997, S. 364). Oberstes Ziel ist es, den Angehörigen die Möglichkeit zu bieten, trotz der Behinderung ihr bisheriges Leben ohne nennenswerte Einschränkungen weiterzuführen und die Familien als natürlichen Ort des Aufwachsens von Kindern dauerhaft zu stärken. Alle Angebote sollen dabei, wie bereits erwähnt, nicht erst bei einer Überforderung einsetzen, sondern präventiv zur Verfügung stehen. Das Familiensystem erhält somit eine wichtige Unterstützung, die sich auf alle Angehörigen gleichermaßen positiv auswirken kann. Auch Geschwisterkinder sollen durch diese Hilfen profitieren und können dadurch ggfs. mehr Zeit mit ihren psychisch und emotional ausgeglicheneren Eltern verbringen, oder selbst wieder mehr Freizeit haben, da sie z.B. seltener ihre Geschwister beaufsichtigen müssen.

Insgesamt sollen allen Familienmitgliedern gleichermaßen Chancen und Freiräume zur Erholung sowie zur Teilnahme am gemeinschaftlichen, kulturellen und politischen Leben eingeräumt werden. Dabei ist die Erkenntnis von besonderer Bedeutung, dass sich ein Kind umso besser entwickelt, je günstiger die Beziehungen seiner direkten Bezugspersonen zueinander und zu ihm sind. Geht es den Familienangehörigen psychisch und emotional gut, profitieren davon insbesondere auch die Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen. Ziel ist es, dass die Familienangehörigen Zeit für die Gestaltung der eigenen Partnerschaft, für individuelle Freiräume und Bedürfnisse aber auch für die liebevolle Zuwendung zu den Geschwisterkindern erhalten.

6.2 Arbeitsprinzipien

Entsprechend der Zielsetzung, die Menschen mit Behinderung und deren Familienangehörige bei der Bewältigung des Lebensalltages und bei der Integration in die Gemeinschaft zu unterstützen sowie individuelle Entfaltung und Entwicklung zu ermöglichen, zeichnen sich Familienunterstützende Dienste durch eine größtmögliche Offenheit gegenüber dem individuellen Hilfebedarf der Adressaten aus. Die Unterstützung, und darin liegt letztlich die Stärke dieser Angebote, setzt im Alltag der Familien an und trägt deren verschiedenen Alltagsrealitäten Rechnung, indem sie sich räumlich, inhaltlich und zeitlich an den individuellen Bedarf anzupassen versucht. Demzufolge lässt sich das Leistungsspektrum der Dienste insgesamt nur schwer eingrenzen und alles, was den Familien und Angehörigen mit Behinderung bei der Bewältigung des Alltages und bei der sozialen und gesellschaftlichen Eingliederung nützt, kann Bestandteil eines solchen Dienstes sein. Familienunterstützende Dienste verstehen sich weder als reine Angebote zur Entlastung der Familienmitglieder noch als reine individuelle Förder- oder Pflegedienste für die Menschen mit Behinderung, sondern vielmehr als ein ganzheitliches Unterstützungsangebot für die gesamte Familie mit einem alltags- und familienorientierten Ansatz. Die jeweiligen Dienste bieten individuelle Leistungen mit einer hohen Flexibilität, sodass sich deren Inhalte stark voneinander unterscheiden können. Mit den Kunden soll dabei ein fortwährender Austauschprozess aufrecht erhalten werden, um die Leistungen gemäß den Anforderungen kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu verändern.

Grundlegende Prinzipien nahezu aller Dienste sind Alltags- und Lebensweltorientierung, Inklusion, Normalisierung, Integration, Dezentralisierung, Adressatenbeteiligung, Förderung der Selbsthilfe, Kundenorientierung und Ganzheitlichkeit der Leistungserbringung. Die Angebote verstehen sich generell als personenbezogene soziale Dienstleistungen, die von selbstbestimmten Nutzern aus eigener Motivation heraus in Anspruch genommen werden. Sie basieren auf der Freiwilligkeit der Nutzung und zeichnen sich dadurch aus, dass die Mitwirkung der Adressaten das Ergebnis der Hilfeleistung entscheidend beeinflusst. Die individuellen Wünsche und Bedürfnisse sind dabei anhand einer detaillierten und umfassenden Hilfeplanung zu konkretisieren und mit den Möglichkeiten und Grenzen des jeweiligen Dienstes abzugleichen. Die Dienstleis-

tungen werden z.T. auch in der Häuslichkeit der Familien erbracht, sodass die Familienangehörigen, stärker als üblich, in grundlegende Entscheidungen wie die Auswahl der Betreuungskräfte oder Arbeitszeiten eingreifen können.

Grundsätzlich können Familienunterstützende Dienste jedoch nur ein Baustein in dem Hilfesystem der Menschen mit Beeinträchtigung sein und nicht alle notwendigen Unterstützungsleistungen gleichermaßen abdecken (Rohrman, Albrecht u.a. in „Geistige Behinderung“ 2/2000, S. 150 – 164).

6.3 Strukturelle Besonderheiten

Jeder Familie nützt eine andere Leistung, wodurch die Dienste eine besondere Offenheit gegenüber den individuellen Bedürfnissen der Adressaten zeigen müssen. Dieses grundlegende Merkmal ist zugleich Stärke und Schwäche Familienunterstützender Dienste. Es führt einerseits zu einer erhöhten Akzeptanz, andererseits aber auch dazu, dass sich nur schwer abschließende Leistungsbeschreibungen erstellen lassen und die ambulanten Dienste somit im Vergleich zu teilstationären und stationären Angeboten strukturell oft nur unzureichend abgesichert und in vielerlei Hinsicht benachteiligt sind. Diese Benachteiligung betrifft alle Geschäftsbereiche, insbesondere aber die Finanz- und Personalplanung der Familienunterstützenden Dienste. Eine auf unterschiedlichen Leistungsträgern basierende und somit unsichere Finanzierung einerseits und die Notwendigkeit flexibler Beschäftigungsverhältnisse und Arbeitszeiten, die z.B. eine hohe Personalfuktuation mit sich bringen können, andererseits, zählen hier zu den Hauptproblemen der Anbieter (vgl. Bundesvereinigung Lebenshilfe 2009, S. 82). Die Planungsschwierigkeiten hinsichtlich Umfang und Inhalt der Leistungen erschweren zudem die Festlegung qualitativer Rahmenbedingungen, die jedoch häufig die Grundlage für die Kostenübernahme durch die verschiedenen Leistungsträger darstellen. Diesen strukturellen Schwächen muss der Dienstleistungsanbieter durch konzeptionelle Klarheit sowie ein qualifiziertes und aktives Management, welches den derzeitigen Wandel des Sozialsystems als Chance versteht und personelle sowie materielle Ressourcen langfristig sichert und effizient zum Einsatz bringt, entgegenwirken.

Einige Untersuchungen weisen darauf hin, dass hinsichtlich des artikulierten hohen Bedarfs und der tatsächlichen Inanspruchnahme ambulanter Dienstleistungen eine Diskrepanz besteht und dass viele Familien die Dienste nur in Kri-

sensituationen nutzen (vgl. SMS 2003, S. 75 sowie Rohrmann, A.; Schädler, J.; McGovern, K. in Geistige Behinderung 2/2000, S. 156ff). Für die Dienste birgt die ungewisse Inanspruchnahme ein weiteres strukturelles Defizit, da die erforderliche personelle und finanzielle Planung ein Mindestmaß an Verlässlichkeit voraussetzt und dem notwendigen Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem Assistenten und der Familie bzw. dem Mensch mit Behinderung so kaum eine Chance gegeben werden kann. Gelingt es den Anbietern, die Gründe für die zögerliche Inanspruchnahme zu erkunden, liegt darin jedoch auch eine Chance, bestehende Widerstände abzubauen und durch Beratungsleistungen sowie Öffentlichkeitsarbeit eine höhere Akzeptanz zu erreichen. Dies stellt offenkundig eine wesentliche Voraussetzung für die dauerhafte Etablierung und wirtschaftliche Absicherung eines solchen Angebotes dar.

7 Rechtliche Anspruchsgrundlagen

7.1 Übersicht

Grundlage für die Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützungsleistungen und deren Finanzierung stellen hierzulande, neben den Regelungen des Grundgesetzes und internationaler Übereinkommen, in erster Linie die Vorgaben der Sozialgesetzgebung (SGB I bis XII) in Verbindung mit den jeweiligen Ausführungsgesetzen und Rechtsverordnungen dar. Dabei ist festzustellen, dass die rechtlichen Grundlagen zur Erbringung ambulanter Dienste ebenso umfangreich sind, wie deren gesamtes Leistungsspektrum. Anspruchsberechtigt sind die Menschen mit Beeinträchtigung und/oder deren Angehörige und Grundvoraussetzung für jeglichen Leistungsanspruch ist die Feststellung des Vorliegens einer Behinderung gemäß § 2 SGB IX und damit einhergehend z.B. der Bezug von Pflegegeld oder das Vorliegen einer Sozialhilfebedürftigkeit.

Im Gegensatz zu (teil-)stationären Versorgungsstrukturen können ambulante Hilfen nicht auf eigene Leistungsgesetze oder ähnlich konkrete sozialrechtliche Absicherungen zurückgreifen. Zudem unterliegen sie, im Gegensatz zu stationären und teilstationären Leistungen³, der Zuständigkeit der örtlichen Sozialhilfeträger, die sich zu dem Aufbau einer entsprechenden Versorgungsstruktur bekennen müssten, obwohl sich eine Begründung dafür nur auf einer ideellen

³ Für deren Finanzierung sind die überörtlichen Sozialhilfeträger zuständig.

Basis finden lässt, da dem finanziellen Aufwand zunächst kein direkter Nutzen für die Kommune gegenübersteht (vgl. Rohrman, A.; Schädler, J.; McGovern, K. in Zeitschrift „Geistige Behinderung“ 2/2000, S. 160/161). Den Sozialhilfeträgern obliegt es darüber hinaus, die Finanzierung einer ambulanten Unterstützung dann zu verweigern, wenn eine stationäre Leistung geeignet und zumutbar erscheint, während die ambulante Hilfe unverhältnismäßige Mehrkosten verursachen würde. Es bleibt zu hoffen, dass viele Gemeinden und Kostenträger den langfristigen Nutzen der ambulanten Familienunterstützenden Dienste erkennen, die eine Steigerung der Lebensqualität in den Regionen und somit eine höhere Attraktivität der jeweiligen Standorte zur Folge haben kann.

Die Dienste sind, wie eingangs beschrieben, bezüglich ihrer inhaltlichen Ausrichtung selten eindeutig zuzuordnen und lassen sich nur schwer hinsichtlich ihrer rechtlichen und finanziellen Grundlagen differenzieren. Aus diesem Grund sollen in den folgenden Abschnitten zunächst die möglichen rechtlichen Anspruchsgrundlagen, die sich insbesondere aus den Sozialgesetzbüchern I, V, VIII, IX, XI und XII ableiten lassen, vorgestellt werden, bevor im nächsten Kapitel ein Überblick zu den möglichen Angeboten Familienunterstützender Dienste erfolgen soll.

7.2 Sozialgesetzbuch I

Das Sozialgesetzbuch I (SGB I) bildet die Basis für den möglichen Leistungsbezug und die Schaffung unterstützender Maßnahmen und Hilfeleistungen, bietet jedoch keine direkte Anspruchsgrundlage zur Beantragung oder Bewilligung konkreter Leistungen. Vielmehr ist grundlegend festgeschrieben, dass jeder Mensch mit Behinderung ein Recht auf Hilfe zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe, das Recht auf Selbstbestimmung und einen Anspruch auf Beratung über die Rechte und Pflichten hat, die ihm als Leistungsberechtigten nach den Sozialgesetzbüchern zustehen (vgl. §§ 10, 14 SGB I).

Für die öffentlichen Träger ergibt sich aus § 17 SGB I Abs. 1 Satz 2 die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen ausreichend zur Verfügung stehen. Insofern stellt das SGB I eine wichtige Grundlage und rechtliche Absicherung der Tätigkeit offener Hilfen bzw. ambulanter Anbieter dar.

7.3 Sozialgesetzbuch V

Krankenversicherungen, deren Leistungsumfang im Sozialgesetzbuch V (SGB V) geregelt ist, können als mögliche Kostenträger ambulanter Dienste infrage kommen. Finanzierungsmöglichkeiten ergeben sich aus § 32 SGB V (Finanzierung von Heilmitteln), § 37 SGB V (Häusliche Krankenpflege) sowie § 38 SGB V (Haushaltshilfe).

Die Versorgung mit Heilmitteln gemäß § 32 SGB V umfasst neben Medikamenten auch verschiedene Therapieformen, wie Physio- oder Ergotherapie aber auch solche Formen der Förderung, die Eltern für ihre Kinder darüber hinaus als wichtig und sinnvoll erachten. Dazu zählen z.B. auch tiergestützte Therapien oder Förderangebote im Rahmen Familienunterstützender Dienstleistungen.

Bei der Häuslichen Krankenpflege gemäß § 37 SGB V handelt es sich in erster Linie um eine Aufgabe klassischer Pflegedienste, wobei jedoch auch Familienunterstützende Dienste eine derartige Zulassung (s.u.) erhalten und somit die entsprechende Leistung erbringen können. Ziel und Inhalt der Leistung ist es, erkrankte Versicherte im eigenen Haushalt (oder einem sonstigen geeigneten Ort) hinsichtlich der Grund- und Behandlungspflege sowie im hauswirtschaftlichen Bereich zu versorgen. Ein Anspruch besteht jeweils vier Wochen pro Krankheitsfall, im Ausnahmefall auch länger. Um diese Leistungen erbringen zu können, muss der Familienunterstützende Dienst über eine entsprechende Zulassung verfügen und einen Versorgungsvertrag mit den Kranken- und Pflegekassen abgeschlossen haben. Voraussetzung dafür ist, dass der Dienst als selbstständig wirtschaftende Einrichtung tätig ist, der die Versorgung der Anspruchsberechtigten in deren Haushalt 24 h an sieben Tagen in der Woche sicherstellen kann und dass die Leistung unter der Verantwortung einer hauptamtlichen Pflegefachkraft und einer Stellvertretung mit gleicher Qualifikation erbracht wird.

Leben Kinder mit Behinderungen im Haushalt, kann gemäß § 38 SGB V Haushaltshilfe in Anspruch genommen werden, wenn die Hauptbezugsperson aufgrund einer Krankheit oder Krankenhausbehandlung an der Weiterführung des Haushalts gehindert ist und niemand diese Lücke füllen kann. Haushaltshilfe kann dabei auch bedeuten, dass die Angehörigen mit Behinderung kurzzeitig extern versorgt werden, wenn sie nicht allein in der Wohnung bleiben können.

7.4 Sozialgesetzbuch VIII

Im Falle einer notwendigen Versorgung der Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigung in familiären Notlagen können auch Leistungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) in Anspruch genommen werden. Gemäß § 20 SGB VIII muss in Krisensituationen entweder eine zweite Hauptbetreuungsperson unterstützt oder beim Ausfall beider bzw. bei Alleinerziehenden das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden. Diese Regelung soll gewährleisten, dass den Kindern auch in Notsituationen der familiäre Lebensraum erhalten bleibt. Dies kann aber, wenn das genannte Ziel damit zu erreichen ist, auch eine kurzzeitige Fremdunterbringung bedeuten.

Auch die §§ 35a (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder) und 42 (Inobhutnahme) SGB VIII können im Einzelfall die Grundlage für Leistungen Familienunterstützender Dienste darstellen. Diese Hilfen zählen jedoch nicht zu den klassischen Aufgabenfeldern und spielen daher eine untergeordnete Rolle.

7.5 Sozialgesetzbuch IX

Ergänzend zu den Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung können Leistungen auch in Form von Nachteilsausgleichen und als Eingliederungshilfe gemäß den Sozialgesetzbüchern IX und XII gewährt werden.

Im SGB IX sind insbesondere Rechte, Hilfen und finanzielle Nachteilsausgleiche für Menschen mit Beeinträchtigung geregelt, die an den Grad der Behinderung und das Vorliegen eines Schwerbehindertenausweises gebunden sind. Dazu zählen z.B. steuerliche Vergünstigungen, das Recht auf Begleitpersonen oder die unentgeltliche Beförderung. Für die Angebote Familienunterstützender Dienste sind insbesondere die §§ 26, 54, 55 und 58 SGB IX maßgebend.

§ 26 SGB IX regelt die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, die auch pädagogische Hilfen zur Verarbeitung einer Behinderung, zur Aktivierung von Selbsthilfepotentialen und zum Training lebenspraktischer Fähigkeiten (z.B. Umgang mit Geld) sowie Beratungsleistungen beinhalten können.

§ 54 SGB IX ergänzt die Regelungen zu § 38 SGB V hinsichtlich der Möglichkeiten einer Haushaltshilfe. Diese kann finanziert werden, wenn den Leistungsempfängern oder einer anderen im Haushalt lebenden Person die Weiterführung des Haushaltes aufgrund medizinischer Rehabilitation oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht möglich ist und in dem Haushalt ein Kind unter

12 Jahren oder ein hilfebedürftiges Kind mit Behinderung lebt. Anstelle der Haushaltshilfe wird gemäß § 54 Abs. 2 SGB IX, jedoch nur bis zu einem Maximalbetrag von 130,00 Euro pro Monat, auch die Finanzierung einer kurzzeitigen Fremdunterbringung des Kindes übernommen.

Gemäß § 55 SGB IX sollen Leistungen erbracht werden, die „...den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege machen...“ (Zit. n. § 55 SGB IX Abs. 1). Darunter zählen z.B. heilpädagogische Leistungen für Vorschulkinder, Hilfen zur Verständigung mit der Umwelt, Unterstützung beim Erwerb praktischer Fertigkeiten, die eine Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben ermöglichen (z.B. Verkehrstraining), sowie weitere Hilfen die in das Leistungsspektrum Familienunterstützender Dienste fallen.

Eine weitere Kernaufgabe der Dienste ist in § 58 SGB IX beschrieben, der z.B. die Finanzierung von Hilfen zur Begegnung mit Menschen ohne Behinderung sowie zum Besuch kultureller Veranstaltungen und Einrichtungen vorsieht.

Gemäß § 22 SGB IX sind die Menschen mit Beeinträchtigungen und deren Angehörige hinsichtlich der mögliche Leistungen zu beraten, wobei die Beratung über gemeinsame örtliche Servicestellen der Rehabilitationsträger abzudecken ist und in diesem Kontext somit nicht zu den Aufgaben der Dienste zählt.

7.6 Sozialgesetzbuch XI

7.6.1 Anspruchsgrundlagen

Leistungen der Pflegeversicherung werden bei Pflegebedürftigkeit gewährt und sind im SGB XI geregelt. Aufgabe der Pflegeversicherung ist es gemäß § 1 Abs. 4 SGB XI, Pflegebedürftige zu unterstützen, die aufgrund der Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit auf Hilfe der Solidargemeinschaft angewiesen sind. Die Leistungen können dabei, in Abhängigkeit vom Vorliegen und dem Ausmaß einer Pflegebedürftigkeit, die über den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) festgestellt wird, Sach-, Dienst- und Geldleistungen sein, die den Bedarf an Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung decken. Im ambulanten und teilstationären Bereich kommt den Leistungen der Pflegeversicherung ein ergänzender Charakter zur familiären oder ehrenamtlichen Betreuung zu. Dieses Gesetz ist eine wichtige Grundlage für Familien mit Angehörigen mit Behinderung sowie für die Arbeit ambulanter Anbieter, da es gemäß § 14 SGB XI

Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung oder wegen einer Krankheit für mindestens sechs Monate in hohem Maße auf fremde Hilfe angewiesen sind, unterschiedliche Leistungen der Pflegeversicherung ermöglicht.

Die Höhe und der Umfang der Leistungen richten sich gemäß § 15 SGB XI nach den jeweiligen Pflegestufen, die sich entsprechend dem festgestellten Ausprägungsgrad der Pflegebedürftigkeit in die Stufen I bis III unterteilen lassen. Bei einem Pflegeaufwand, der die höchste Stufe (Pflegestufe III) überschreitet, ist eine Härtefallregelung und somit eine entsprechend umfangreichere Leistungserbringung möglich. Konkrete Vorgaben zur Definition und Abgrenzung der einzelnen Pflegestufen sind in den §§ 16 und 17 SGB XI geregelt.

Gemäß § 36 SGB XI können die Familien, wenn Pflegebedürftige zu Hause gepflegt werden, Pflegegeld oder Sachleistungen bzw. eine Kombination aus beiden Leistungen beziehen. Als Sachleistungen können z.B. Leistungen ambulanter Anbieter finanziert werden, wenn zwischen den Pflegekassen und dem Dienstleister ein entsprechender Versorgungsvertrag abgeschlossen wurde. In Abhängigkeit von der Pflegestufe umfasst der derzeitige Anspruch auf Kostenübernahme zwischen 440,00 Euro monatlich bei Pflegestufe I und 1.510,00 Euro pro Monat bei Vorliegen der Pflegestufe III bzw. im Rahmen der Härtefallregelung bis zu 1.918,00 Euro monatlich. Wird die Sachleistung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, kann gemäß § 37 SGB XI Pflegegeld beantragt werden, um damit die Versorgung der Pflegebedürftigen in der Familie, gegebenenfalls durch das eigenständige Beschaffen von Pflegehilfen, zu gewährleisten. Das Pflegegeld beträgt derzeit monatlich 225,00 Euro bei Pflegestufe I, 430,00 Euro bei Pflegestufe II und 685,00 Euro bei Pflegestufe III.

Für zu Hause lebende Menschen mit Behinderung, denen eine Pflegestufe zuerkannt wurde, aber auch für diejenigen, die einen erheblichen allgemeinen Beaufsichtigungs- und Betreuungsbedarf aufweisen, jedoch keine Pflegestufe erhalten (sog. Pflegestufe 0), können darüber hinaus gemäß § 45 a bis c SGB XI zusätzliche Betreuungsleistungen in Höhe von 100,00 oder 200,00 Euro monatlich gewährt werden. Die Höhe der bewilligten Leistung hängt von der jeweiligen Ausprägung der Beeinträchtigungen der Alltagskompetenzen ab und kann z.B. von den Eltern genutzt werden, um Unterstützungsdienste zu finanzieren. Der Betrag ist dabei zweckgebunden für qualitätsgesicherte Betreuungsleistungen einzusetzen und kann z.B. zur Erstattung von Aufwendungen für Tages-

oder Nachtpflege, Kurzzeitpflege oder für Leistungen von zugelassenen Pflegediensten bzw. nach jeweiligem Landesrecht anerkannten niedrighschwelligen Betreuungsangeboten eingesetzt werden. Wird der Betrag in einem Jahr nicht vollständig ausgeschöpft, ist es möglich, den Restbetrag in das Folgejahr zu übernehmen.

Eine weitere Leistung stellt die Verhinderungspflege gemäß § 39 SGB XI dar. Diese wird bei Vorliegen einer Pflegestufe gewährt, wenn die Hauptbetreuungsperson für einen begrenzten Zeitraum die Pflege und Unterstützung des Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen, z.B. aufgrund einer Krankheit bzw. einer Dienst- oder Urlaubsreise, nicht gewährleisten kann. Pro Jahr stehen dafür bis zu 28 Kalendertage bzw. 1.510,00 Euro zur Verfügung, mit denen der pflegerische Anteil sowie der Betreuungsaufwand bei Freizeiten oder Ferienreisen, bei Kurzzeitunterbringungen oder bei der Inanspruchnahme stundenweiser Betreuungsangebote gedeckt werden kann.

Auch die teilstationäre Tages- und Nachtpflege gemäß § 41 SGB XI kann dann erbracht werden, wenn die Pflege zu Hause nicht mehr in einem angemessenen Umfang sichergestellt werden kann. In Abhängigkeit von der Pflegestufe stehen finanzielle Mittel zwischen 440,00 Euro bei Pflegestufe I und bis zu 1.510,00 Euro bei Pflegestufe III pro Jahr zur Verfügung. Diese Leistung kann nur von zugelassenen Diensten erbracht werden, die einen Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Pflegekassen abgeschlossen haben.

Eine weitere Möglichkeit stellt die Kurzzeitpflege gemäß § 42 SGB XI dar. Diese umfasst die zeitweilige Unterbringung in einer stationären Pflegeeinrichtung, wenn die familiäre Unterstützung in dieser Zeit nicht möglich ist und ambulante oder teilstationäre Betreuung nicht ausreichen. Für diese Leistung steht für längstens vier Wochen ein Betrag von bis zu 1.510,00 Euro pro Jahr zur Verfügung, mit dem Aufwendungen für die soziale Betreuung ebenso finanziert werden können wie die Kosten für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen unter 18 Jahre können die Kurzzeitpflege dabei auch in Einrichtungen der Hilfe für Menschen mit Behinderung bzw. der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen.

Falls die finanziellen Mittel der Ersatzpflege nach SGB XI, z.B. aufgrund langwieriger Erkrankungen der Pflegepersonen, nicht ausreichen, kann beim zuständigen Sozialamt die Übernahme der entstehenden Kosten beantragt wer-

den. Grundsätzlich sollen auch die Leistungen nach SGB XI dazu beitragen, die Teilhabe der Menschen mit Beeinträchtigung zu fördern, und stellen so Leistungen dar, wie sie im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (SGB XII) ebenfalls erbracht werden können. In einigen Fällen der Leistungserbringung kann es dementsprechend zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen, da sich der Sinn und Zweck der Betreuung nicht konkret eingrenzen lässt. In diesen Fällen muss die Zuständigkeit im Einzelfall entschieden werden.

7.6.2 Exkurs: Anerkennung und Zulassung als Pflegedienst

Voraussetzung zur Erbringung von Leistungen gemäß SGB XI ist häufig die Zulassung als anerkannter Pflegedienst sowie der Abschluss eines Versorgungsvertrages mit den Pflegekassen, die zu den Zulassungsvoraussetzungen und den erforderlichen Leistungsinhalten der ambulanten Pflege eine gemeinsame Empfehlung verabschiedet haben. Die Tätigkeiten sollen dementsprechend beaufsichtigenden und unterstützenden Charakter haben, aber auch die vollständige Übernahme der Verrichtungen des täglichen Lebens beinhalten können. Sie umfassen zudem die Beratung und Unterstützung der pflegenden Angehörigen und weiterer Bezugspersonen. Konkret soll es sich dabei um Hilfen bei der Körperpflege, der Ernährung, der Mobilität und der hauswirtschaftlichen Versorgung handeln. Darüber hinaus regelt die Empfehlung die Bedingungen zur Kostenübernahme und Abrechnung der Entgelte sowie die notwendige personelle Ausstattung hinsichtlich der Qualifikationen des Pflegepersonals sowie der fachlichen Anleitung und Kontrolle der Pflegehilfskräfte. Insbesondere für Leistungen der Kurzzeitpflege, der Tages- und Nachtpflege sowie für zusätzliche Betreuungsleistungen kann eine Zulassung von Bedeutung sein.

Mit Inkrafttreten des Pflegeleistungsergänzungsgesetzes (PflEG) am 01. Januar 2002 wurden pflegende Angehörige durch den Aufbau neuer niedrighwelliger Betreuungsangebote, wie z.B. Betreuungsgruppen, Tagesbetreuungen im Haushalt oder Familienentlastende/-unterstützende Dienste, zusätzlich entlastet. Um die Qualität dieser Angebote zu sichern, existieren die bereits erwähnten Richtlinien zur Anerkennung, die sich nach dem jeweiligen Landesrecht richten und eine Grundvoraussetzung für eine öffentliche Förderung (s.u.) darstellen (vgl. § 45 a - c SGB XI). In Thüringen erfolgt die Anerkennung nach den Vorgaben der ,Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung

niedrigschwelliger Betreuungsangebote sowie die Förderung von Modellvorhaben nach § 45b Abs. 3 und § 45c Abs. 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 09.12.2003'. Die Voraussetzungen wurden bereits unter Punkt 4.6 beschrieben, sodass an dieser Stelle darauf verzichtet werden kann.

Die Anerkennung als Pflegedienst oder Niedrigschwelliges Betreuungsangebot ist für die jeweiligen Leistungsanbieter mit Vor- und Nachteilen verbunden. Vorteilhaft wirken sich in erster Linie die gesetzlich geregelten Leistungsgrundlagen, die Möglichkeiten der öffentlichen Förderung und die Zunahme an Finanzierungsmöglichkeiten bei gleichzeitiger Abnahme des Finanzierungsaufwandes aus. Auf der anderen Seite werden an die Dienste z.T. sehr umfangreiche Anforderungen gestellt, die oft hohe Investitionen erfordern und im Falle eines negativen Verlaufs das Verlustrisiko deutlich erhöhen. Ob eine Anerkennung im Falle des geplanten Dienstes erforderlich und von Vorteil ist, kann an dieser Stelle (noch) nicht entschieden werden. Hierzu sind die Ergebnisse der Bedarfsanalyse sowie die geplante strategische und inhaltliche Ausrichtung von Bedeutung. Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse sind dazu gegebenenfalls intensive Gespräche mit der Geschäftsführung des Trägers sowie den zuständigen Stellen der Pflegekassen und Landesbehörden zu führen.

7.7 Sozialgesetzbuch XII

Die Leistungen des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) haben eine Auffangfunktion und werden dann gewährt, wenn z.B. die Pflegeversicherung nicht greift oder der Bedarf die Ansprüche der Kranken- und Pflegeversicherung übersteigt. Zahlreiche Regelungen können dabei als Anspruchsgrundlage für Familienunterstützende Dienstleistungen herangezogen werden.

In § 11 SGB XII wird das Recht auf Beratung und Unterstützung der Leistungsberechtigten aus § 14 SGB I konkretisiert und hinsichtlich der Themen, die als Beratungsinhalte finanzierbar sind, und den Zielen festgeschrieben. Diese Regelung stellt somit, obwohl sich daraus kein direkter Leistungsanspruch ableiten lässt, eine wichtige Grundlage für Familienunterstützende Dienste dar, zu deren Kernaufgaben Beratungsleistungen zählen.

Von besonderer Bedeutung für die Arbeit und rechtliche Absicherung Familienunterstützender Dienste ist darüber hinaus § 13 SGB XII. Dieser besagt, dass Leistungen entsprechend den Erfordernissen in stationärer, teilstationärer oder

ambulanter Form zu erbringen sind, wobei den ambulanten Leistungen Vorrang vor teilstationären bzw. stationären Leistungen einzuräumen ist, solange dadurch keine unverhältnismäßigen Mehrkosten im Vergleich zu einer zumutbaren stationären Leistung entstehen. Die Feststellung der Zumutbarkeit ist hierbei ein entscheidender Faktor, da sonst die ambulante Hilfe zu finanzieren ist.

§ 16 SGB XII besagt, dass die Leistungen der Sozialhilfe die Kräfte der Familie zur Selbsthilfe anregen und zu einer Festigung des Zusammenhalts führen sollen. Um zur Stärkung der familiären Ressourcen beizutragen, kann z.B. die Finanzierung einer Betreuung außerhalb des Elternhauses nötig sein.

Finanzierungsmöglichkeiten für Familienunterstützende Dienste ergeben sich auch im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß §§ 53 ff SGB XII in Verbindung mit § 55 SGB IX. Diese hat zur Aufgabe, drohende Behinderungen zu vermeiden, den Menschen mit Beeinträchtigungen die Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, Benachteiligungen aufgrund der Behinderungen zu mildern bzw. zu verhindern und die Menschen mit Beeinträchtigungen in die Gesellschaft einzugliedern. Dazu kann z.B. auch die im § 54 SGB XII geregelte Nachsorge zur Sicherstellung der Wirksamkeit ärztlicher bzw. ärztlich verordneter Leistungen zählen.

Stehen Familien keine Leistungen der Pflegeversicherung zu, kann gemäß §§ 61 ff SGB XII Hilfe zur Pflege beantragt und durch Familienunterstützende Dienste erbracht werden. Diese beinhaltet z.B. häusliche ~, teilstationäre ~ und Kurzzeitpflege. Die Leistungen nach SGB XII werden beim örtlich zuständigen Sozialhilfeträger beantragt und einkommensabhängig gewährt.

Bedeutsam für die rechtliche und finanzielle Absicherung der Familienunterstützenden Dienste sind die §§ 75 ff SGB XII, die auch diesen einen Rechtsanspruch auf Abschluss einer Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung zugestehen. Da bundeseinheitliche Regelungen sowie Landesrahmenverträge zu diesen Angeboten jedoch oft fehlen, ist dieser Weg z.T. sehr schwierig zu beschreiten und erfordert sehr viel Ausdauer und Durchsetzungsvermögen (vgl. Bundesvereinigung Lebenshilfe 01/2009b, S. 163). Gelingende Vertragsverhandlungen mit den gemäß § 77 SGB XII zuständigen örtlichen Sozialhilfeträgern erfordern klare Definitionen des Leistungsangebots sowie der Qualitätssicherungsmaßnahmen und die Zuordnung zu den entsprechenden Leistungsparagrafen im SGB XII.

7.8 Exkurs: Das Persönliche Budget:

Gemäß § 17 SGB IX besteht seit 2008 ein Rechtsanspruch auf Leistungen im Rahmen eines Persönlichen Budgets. Dies stellt keine neue Leistung, sondern eine neue Form der Leistungserbringung dar und kann auf Antrag die bisherige Sachleistung ganz oder teilweise ersetzen. Es wird in der Regel als Geldleistung erbracht, mit dem der Empfänger seinen Unterstützungsbedarf selbstverantwortlich decken kann. Unabhängig von der Anzahl der Kostenträger hat der Budgetnehmer nur einen Ansprechpartner (i.d.R. der Empfänger des Erstantrages), der für ihn die Feststellung der Anspruchsgrundlagen übernimmt und mit den weiteren Kostenträgern regelt. Die Höhe der Geldleistung bemisst sich, unter Einhaltung von Obergrenzen, am individuell festgestellten Bedarf.

Grundsätzlich können alle Leistungen, die für Menschen mit Behinderungen erbracht werden können, außer die Verhinderungspflege, die Kurzzeitpflege sowie die Tages- und Nachtpflege (vgl. § 35a SGB IX), als Persönliches Budget finanziert werden. Es ermöglicht den Leistungsberechtigten, in Abhängigkeit von den regional verfügbaren Angeboten, Wahlfreiheit und Selbstbestimmung hinsichtlich der organisatorischen und inhaltlichen Ausgestaltung der benötigten Hilfeleistungen. Die Leistungen lassen sich somit an die individuelle Lebens- und Familiensituation der Leistungsempfänger anpassen und können neben professioneller Unterstützung auch Hilfen aus dem privaten Umfeld umfassen. Dies erhöht insgesamt die Lebensqualität und Teilhabemöglichkeiten der Menschen mit Behinderung sowie deren Familienangehörigen.

Aufgrund der vielfältigen rechtlichen Grundsätze, Anspruchsgrundlagen und Finanzierungsmöglichkeiten ambulanter Dienste können Persönliche Budgets auch für die Anbieter eine große Chance bedeuten, da die Nutzer finanzielle Mittel selbst einwerben und den Anbietern so als wirkliche Kunden gegenüber treten können. Zur faktischen Umsetzung des Wunsch- und Wahlrecht muss nun, insbesondere in strukturschwachen Regionen, die Schaffung eines funktionierenden und differenzierten sozialen Dienstleistungsmarktes folgen.

8 Mögliche Angebote

8.1 Überblick

Inhaltlich orientieren sich Familienunterstützende Dienste am Normalisierungsprinzip und setzen im Alltag der Adressaten an. Sie bieten individuelle, flexible, dezentrale und wohnortnahe Hilfsangebote, um eine Fortsetzung des bisherigen Lebens (vor Auftreten der Behinderung) ohne nennenswerte Einschränkungen für die Familien zu ermöglichen. Kundenorientierung und die Partizipation der Adressaten bei der Hilfeplanung sowie eine möglichst geringe Einflussnahme auf die Lebensgestaltung der Nutzer gelten dabei als oberste Prinzipien (vgl. Rohrmann 2007, S. 129). Zwischen den Nutzern und Anbietern besteht ein Dienstleistungsverhältnis, wobei Ort, Zeit und Inhalt der Leistung nicht durch die Institutionen vorgegeben, sondern an den Bedürfnissen der Nutzer ausgerichtet werden. Die Angebote, die auch rechtlichen Vorgaben entsprechen müssen, setzen dabei direkt an den alltäglichen Herausforderungen der Familien mit Angehörigen mit Behinderungen an. Aus diesem Selbstverständnis heraus fehlen bei vielen Diensten vordefinierte Leistungskataloge.

Zu den Kernaufgaben der Dienste zählen die stunden- oder tageweise Betreuung und Beaufsichtigung der Menschen mit Beeinträchtigung entweder im häuslichen Umfeld oder in speziell vorgehaltenen Einrichtungsräumen. Mögliche Dienstleistungsangebote können dabei die Beratung, die Pflege und Betreuung bei Verhinderung der Pflegeperson, Förderungs- und Therapieangebote, Urlaubsfahrten, Freizeitgruppen mit regelmäßigen Sport-, Spiel- und Musikangeboten, Begleitung beim Besuch von Veranstaltungen, Ämtern, Ärzten und Behörden, Ausflüge, Fahrdienste, pflegerische Hilfen z.B. im Rahmen von Pflegepflichtbesuchen oder Haushaltshilfen sein. Diese Leistungen sollen im Folgenden detaillierter dargestellt werden. Einen Überblick über mögliche Leistungen und die dazugehörigen gesetzlichen Leistungsgrundlagen bietet das folgende Schaubild der Praxishilfe der Bundesvereinigung Lebenshilfe, welches die enorme Bandbreite offener Hilfen und Familienunterstützender Dienste eindrucksvoll verdeutlicht.

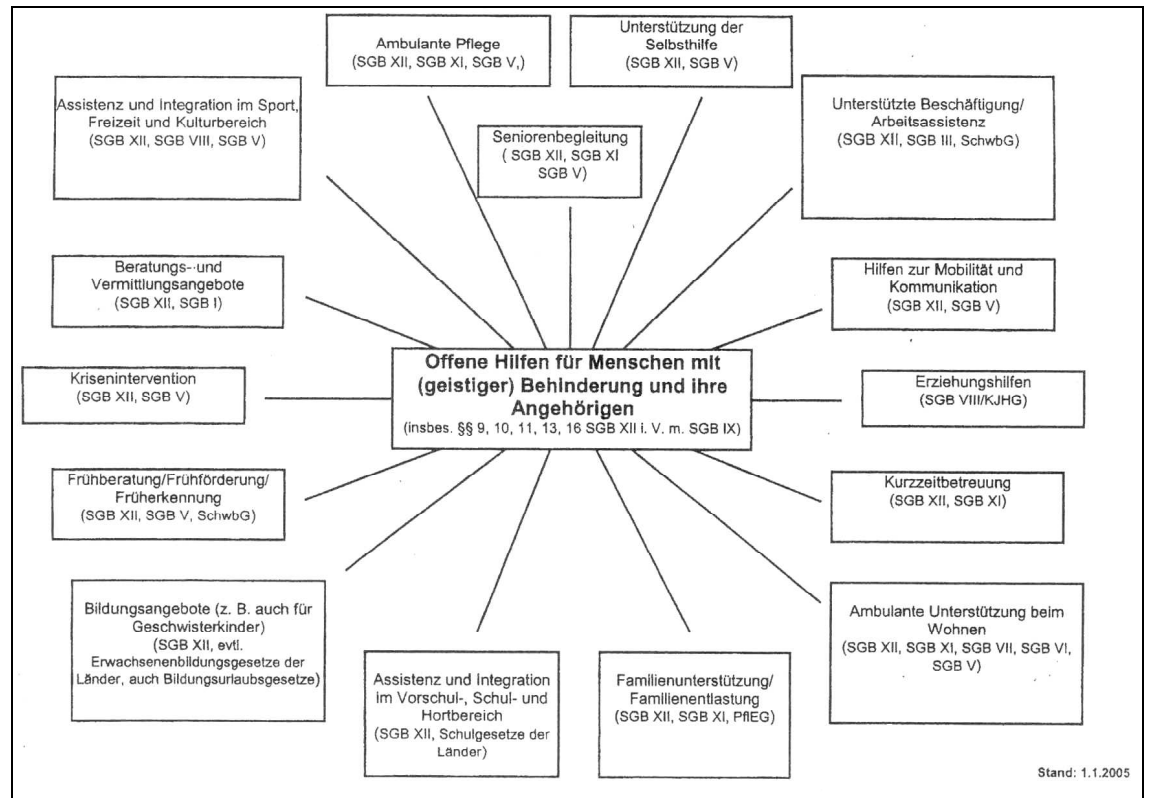


Abb. 1: Gesamtrahmen ambulanter Hilfen (aus: Bundesvereinigung Lebenshilfe 01/2009b, S.8)

Künftig können zudem weitere Felder, wie z.B. die Begleitung der Integration in den Kindergarten und die Schule, ambulant betreutes Wohnen, integrative Kinderbetreuungsangebote, Arbeitsassistenzen oder tagesstrukturierende Angebote für Senioren mit Behinderungen in den Fokus ambulanter Angebote rücken. Die einzelnen Leistungsbereiche sind häufig kaum eindeutig voneinander abzugrenzen und überschneiden sich in vielen Bereichen. Allen Angeboten obliegt es jedoch, die Möglichkeiten zur Betreuung und Förderung der Menschen mit Behinderung mit den Notwendigkeiten nach Entlastung und Unterstützung des familiären Systems zu verbinden und somit ganzheitliche Hilfe zu leisten.

8.2 Beratung

Bevor die Menschen mit Behinderung und deren Familien von Betreuungs- und Unterstützungsangeboten profitieren können, ist in der Regel eine umfangreiche Beratung notwendig, die von Familienunterstützenden Diensten geleistet werden kann. Häufig besteht bei den Eltern großer Informationsbedarf hinsichtlich rechtlicher, finanzieller und pädagogischer Fragestellungen. Mögliche Beratungsinhalte sind dementsprechend die Alltagsgestaltung, die Vermittlung von Hilfsangeboten, sozialrechtliche und finanzielle Fragen, Hilfsmittel und techni-

sche Hilfen, psychosoziale Beratung und Krisenintervention oder geschlechtsspezifische Themen. Darüber hinaus beraten die Dienste über ihre eigenen Unterstützungsleistungen und deren Finanzierung.

Die Beratung kann telefonisch, schriftlich (per Brief bzw. E-Mail) oder persönlich (in der Häuslichkeit oder einem Büro des Dienstes) durchgeführt werden und bei Bedarf auch als Begleitung zu Ärzten, Diensten und Behörden erfolgen.

Die rechtlichen Grundlagen für Beratungsleistungen finden sich im SGB I in den §§ 13, 14 und 17, in den §§ 27 ff des SGB VIII, in den §§ 2 sowie 22 SGB IX und den §§ 11 ff und 53 SGB XII. Welche Rechts- und somit Finanzierungsgrundlage im Einzelfall zum Tragen kommt, ist dabei individuell verschieden.

8.3 Betreuung und Unterstützung

8.3.1 Freizeitangebote und Reisen

Alle Menschen haben das Recht, ihre Freizeit mit anderen zu verbringen, auch wenn sie dazu individueller Unterstützung bedürfen. Dabei steht die Begegnung mit Menschen außerhalb der Familie, mit Schulfreunden und Arbeitskollegen sowie mit Menschen ohne Behinderung im Vordergrund, um die Teilhabe am öffentlichen Leben zu ermöglichen. Soziale Integration, der Aufbau eines Freundes- und Bekanntenkreises in Verbindung mit einer individuell gestalteten Freizeit sollen das Selbstbewusstsein stärken und die Selbstständigkeit fördern. Inhalte der Freizeitangebote können regelmäßige Treffen mit Freunden ebenso sein, wie die Begleitung beim Besuch sportlicher und kultureller Veranstaltungen, spielerische, sportliche und kreative Tätigkeiten oder Förder- und Bildungsangebote. Die Treffen können dabei in Form regelmäßiger Freizeitnachmittage und offener Freizeittreffs oder zu individuell vereinbarten Terminen stattfinden. In Abhängigkeit davon, ob die Tätigkeiten in Gruppen oder einzeln durchgeführt werden, sind unterschiedliche Finanzierungskonzepte möglich.

Eine Untersuchung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie hat ergeben, „...dass Urlaub und Reisen für behinderte Menschen längst noch nicht selbstverständlich ist. Über die Hälfte aller Menschen mit Behinderungen würden gerne mehr reisen, wenn es entsprechende Angebote gäbe.“ (Zit. n. BMAS 2009, S. 97). Die Möglichkeiten für Menschen mit Beeinträchtigungen liegen hier deutlich hinter dem üblichen gesellschaftlichen Standard der jeweiligen Altersgruppe zurück. Reiseangebote mit Assistenz, wie z.B. Urlaubsfahrten und

Wochenendfreizeiten, stellen demzufolge weitere wichtige Angebotsbestandteile Familienunterstützender Dienste dar, da auch diese Freizeitangebote, wie bereits im 9. Behindertenbericht deutlich gemacht wurde, einen bedeutenden Beitrag zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben leisten können.

Die genannten Leistungen basieren insbesondere auf den §§ 55, 58 SGB IX sowie § 53 SGB XII aber auch auf Grundlagen der Pflegeversicherung.

8.3.2 Alltagsunterstützung und -begleitung

Leistungen zur Unterstützung und Begleitung im Alltag ergeben sich insbesondere aus § 55 SGB IX und § 53 SGB XII sowie den dazugehörige Durchführungsverordnungen, aber auch aus § 35a SGB VIII. Sie werden für bzw. gemeinsam mit den Menschen mit Behinderung mit dem Ziel erbracht, ihnen durch verschiedene Formen der Hilfe und Unterstützung eine möglichst eigenständige Bewältigung ihres Alltages und somit ein menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Der tatsächliche Umfang der Hilfen hängt in erster Linie von den Fähigkeiten und Ressourcen der Menschen mit Behinderung ab und kann sehr unterschiedliche Ausprägungen annehmen. Dazu zählen z.B. direkte Förderangebote zu verschiedenen Themen wie Straßenverkehr, Hygiene, Gesundheit, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Gebrauch von Hilfsmitteln, soziale Kompetenzen und Konfliktbewältigung aber ggfs. auch Begleitung, Unterstützung und Hilfe bei allen alltäglichen Verrichtungen.

Einsetzende Erfolge können eine Beendigung der Leistungen rechtfertigen oder es zeigt sich, dass die Unterstützung dauerhaft benötigt wird, um im Rahmen der vorhandenen Fähigkeiten in größtmöglicher Unabhängigkeit zu leben.

8.3.3 Kurzzeitunterbringung

Eine weitere Kernaufgabe Familienunterstützender Dienste ist die Kurzzeitunterbringung, wobei deren gesetzliche Grundlagen häufig auch zur Finanzierung stundenweiser Betreuungseinsätze genutzt werden können. Angebote zur Kurzzeitunterbringung setzen entsprechende räumliche und personelle Ressourcen voraus, können dann aber wichtige Standbeine der Anbieter darstellen. Die Kurzzeitunterbringung umfasst befristete ganztägige Unterbringungen außerhalb des eigenen Wohnraumes und ohne Begleitung durch Angehörige in einem Zeitraum zwischen einer Übernachtung und bis zu drei Monaten. In Ab-

hängigkeit von der gesetzlichen Grundlage ergibt sich die Berechtigung zur Inanspruchnahme aus akuten Krisensituation, geplanten Urlaubsreisen oder notwendigen Krankenhausaufenthalten bzw. Rehabilitationsmaßnahmen der jeweiligen (Haupt-)Betreuungspersonen.

Die Angebote sollten gut erreichbar sein und ein verlässliches Versorgungskonzept bereithalten, welches den Familien die Sicherheit vermittelt, dass ihre Angehörigen mit Behinderung im Bedarfsfall gut untergebracht sind. Dabei können diese kurzzeitigen Aufenthalte außerhalb der Familie auch die Ablösung vom Elternhaus unterstützen und auf ein späteres Leben unabhängig von der eigenen Familie unter Inanspruchnahme von Fremdhilfe vorbereiten. Darüber hinaus werden diese Hilfen häufig dazu eingesetzt, lange Ferienzeiten, die durch die Urlaubsansprüche der Eltern häufig nicht gedeckt sind, zu überbrücken und die Kinder und Jugendlichen insbesondere in dieser Zeit zu betreuen.

Die rechtliche Grundlage für diese Angebote bildet bei Vorliegen einer Pflegestufe insbesondere das Sozialgesetzbuch XI mit den Möglichkeiten der Verhinderungspflege gemäß § 39 SGB XI und der Kurzzeitpflege gemäß § 42 SGB XI. Für die Verhinderungs- und Kurzzeitpflege stehen den Familien jährlich jeweils bis zu vier Wochen bzw. 1.510,00 Euro zur Verfügung, die für anfallende Pflege- und Betreuungskosten eingesetzt werden können. Im Gegensatz zur Kurzzeitpflege, die nur in Ausnahmefällen und nur für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter 18 Jahren nicht in zugelassenen Pflegeeinrichtungen zu erbringen ist, wird für die Durchführung der Verhinderungspflege kein Versorgungsvertrag mit einer Pflegekasse benötigt. Die Unterbringung muss in beiden Fällen ganzheitlich erfolgen und sowohl hauswirtschaftliche als auch pflegerische, pädagogische, therapeutische und, falls erforderlich, medizinische Versorgung bzw. Behandlungspflege umfassen. Gemäß § 45 SGB XI können diese Leistungen auch im Rahmen der ‚Zusätzlichen Betreuungsleistungen‘ in Anspruch genommen werden.

Zahlreiche Untersuchungen weisen darauf hin, dass insbesondere diese Hilfeform den Bedürfnissen der Familien sehr nahe kommt und dass Kurzzeitangebote eine ‚Scharnierfunktion‘ besitzen, da sie einerseits stationäre Unterbringungen verhindern, andererseits aber auch deren Vorbereitung und langsamen Einführung dienen können (Bundesvereinigung Lebenshilfe 2004, S.2).

8.4 Haushaltshilfe

Die gesetzlichen Grundlagen für eine Haushaltshilfe bilden §§ 38 SGB V und 54 SGB IX mit dem Ziel, während des ‚Ausfalls‘ eines oder beider Elternteile den Haushalt aufrecht zu erhalten und die Betreuung, der im Haushalt lebenden Kinder (mit Behinderung), sicherzustellen, wenn keine anderen im Haushalt lebenden Personen diesen weiterführen können und der ‚Ausfall‘ im Zusammenhang mit medizinischen oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben steht.

Die Ersatzkraft, die entweder durch den Versicherten selbst oder durch die Krankenkasse zu beschaffen ist, hat neben der kompletten Versorgung des Haushaltes auch die Betreuung aller im Haushalt lebenden Kinder sicherzustellen. Diese Ersatzkräfte können z.B. Mitarbeiter eines Familienunterstützenden Dienstes sein. Kann keine Ersatzkraft gefunden werden, ist im Ausnahmefall auch die Übernahme der Kosten zur stationären Betreuung der Kinder möglich.

8.5 Hilfe zur Pflege und häusliche Pflegehilfe

Hilfs- und Unterstützungsleistungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege oder häuslichen Pflegehilfe richten sich in erster Linie an die (Haupt-)Pflegepersonen mit dem Ziel, Freiräume zu schaffen, Teilhabe am Leben der Gemeinschaft zu ermöglichen sowie die Familie und deren Selbsthilfekräfte zu stärken. Die Leistungserbringung erfolgt entweder durch die stellvertretende Übernahme der Aufgaben der (Haupt-)Betreuungspersonen oder in Form von deren Anleitung und Beaufsichtigung, um eine eigenständige Ausführung zu fördern. Als Dienstleistungen kommen alle täglichen Verrichtungen in den Bereichen Körperpflege (z.B. Waschen, Zahnpflege), Ernährung (z.B. mundgerechte Zubereitung), Mobilität (z.B. Aufstehen, Hinlegen, Verlassen der Wohnung) und hauswirtschaftliche Versorgung (z.B. Einkaufen, Kochen, Reinigung) in Betracht und somit klassische Aufgaben Familienunterstützender Dienste.

Die rechtlichen Grundlagen für diese Hilfeform stellen § 38 SGB V, § 20 SGB VIII, § 54 SGB IX, § 14 Abs. 3 und 4 SGB XI sowie §§ 61 und 65 SGB XII dar.

8.6 Zusammenarbeit mit Angehörigen und Selbsthilfegruppen

Gemäß den §§ 14 und 17 SGB I, 22 SGB IX sowie 16 SGB XII sollen die Angehörigen von Menschen mit Behinderung in ihrer Alltagsbewältigung, hinsichtlich ihrer Selbsthilfepotentiale und der Akzeptanz der Behinderung gestärkt und un-

terstützt werden. In Abhängigkeit von den Bedürfnissen der Familien und davon ausgehend, dass sich Menschen in ähnlichen Lebenssituationen gegenseitig am besten helfen können, sollen Gesprächs- und Selbsthilfegruppen zu unterschiedlichen Themen entstehen, um übergreifende oder individuelle Lösungsstrategien zu entwickeln. Mögliche Inhalte können z.B. Fragen der Alltagsgestaltung, das familiäre Zusammenleben, die Rolle der Geschwisterkinder, die Akzeptanz der Behinderung, die finanzielle Absicherung und Fragen zum Sozialrecht sein. Der familienunterstützende Dienst hat in diesem Zusammenhang die Aufgabe, für diese Treffen geeignete Rahmenbedingungen bereitzuhalten, die Angehörigen zum Austausch zu ermutigen und fachlich zu unterstützen.

8.7 Weitere Hilfen

Alles, was Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen bei der Alltagsbewältigung unterstützt und auf einer rechtlichen Grundlage basiert⁴, kann dem Leistungsspektrum Familienunterstützender Dienste zugeordnet werden. Dabei kann ein einzelner Anbieter nicht die gesamte Bandbreite möglicher Leistungen abdecken, sondern muss im Austausch mit den Nutzern Schwerpunkte setzen, um eine qualitativ hochwertige Leistungserbringung zu gewährleisten.

Weitere Angebote, für die in diesem Zusammenhang z.T. keine eigenen Leistungsparagrafen existieren, die aber als Querschnitts- oder zusätzliche Aufgabe in vielen Leistungsansprüchen für Menschen mit Behinderung enthalten sind, können z.B. Fahrdienste, Hilfen zur Erziehung, pädagogische Familienhilfe, Hilfen in Notsituationen oder Hilfen bei Gefährdung des Kindeswohls sein.

8.8 Mögliche Angebotsstruktur im SPZ-Schleiz

Grundsätzlich sollen auch die Angebote des geplanten Familienunterstützenden Dienstes vorrangig an den Bedürfnissen der späteren Nutzer ausgerichtet sein, sodass langfristig sehr vielfältige Leistungen in Betracht kommen. Um eine kontinuierliche, planbare Entwicklung sowie klare Strukturen zu ermöglichen und eine Überforderung aufgrund der Vielzahl möglicher Angebote zu vermeiden, soll in der Aufbauphase jedoch zunächst eine Einschränkung der Dienstleistung

⁴ Generell besteht beim Fehlen des gesetzlichen Anspruchs für die Familien auch die Möglichkeit der selbstständigen Finanzierung, wobei dies aufgrund der hohen Kosten in der Realität oft nur eine untergeordnete Rolle spielt und hier eine Abgrenzung zu den haushaltsnahen Dienstleistungen kaum möglich ist.

gen erfolgen, indem einzelne Schwerpunkte gesetzt werden, die als Basis für die weitere inhaltliche Entwicklung und Orientierung anzusehen sind.

Die Angebote, und dementsprechend wurde auch die Bedarfsanalyse gestaltet (s.u.), sollen sich zunächst auf vier Bereiche konzentrieren, die einerseits geringe Investitionskosten erfordern und andererseits von einigen potentiellen Adressaten bereits nachgefragt wurden, sodass von einem latenten Bedarf ausgegangen werden kann. Folgende Bereiche sollten im Falle der Einrichtung des geplanten Dienstes, in Abhängigkeit vom ermittelten Bedarf, zunächst abgedeckt werden:

1. Kurzzeitunterbringung und Reisen,
2. regelmäßige Freizeit- und Förderangebote,
3. Fahrdienste sowie
4. Beratungsleistungen.

Hinsichtlich der gewünschten Freizeitangebote und Beratungsleistungen sollte anhand der Bedarfsanalyse eine weitere Konkretisierung erfolgen, wobei regelmäßige Nachmittags- oder Wochenendgruppen mit Sport-, Förder- und Spielangeboten für die Menschen mit Beeinträchtigung ebenso denkbar sind, wie Themenabende oder Wochenendseminare mit den Angehörigen zu z.B. heilpädagogischen und rechtlichen Fragen oder zur Lebensplanung. Beratung könnte einzeln per Telefon, schriftlich oder persönlich aber, bei entsprechender Nachfrage, auch in Form von Elterngruppenveranstaltungen erfolgen.

Leistungen der Verhinderungs- bzw. Kurzzeitpflege werden in den Wohneinrichtungen des SPZ – Schleiz derzeit bereits erbracht. Dieser Bereich könnte zukünftig deutlicher vom Wohnheim getrennt werden, um diese Leistung nicht nur im Fall freier Wohnheimkapazitäten, sondern kontinuierlich anbieten zu können und den Angehörigen so ein verlässliches Angebot zu unterbreiten. Grundsätzlich soll die kurzzeitige Unterbringung in einem zeitlichen Rahmen von einzelnen Tagen bis hin zu mehreren Monaten möglich sein.

Durch die Fahrdienste sollen bei Bedarf zunächst solche Fahrten abgedeckt werden, die zur Teilnahme an den Angeboten des geplanten Dienstes notwendig sind. Hier kann eventuell eine Kooperation mit dem ortsansässigen Behindertenverband e.V. sinnvoll sein, der für das SPZ – Schleiz bereits die Schülerbeförderung durchführt und eine entsprechende Fahrzeugflotte vorhält. Somit könnte zunächst auf die Anschaffung eigener Fahrzeuge verzichtet werden.

Leistungen, die eine Zulassung der Pflegekassen erfordern, sollen vorerst nicht angeboten werden, sodass eine Anerkennung und damit verbundene Mehrkosten zunächst eingespart werden können. Auch hier könnte eine Kooperation mit dem ortsansässigen Behindertenverband e.V. erfolgen, der eine entsprechende Zulassung zwar besitzt, aber bisher kaum entsprechende Leistungen anbietet oder erbringt. Langfristig wäre allerdings eine Übernahme dieser Aufgaben durch den Familienunterstützenden Dienst des Sonderpädagogischen Zentrums ebenso vorstellbar, wie die Durchführung von Krankenpflege- und Pflegepflichtbesuchen. Auch der Aufbau einer regelmäßigen Ferienbetreuung (z.B. in der Ferienzeit täglich von 8.00 bis 15.00 Uhr), Hilfen und die Betreuung im eigenen Haushalt sowie Begleit- und Assistenzdienste können das Angebotspektrum des geplanten Dienstes zukünftig erweitern.

Im Rahmen der Untersuchung wurden auch darüber hinausgehende Wünsche der Angehörigen erfragt, die die genannten Angebote zudem ergänzen können.

9 Finanzierung

9.1 Überblick

Die Kosten für Leistungen Familienunterstützender Dienste setzen sich insbesondere aus Sach-, Miet-, Fahrt- und Personalkosten zusammen und können in Form von Stundensätzen oder Pauschalbeträgen entweder den jeweiligen Nutzern oder direkt den Rehabilitationsträgern in Rechnung gestellt werden.

Bis heute fehlt für die ambulanten Dienste ein eigenes Leistungsgesetz und somit die Möglichkeit der Finanzierung aus einer Hand. Auf Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Ansprüche, dem finanziellen Spielraum der Nutzer und weiteren Rahmenbedingungen können die örtlichen Sozial- und Jugendhilfeträger, die Kranken- und Pflegekassen oder weitere Rehabilitationsträger ebenso für die Kostenübernahme verantwortlich sein, wie die Nutzer und Adressaten in Form von Eigenanteilen oder staatliche bzw. nichtstaatliche Organisationen im Rahmen von Zuwendungen⁵, Förderungen oder Spenden. Somit lassen sich sehr unterschiedliche Finanzierungsstrukturen finden, wobei die Einnahmen

⁵ Auf eine Unterscheidung bzw. inhaltliche Abgrenzung der verwendeten Begrifflichkeiten im Sinne des Haushaltsrechts soll an dieser Stelle verzichtet werden. Die Termini Zuwendung und Förderung werden im Rahmen der vorliegenden Masterarbeit synonym verwendet.

grundsätzlich zwischen öffentlichen Förderungen und erwirtschafteten Umsätzen zu unterscheiden sind (BMFSFJ 02/2008, S. 9).

Trotz, oder gerade aufgrund, der Vielzahl möglicher Kostenträger stellt die Finanzierung die Dienste vor zum Teil gravierende Schwierigkeiten. Vielen Anbietern fehlt eine verlässliche Rechtsgrundlage und somit ein tragfähiges Finanzierungskonzept (Rohrmann, Albrecht u.a. in GB 2/2000, S. 150 – 164). Schon THIMM zeigte dazu in seiner Untersuchung, dass der Kostendeckungsanteil bei den befragten Diensten lediglich zwischen 51 und 86 Prozent betrug und sich somit beträchtliche Jahresdefizite summieren konnten (BMG 1997, S. 188 ff).

Im Einzelfall kann es sehr schwierig sein, für die Nutzer ein umfassendes Finanzierungskonzept zu erstellen, welches alle Kosten tatsächlich abdeckt. Hier ist es die Aufgabe der Leitungskräfte, unterschiedliche Finanzierungsquellen zu erschließen und die ambulanten Dienste durch kreative Formen der Mischfinanzierung als langfristige Alternative zu stationären Angeboten zu etablieren.

9.2 Abrechnung mit den Rehabilitationsträgern

Die vorrangige Finanzierungsform der Dienste stellt die direkte Abrechnung der Leistungen mit den jeweiligen Rehabilitationsträgern auf Grundlage der rechtlichen Ansprüche, die sich aus den Sozialgesetzbüchern I bis XII für die Menschen mit Behinderung und deren Angehörige ergeben können, dar. Diese Leistungsansprüche wurden bereits unter Pkt. 7 der vorliegenden Arbeit ausführlich erläutert, sodass an dieser Stelle darauf verzichtet werden kann.

Als Kostenträger kommen insbesondere örtliche Sozialämter, Kranken- und Pflegekassen sowie die Jugend-, Arbeits- und Integrationsämter in Betracht, wobei die Klärung der tatsächlichen Kostenübernahme oft ein langwieriges Verfahren darstellt. Ist diese durch die entsprechenden Rehabilitationsträger gewährleistet, können damit jedoch nicht immer alle entstehenden Kosten gedeckt werden, sodass die Dienste zur Vermeidung von Finanzierungslücken häufig auf zusätzliche Finanzquellen (s.u.) angewiesen sind. Die regional unterschiedliche Rechtslage und Bewilligungspraxis der Leistungsträger führt mitunter dazu, dass einige Anbieter ihre Leistungen an den Vorgaben der Kostenträger und nicht, wie beabsichtigt, an den Bedürfnissen der Adressaten orientieren.

Eine Erweiterung der möglichen Kostenträger und vergleichsweise klare Regeln zur Finanzierung der entsprechenden Angebote kann durch eine Anerkennung

als Pflegedienst erfolgen. Damit kann es den Anbietern gelingen, eine solide finanzielle Basis aufzubauen und die sukzessive Erweiterung des Leistungsspektrums, orientiert an den Bedürfnissen der Adressaten, zu ermöglichen (vgl. BMG 1997, S. 116). Für eine Zulassung können im Vorfeld jedoch hohe Kosten entstehen, die seitens der Kostenträger nicht immer refinanziert werden.

9.3 Öffentliche Förderung

Aufgrund der genannten Finanzierungsschwierigkeiten sind die Angehörigen der Menschen mit Behinderung sowie die Dienstleistungsanbieter zur Vermeidung von Finanzierungslücken häufig auf Zuwendungen angewiesen. Diese lassen sich nach ihrer Herkunft in staatliche und nichtstaatliche Mittel und in Hinblick auf die Adressaten nach Subjektförderung, für die Menschen mit Beeinträchtigung und deren Angehörigen (z.B. steuerliche Absetzbarkeit der Dienstleistungen, Kostenübernahme von Dienstleistungen), und Objektförderung, die den Dienstleistungsanbietern zugute kommt, unterscheiden. Die Objektförderung lässt sich darüber hinaus in institutionelle ~ und Projektförderung unterscheiden und kann z.B. eine unspezifische Förderung des Anbieters (z.B. Anerkennung der Gemeinnützigkeit) oder die finanzielle Unterstützung eines spezifischen Angebots (z.B. Übernahme projektbezogener Personalkosten) umfassen (vgl. BMFSFJ 02/2008, S. 9/10).

Die Förderung und Anerkennung Familienunterstützender Dienste ist nach Landesrecht geregelt und basiert in Thüringen, wie bereits erwähnt, auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Dazu zählen die ‚Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote sowie die Förderung von Modellvorhaben nach § 45b Abs. 3 und § 45c Abs. 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 09.12.2003‘, die ‚Richtlinie für die Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen an Vereine und Verbände für Aufgaben der Betreuung von Menschen mit Behinderungen sowie zur Förderung von Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen im Freistaat Thüringen vom 1. Oktober 2004‘ oder die ‚Richtlinie zur Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen zur Durchführung familienentlastender Dienste (FED) in Thüringen, geändert am 30. September 1996 und am 28. Oktober 2003‘ (jeweils veröffentlicht im Internet unter www.gfaw-thueringen.de - und im Thüringer Staatsanzeiger). Die Thüringer Förderrichtlinien verfolgen das Ziel, Selbsthilfekräfte zu

stärken, eine vollstationäre Unterbringung der Angehörigen zu vermeiden und landesweit eine bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen. Die Zuwendungen können im Rahmen der verfügbaren Landeshaushaltsmittel, unter den in den Richtlinien und Verordnungen beschriebenen Voraussetzungen, gewährt werden. Ob für den jeweiligen Dienst tatsächlich eine Förderung erfolgen kann, wird jeweils im Einzelfall von der zuständigen Stelle geprüft. Zuwendungsempfänger können Wohlfahrtsverbände sowie freigemeinnützige Träger sein. Zuwendungsfähig sind Sachausgaben, wie z.B. Telefonkosten, Mieten, Energiekosten oder die Anschaffungskosten für Einrichtungsgegenstände sowie bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Personalkosten für maximal 2 festangestellte Mitarbeiter. Für die Sachausgaben gilt ein monatlicher Höchstbetrag von 5.000,00 Euro. Die Fördermittel sind in Thüringen bei der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung (GfAW) zu beantragen. Der Antrag muss jeweils bis zum 31. Oktober des Vorjahres des Förderbeginns vorliegen und ein inhaltliches Konzept mit einer Auflistung der zuwendungsfähigen Ausgaben, einen Finanzierungsplan, eine Stellungnahme des örtlichen Sozialhilfeträgers zu dem erwarteten Bedarf sowie weitere Angaben enthalten.

Zuwendungen nichtstaatlicher Organisationen können z.B. Spenden, Zuschüsse der Aktion Mensch aber auch Fördermittel über den Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und den Verband der privaten Krankenkassen e.V. sein. Diese haben am 08.06.2009 eine gemeinsame Empfehlung zur Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote, ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe verabschiedet, die die Vergabe von Fördermitteln in Höhe von 25 Mio. Euro je Kalenderjahr zum Aufbau bzw. weiteren Ausbau niedrigschwelliger Betreuungsangebote u.a. für Pflegebedürftige mit geistigen Behinderungen vorsieht. Im Rahmen der Empfehlung werden die inhaltlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen für eine Förderung ebenso beschrieben, wie die förderfähigen Angebote selbst (zu denen auch Familienentlastende/-unterstützende Dienste zählen), die mögliche Dauer der Förderung, die Zuwendungsgeber und förderfähige Ausgaben. Ziel der Förderung ist es, die nachhaltige Weiterentwicklung und dauerhafte Bereitstellung niedrigschwelliger ambulanter Versorgungsstrukturen und somit eine wohnortnahe, flächendeckende Versorgung sicherzustellen. Wird ein Antrag als förderfähig eingestuft, muss die zuständige Stelle mit den Landesverbänden der Pflegekassen

sowie dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. Einvernehmen herstellen und einen Zuwendungsbescheid ausfertigen, in dem die Förderhöhe und Regelungen zu den Verwendungsnachweisen festgeschrieben sind.

Darüber hinaus bestehen Fördermöglichkeiten über die Agenturen für Arbeit, die Kommunen sowie die Teilnahme an Modellprojekten, die von unterschiedlichen staatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen initiiert werden.

Zuwendungen und Fördergelder übernehmen bei vielen Anbietern insbesondere in der Aufbauphase eine sehr bedeutende Rolle im Rahmen der Gesamtfinanzierung. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass diese Mittel i.d.R. nur zeitlich begrenzt bewilligt werden und die Anbieter für die Anschlussfinanzierung vorsorgen und tragfähige Finanzierungskonzepte entwickeln müssen.

9.4 Nutzerbeteiligung

Um die Gesamtfinanzierung der Angebote auf eine breite Grundlage zu stellen und eine kostendeckende Arbeit dauerhaft zu ermöglichen, wird häufig auch eine finanzielle Beteiligung der Nutzer an den entstehenden Kosten in Erwägung gezogen. Dies kann dann notwendig werden, wenn die Mittel der Rehabilitationsträger und Zuwendungsgeber für eine Kostendeckung nicht ausreichen oder wenn die Familien die Einkommensgrenze gemäß §§ 85 ff SGB XII überschreiten und ihnen somit z.B. keine Leistungen gemäß SGB XII zustehen. Der private Unkostenbeitrag kann dabei jedoch nur einen geringen Anteil an den Gesamtkosten betragen, da andernfalls die finanzielle Belastung für die Angehörigen ein zumutbares Ausmaß schnell übersteigen kann.

9.5 Weitere Finanzierungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Planungsarbeiten für einen Familienunterstützenden Dienst sollte grundsätzlich auch die Prüfung weiterer Finanzierungsquellen erfolgen. Dazu zählen z.B. die Akquirierung von Spendengeldern, Kooperationen mit regional ansässigen Wirtschaftsunternehmen (Corporate Citizenship/Corporate Volunteering), die Beantragung von finanziellen Hilfen bei Stiftungen und/oder Spendenparlamenten sowie weitere Aktivitäten zur Mittelbeschaffung im Rahmen des Fundraising. Um finanzielle oder materielle Unterstützer zu gewinnen, ist es als Dienstleistungsanbieter wichtig, lokal präsent zu sein, Netzwerkarbeit zu betreiben und öffentliche Medien zu nutzen.

Auf die vielfältigen Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des Fundraising, dessen Methoden und Kommunikationskanäle kann im Rahmen dieser Masterarbeit jedoch nicht ausführlicher eingegangen werden.

9.6 Situation im SPZ-Schleiz

9.6.1 Mögliche Finanzierungsmodelle

Der geplante Dienst im Sonderpädagogischen Zentrum Schleiz soll künftig, als wirtschaftlich unabhängige Einheit, ein weiteres Angebot im Leistungsspektrum der Gesamteinrichtung darstellen. Er soll dementsprechend langfristig ohne Zuschüsse des Trägers auskommen und Leistungen nur dann erbringen, wenn deren angemessene Finanzierung bzw. die ausreichende Gesamtfinanzierung sichergestellt ist. Dazu soll bereits zu Beginn ein tragfähiger Finanzierungsmix gefunden werden, der ein verlässliches Angebot ermöglicht.

Wichtigste Grundlagen der Leistungserbringung und Finanzierung stellen auch für den geplanten Dienst die Leistungen der Sozialgesetzbücher und der daraus hervorgehenden Rechtsansprüche für die Adressaten dar. Die Abrechnung soll entweder direkt mit den Kostenträgern oder den Angehörigen erfolgen.

Grundsätzlich besteht für Familienunterstützende Dienste die Möglichkeit, mit dem zuständigen Kostenträger (hier: Sozialamt im Landratsamt des Saale-Orla-Kreises) eine Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung abzuschließen, die von weiteren Kostenträgern i.d.R. übernommen wird und somit eine sichere Finanzierungs- und Abrechnungsgrundlage darstellen kann. Liegt ein klar umgrenztes Leistungsangebot mit eindeutigen Zuordnungen zu den gesetzlichen Leistungsparagrafen sowie eine entsprechende Kalkulation der Angebote vor, müssen die örtlichen Kostenträger auf Antrag Vertragsverhandlungen aufnehmen. Dieser Weg spielt in der Praxis bisher eine eher untergeordnete Rolle, sollte für den geplanten Dienst im SPZ – Schleiz aber favorisiert werden. Darüber hinaus sollte eine intensive Prüfung von Fördermöglichkeiten erfolgen, die zum Auf- und Ausbau ambulanter Unterstützungsangebote auch in Thüringen möglich sind. Dabei werden auf Antrag insbesondere Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Helfer sowie weitere Personal- und Sachausgaben mit dem Ziel gefördert, eine Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und eine wohnortnahe und flächendeckende Versorgung sicherzustellen (s.o.). Von 1999 bis 2004 wurden Familienunterstützende Dienste mit insgesamt 1.748.200

Euro durch das Land Thüringen gefördert (vgl. TMSFG 2005, DS 4/437). Auch der geplante Familienunterstützende Dienst könnte die formalen Voraussetzungen zur Anerkennung und Beantragung von Fördermitteln erfüllen, wobei hier mit der Geschäftsführung des Trägers geklärt werden muss, inwiefern eine Beantragung gewollt wird, da ein von vornherein tragfähiges Finanzierungskonzept grundsätzlich vorzuziehen ist und das Problem der Anschlussfinanzierung somit entfielen.

Ein weiterer Bestandteil des angestrebten Finanzierungsmixes könnten Beiträge der Eltern und Angehörigen sein. Entsprechende Daten, die Aufschluss über die Bereitschaft und Möglichkeit zur finanziellen Eigenbeteiligung geben sollen, wurden im Rahmen der Bedarfsanalyse erhoben (s.u.).

Spendengelder und Fundraising-Modelle zählen zunächst nicht zum Finanzierungskonzept des geplanten Dienstes, da dazu bisher keine tragfähigen Netzwerke aufgebaut wurden und entsprechende Einnahmen kurzfristig nicht zu akquirieren sind. Dennoch sollte das Thema Sozialmarketing zukünftig eine größere Rolle spielen, da damit z.B. zusätzliche Angebote bereitgestellt oder drohende Finanzierungslücken geschlossen werden können.

9.6.2 Beispielkalkulationen

Die Kalkulation der geplanten Angebote in Hinblick auf Stundensätze oder den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung setzt eine umfassende und detaillierte Finanzplanung voraus, die neben den Personal insbesondere auch Sachkosten wie Miete, Versicherung, Nutzungsentgelte, Telekommunikation und Büroausstattung umfasst. Dies kann im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht erfolgen und sollte, in Abhängigkeit vom ermittelten Bedarf, im Rahmen der Entscheidungsfindung gemeinsam mit der Geschäftsführung des Trägers durchgeführt werden. Dennoch lassen sich im Vorfeld bereits einige Anhaltspunkte und Kostensätze ermitteln, anhand der die folgenden Beispielrechnungen möglich sind. Der Großteil der Kosten setzt sich aus dem Personalaufwand zusammen, für den in Abhängigkeit von der Qualifikation, gemäß dem Rahmen- und Entgelttarifvertrag der Herbert-Feuchte-Stiftungsverbund gemeinnützige GmbH, zwischen 11,36 Euro (Hilfskraft) und 17,13 Euro (Fachkraft) pro Stunde zu veranschlagen sind. Für die Berechnung einer Fachleistungsstunde geht man davon aus, dass sich die Gesamtkosten aus 80 % Personal- und 20 % Sachaufwand

zusammensetzen. Der Preis einer Fachleistungsstunde beträgt demnach 14,20 Euro beim Einsatz einer Hilfskraft und 21,41 Euro bei einer Fachkraft.

Sollen im Rahmen der Betreuung ungenutzte Räumlichkeiten der Wohneinrichtungen des SPZ - Schleiz dauerhaft genutzt werden, so ist ggfs. ein Nutzungsentgelt zu entrichten, das sich, gemessen an den Gesamtausgaben für das Jahr 2010, auf 4,45 Euro pro Quadratmeter (inkl. der Kosten für Strom, Heizung, Wasser etc.) beziffern lässt. Diese Kosten kommen jedoch nur bei einer dauerhaften Nutzung, z.B. im Rahmen von Kurzzeitunterbringungen, zum Tragen, wobei sich der jeweilige Anteil an der Gruppengröße orientieren kann. Für die Nutzung der Wohneinheiten zu Freizeitangeboten sollte zunächst keine weitere Gebühr (diese ist in der Fachleistungsstunde (s.o.) enthalten) anfallen.

Geht man von einem Freizeitangebot aus, bei dem fünf Teilnehmer (TN) mit Behinderung, regelmäßig einmal pro Woche für drei Stunden betreut werden, ergibt sich bei einem Betreuungsschlüssel von 1:3 und einer Fachkraftquote von 50 % folgende Beispielkalkulation:

- für das Angebot ist der Einsatz einer Fach- und einer Hilfskraft erforderlich, es entstehen Kosten in Höhe von: $\{21,41 \text{ €} * 3 \text{ h}\} + \{14,20 \text{ €} * 3 \text{ h}\} = \underline{106,83 \text{ €}}$
- bei 5 TN betragen die Kosten pro TN u. Angebot: $106,83 \text{ €} / 5 = \underline{21,37 \text{ €}}$
- bei 5 TN betragen die Kosten pro TN u. Stunde: $21,37 \text{ €} / 3 = \underline{7,12 \text{ €}}$
- der Preis pro TN könnte dementsprechend auf 7,50 €/h festgelegt werden
- pro Monat, betragen die Kosten pro TN somit: $7,50 \text{ €} * 3 * 4,33 = \underline{97,43 \text{ €}}$

Dieses Beispiel macht deutlich, dass das aufgezeigte Angebot, die landesrechtliche Anerkennung des Dienstes als niedrighschwelliges Betreuungsangebot vorausgesetzt (s.o.), bei Bewilligung zusätzlicher Betreuungsleistungen gemäß § 45 a bis c SGB XI in Höhe des Grundbetrages von 100,00 Euro monatlich, in Anspruch genommen werden könnte, ohne von den Eltern einen zusätzlichen Eigenbeitrag verlangen zu müssen. Da sich Veränderungen der Teilnehmerzahlen direkt auf die Kostenverteilung auswirken, wäre in diesem Beispiel die Einführung einer Mindestteilnehmerzahl oder eine Veränderung der zu leistenden Stunden gegebenenfalls sinnvoll, um z.B. 100,00 Euro monatlich pro Teilnehmer nicht zu überschreiten. Bei Bewilligung des erhöhten Betrages ließen sich z.B. zwei Angebote pro Woche finanzieren.

Eine Kalkulation für die Durchführung einer fünftägigen Urlaubsfahrt könnte bei acht Teilnehmern, unter Berücksichtigung der obengenannten personellen Vor-

gaben und unter Vernachlässigung der Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung, die separat zu finanzieren wären, folgendermaßen aussehen:

- es ist der Einsatz von 2 Fachkräften und einer Hilfskraft erforderlich; jeder Tag wird den Mitarbeitern lt. Tarifvertrag mit 12 h angerechnet
- pro Tag erhält jeder MA eine Verpflegungspauschale von 15,- €
- pro Tag erhält jeder MA Übernachtungskosten in Höhe von 15,- €
- die Kosten für Übernachtung und Verpflegung der MA betragen:

$$\{3 * 5 \text{ d} * 15,00 \text{ €}\} + \{3 * 5 \text{ d} * 15,00 \text{ €}\} = 450,00 \text{ €}$$
- dementsprechend entstehen für die Betreuung Gesamtkosten in Höhe von:

$$\{2 * 5 \text{ d} * 12 \text{ h} * 21,41 \text{ €}\} + \{1 * 5 \text{ d} * 12 \text{ h} * 14,20 \text{ €}\} + 450,00 \text{ €} = 3.871,20 \text{ €}$$
- pro TN betragen die Betreuungskosten: $3.871,20 \text{ €} / 8 = 483,90 \text{ €}$

Dieser Betrag kann z.B. durch das Ansparen zusätzlicher Betreuungsleistungen oder bei Vorliegen einer Pflegestufe im Rahmen der Verhinderungspflege finanziert werden. Kosten für Unterkunft, Fahrt und Verpflegung wären, wie bei allen Urlaubsangeboten, von den Teilnehmern selbst zu finanzieren.

Eine Schwerpunktaufgabe des Dienstes soll auch die Kurzzeitunterbringung für Menschen mit Beeinträchtigung sein. Hier konnte in den letzten Jahren bereits im Rahmen der stationären Versorgung ein enormer Zuwachs an Nutzern verzeichnet werden, was sich insbesondere an der Entwicklung der damit einhergehenden Einnahmen von 3.112,88 Euro im Jahr 2007 auf 11.026,86 Euro im Jahr 2010 erkennen lässt. Bestätigt sich die Vermutung, dass in diesem Bereich noch größerer Bedarf besteht, sollte dieses Angebot entsprechend ausgebaut werden. Dabei könnte z.B. eine Kooperation mit den stationären Einrichtungen des SPZ – Schleiz erfolgen, um hier Synergieeffekte durch die Nutzung freier Kapazitäten zu erreichen.

10 Personelle Rahmenbedingungen

10.1 Grundlegende Besonderheiten

Die Personalstruktur Familienunterstützender Dienste spiegelt i.d.R. die vielfältigen und z.T. unsicheren Finanzierungssituationen der Anbieter wieder und setzt sich aus hauptamtlichen Mitarbeitern, geringfügig Beschäftigten, Honorarkräften und ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammen. Die Leitung des Dienstes wird vorrangig durch einen hauptamtlichen Mitarbeiter und einen Stellvertreter gewährleistet, die für die Bereiche Organisation, Beratung, Finanzen, Erstkon-

takt, Öffentlichkeitsarbeit, fachliche Weiterentwicklung, Hilfeplanung, Zusammenarbeit mit Behörden, Qualitätssicherung, Personalführung, -anleitung und -schulung sowie Netzwerkarbeit verantwortlich sind. Die weiteren haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter übernehmen in der Regel die direkten Betreuungstätigkeiten, wobei auch die Leitung Betreuungsleistungen übernehmen kann (vgl. Bundesvereinigung Lebenshilfe 01/2009).

Entsprechend der heterogenen Personalstruktur lässt sich auch hinsichtlich der Qualifikationen der Mitarbeiter kein einheitliches Bild für Familienunterstützende Dienste erstellen. Die Leitung und Stellvertretung sollte eine pädagogische Qualifikation aufweisen, wobei, in Abhängigkeit vom jeweiligen Dienstleistungsspektrum oder wenn eine Anerkennung als Pflegedienst angestrebt wird, auch eine medizinische Ausbildung vonnöten sein kann. Die fachlichen Voraussetzungen für die Leitung der Dienste werden bundesländerspezifisch in den jeweiligen Richtlinien und Verordnungen geregelt und umfassen z.B. Sozial-, Diplom- und Heilpädagogen, Erzieher sowie Heilerziehungspfleger. Gegebenenfalls sind weitere Zusatzqualifikationen erforderlich, wobei der Beruf des Heilerziehungspflegers unter gewissen Voraussetzungen auch als medizinische Qualifikation im Sinne der Richtlinien anerkannt ist.

Bei den Betreuungskräften handelt es sich neben pädagogischem und medizinischem Fachpersonal auch um angelegerte Hilfskräfte, wie z.B. Mitarbeiter im Freiwilligendienst oder im Freiwilligen Sozialen Jahr, Praktikanten und ehrenamtlich Beschäftigte. Deren Einsatz richtet sich nach den fachlichen Anforderungen der zu erbringenden Dienstleistung sowie nach den persönlichen Wünschen der Nutzer. Viele der möglichen Arbeitsaufgaben Familienunterstützender Dienste, wie z.B. alltägliche Hilfen im Haushalt, setzen keine besonderen fachlichen Qualifikationen voraus und können von den Hilfskräften des Dienstes erbracht werden. Da die Arbeit sehr stark durch persönliche Beziehungen und durch Verständnis der Situationen und Wünsche der Betroffenen geprägt ist, stehen bei den Mitarbeitern, neben den formalen Qualifikationen, insbesondere die persönliche Eignung, soziale Kompetenzen und die Bereitschaft, den Familien flexibel und bedarfsgerecht zur Seite zu stehen, im Vordergrund (vgl. IDW 2009). Auch für die Familien stellt die fachliche Qualifikation oft ein untergeordnetes Auswahlkriterium dar, während das Geschlecht (v.a. bei Aufgaben mit hohem pflegerischen Anteil), persönliche Eigenschaften (Zuverlässigkeit, Natur-

lichkeit, Vertrauenswürdigkeit, Empathie, Diskretion, Flexibilität etc.) sowie allgemeine Qualifikationen, wie z.B. das Vorliegen eines Führerscheines, von entscheidender Bedeutung sind (vgl. BMG 1997, S. 170 ff).

Die Mitarbeit in einem Familienunterstützenden Dienst verlangt aufgrund der konsequenten Kundenorientierung von den Angestellten Flexibilität, die Bereitschaft zu ungewöhnlichen Arbeitszeiten, ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und die Fähigkeit, sich ständig ändernden Arbeitsbedingungen anzupassen. Hier stoßen die Anbieter nicht selten an Grenzen, da den Bedürfnissen der Kunden häufig wirtschaftliche (z.B. effektive Einsatzplanung) aber auch arbeitsrechtliche Vorgaben hinsichtlich der Gestaltung von Dienstzeiten und Arbeitsverträgen entgegenstehen, sodass der Entwicklung eines tragfähigen Personal-konzeptes besondere Bedeutung beizumessen ist. Dies sollte insbesondere auch vor dem Hintergrund der hohen Personalfuktuation in diesen Diensten (vgl. Bundesvereinigung Lebenshilfe 2009, S. 82) eine vordringliche Aufgabe der Leitungskräfte darstellen.

Eine besondere Herausforderung ergibt sich häufig dadurch, dass die Nutzer an der Auswahl der eingesetzten Mitarbeiter zu beteiligen sind, um deren Recht auf Selbstbestimmung zu entsprechen. Die Mitarbeiter müssen demzufolge besonders gut in der Lage sein, eine vertrauensvolle Beziehung zu den Betreuten und dessen Familienangehörigen aufzubauen.

10.2 Voraussetzungen im SPZ – Schleiz

Hinsichtlich der personellen Ausstattung soll sich auch der geplante Familienunterstützende Dienst im Sonderpädagogischen Zentrum Schleiz an dem üblichen (s.o.) Personalmix aus qualifizierten und angelernten Mitarbeitern sowie haupt- und nebenamtlich Beschäftigten orientieren, wobei den besonderen Verhältnissen im Umfeld der Einrichtung bei der Personalplanung Rechnung zu tragen ist. Da eine Anerkennung als Pflegedienst zunächst nicht angestrebt wird, muss bei der Personalauswahl nicht vordringlich auf medizinische Qualifikationen geachtet werden, wobei für die mittel- und langfristige Planung die Beschäftigung entsprechend qualifizierter Mitarbeiter von Vorteil sein kann.

Hinsichtlich der Leitungsstruktur kann zunächst auf die Einstellung einer hauptamtlichen Leitungskraft verzichtet werden, da deren Aufgaben in der Aufbau-phase durch die Mitarbeiter der Wohnheimleitung übernommen werden können.

Mittelfristig sollte, in Abhängigkeit von der Auslastung und dem Umfang der zu erbringenden Dienstleistungen, aus den Reihen der Mitarbeiter des Dienstes jedoch eine Leitungskraft etabliert werden, die diese Funktion zu einem gewissen Anteil ihrer Arbeitszeit hauptamtlich ausfüllt.

Hinsichtlich des Betreuungspersonals ist für den geplanten Dienst zu berücksichtigen, dass sowohl im Bereich der Fachkräfte, aber auch bei der Akquirierung von Hilfspersonal ein Mangel an geeigneten Mitarbeitern befürchtet werden muss. Der Fachkräftemangel zeigt dabei ebenso seine Wirkung wie der allgemeine Bevölkerungsrückgang im Saale-Orla-Kreis und das Fehlen von jungen motivierten Hilfskräften, wie sie oft im Umfeld von Hochschulen und weiterführenden Bildungseinrichtungen anzutreffen sind. Junge Hilfskräfte (z.B. Praktikanten) könnten gegebenenfalls durch eine engere Zusammenarbeit mit den entsprechenden Berufsfachschulen im Umkreis gewonnen werden, wobei darüber hinaus auch eine Ausrichtung auf bereits aus dem Erwerbsleben Ausgeschiedene und Erwerbslose erfolgen muss. Weitere Mitarbeiter können junge Frauen und Männer im Freiwilligen Sozialen Jahr oder im Rahmen des Freiwilligendienstes sein, wobei hier in den letzten Jahren ebenfalls ein starker Rückgang an geeigneten Bewerbern zu verzeichnen ist und im vergangenen Jahr bereits vorhandene Stellen im SPZ – Schleiz unbesetzt bleiben mussten. Die flexiblen Einsatzzeiten, prekäre arbeitsvertragliche Regelungen oder die oft fehlende finanzielle Attraktivität könnten die Schwierigkeiten bei der Suche nach geeignetem Personal noch verstärken, sodass hier in Zusammenarbeit mit dem Träger das Personalkonzept und die zur Verfügung stehenden Rahmenbedingungen entsprechend anzupassen und motivierende Anreize zu schaffen sind. Der Einsatz von Jahresarbeitszeitkonten und Saisonarbeitsverträgen ermöglicht für die Anbieter die erforderliche Flexibilität, sollte für den geplanten Dienst aber auch kritisch betrachtet und hinsichtlich seiner negativen Auswirkungen auf die Attraktivität des Arbeitsplatzes im Einzelfall überprüft und hinterfragt werden. Bei der konkreten Personalplanung gilt es darüber hinaus zu beachten, dass neben der tatsächlichen Arbeit mit den Adressaten auch Regieleistungen, wie z.B. Verwaltung oder Reinigung von Einrichtungsräumen, zu erbringen sind, wodurch weitere Kosten entstehen.

11 Räumliche und sächliche Rahmenbedingungen

11.1 Erforderliche Ausstattung

Die räumliche und sächliche Ausstattung Familienunterstützender Dienste hängt stark von deren Leistungsspektrum sowie der Anzahl der zu unterstützenden Familien ab, wobei entsprechend ausgestattete Büroräume, rollstuhlgerechte Räumlichkeiten zur Betreuung, Telekommunikationsgeräte, Computer und Software zur Abrechnung und Personalverwaltung sowie Fahrzeuge zur Grundausrüstung der meisten Dienste gehören. Für Kurzzeitunterbringungen und für die Bereitstellung von Nachmittagsangeboten empfiehlt sich die Einrichtung komplett ausgestatteter Wohneinheiten mit Pflegebetten, rollstuhlgerechten Toiletten und Duschen oder einem Pflegebad, rollstuhlgerechter Küche, einem gemütlichen Wohn- und Aufenthaltsraum, der z.B. für die Freizeitaktivitäten genutzt werden kann. Günstig wäre auch ein angrenzendes oder gut erreichbares Außengelände. Darüber hinaus sollten auch Räumlichkeiten für Gespräche, Seminare und Teamgespräche zur Verfügung stehen.

11.2 Möglichkeiten im SPZ-Schleiz

In dem geplanten Familienunterstützenden Dienst sind bei Bedarf zunächst Kurzzeitunterbringungen, Freizeit- und Förderangebote, Fahrdienste, Beratungsleistungen sowie Ferien- und Urlaubsfahrten geplant (vgl. Pkt. 8.8).

Für die Kurzzeitunterbringung sollen zunächst diejenigen Kapazitäten der Wohneinrichtungen des SPZ – Schleiz entgeltlich genutzt werden, die im Rahmen der stationären Unterbringung nicht belegt sind, wobei bei einem entsprechenden Bedarf später auch die Schaffung eigener Räumlichkeiten für die Kurzzeitunterbringung erforderlich sein kann. Hinsichtlich der Ausstattung der vorhandenen Räumlichkeiten in den Wohneinrichtungen lässt sich feststellen, dass diese sowohl für die Kurzzeitunterbringung als auch für eine regelmäßige Tagesbetreuung aufgrund ihrer baulichen und sächlichen Ausstattung den genannten Anforderungen entsprechen und somit sehr gut geeignet wären. Auch die Räumlichkeiten der zum SPZ – Schleiz gehörenden Förderschule erfüllen die wichtigsten Anforderungen und könnten, da diese nachmittags leer stehen, ebenso genutzt werden. Zu den möglichen Räumlichkeiten zählen hier neben einer Turnhalle insbesondere ein Werkraum, eine Lehrküche, ein Musikraum

sowie ein großes Außengelände mit einem Sportplatz. Während der Freizeitangebote sollten zudem öffentliche Freizeiteinrichtungen in Anspruch genommen werden.

In Abhängigkeit von dem ermittelten Bedarf und der Bereitschaft der Eltern zur Eigenbeteiligung muss hinsichtlich der Fahrdienste geprüft werden, inwiefern die Anschaffung eines Fahrzeuges für den Familienunterstützenden Dienst sinnvoll und lukrativ sein kann oder ob eine Kooperation mit dem ortsansässigen Behindertenverband e.V. hier zunächst die günstigere Option darstellt.

Die geplanten Beratungsleistungen könnten ebenfalls in den Räumlichkeiten der Wohneinrichtungen oder der Schule erbracht werden.

12 Die Bedarfsanalyse – theoretische Grundlagen

12.1 Einleitende Grundannahmen

Aufgrund der einleitend beschriebenen Veränderungen werden ambulante Angebote künftig eine tragende Rolle innerhalb der Hilfelandschaft einnehmen. Ausgehend von dieser Überzeugung soll die geplante Einrichtung eines Familienunterstützenden Dienstes im Sonderpädagogischen Zentrum Schleiz das bestehende Leistungsangebot entsprechend ergänzen und negativen Tendenzen durch die Anpassung an die veränderten Bedingungen entgegenwirken.

Die Einrichtung des Familienunterstützenden Dienstes erfordert umfangreiche Vorleistungen und setzt voraus, dass dieses Angebot von den möglichen Adressaten⁶ auch tatsächlich in Anspruch genommen wird. Aus diesem Grund soll, aufbauend auf die im Punkt 8.8 beschriebenen Leistungsangebote, anhand einer Bedarfsanalyse festgestellt werden, inwieweit das geplante Angebot den Bedürfnissen der Zielgruppe entspricht, ob die angebotenen Leistungen voraussichtlich in Anspruch genommen werden, inwiefern und in welcher Höhe die Bereitschaft zur finanziellen Eigenbeteiligung besteht und welche zusätzlichen Bedürfnislagen sich bei den Angehörigen der Menschen mit Behinderung ergeben. Diese Daten dienen als Entscheidungsgrundlage dafür, ob der geplante Dienst auch tatsächlich eingerichtet wird oder nicht. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass es sich lediglich um eine Momentaufnahme der aktuell bestehenden Nachfrage handelt, die zukünftigen Änderungen unterliegen kann.

⁶ Die Zielgruppe der Bedarfsanalyse wurde bereits im Punkt 5.2 ausführlich erläutert.

Möglicherweise existiert nicht bei allen der in dieser Untersuchung als Grundgesamtheit zusammengefassten Adressaten das Bewusstsein, dass sie als Angehörige von Menschen mit Behinderungen besonderen Herausforderungen gegenüberstehen und somit Anspruch auf Unterstützung und gegebenenfalls deren Finanzierung haben. In diesen Fällen sollte die Bedarfsanalyse, die über mögliche Hilfeleistungen informiert und dazu anregt, die vorhandenen Rechtsansprüche einzufordern, auch als Impuls verstanden werden. Aus verkaufspolitischer Sicht oblag der Untersuchung hierbei die Aufgabe, den vermuteten bzw. vorhandenen Bedarf bei den Adressaten weiter zu entwickeln, die Bedürfnisse zu konkretisieren und somit das Interesse an dem Dienstleistungsangebot zu wecken bzw. auszubauen. Den Angehörigen sollte der direkte Nutzen der angebotenen Dienstleistung verdeutlicht werden, ohne jedoch einen Bedarf zu suggerieren, der so in der Realität nicht besteht (vgl. Sickel 1999; S. 6).

In den folgenden Ausführungen sollen die theoretischen Grundlagen und Entscheidungsprozesse, die zur Wahl der für die Bedarfsanalyse eingesetzten Methode geführt haben, dargestellt werden. Dabei wird in einem ersten Schritt das Erkenntnisinteresse in Form handlungsleitender Hypothesen zum Untersuchungsgegenstand klar umrissen, bevor die Methode unter Berücksichtigung der zu erwartenden Vor- und Nachteile erläutert wird.

12.2 Hypothesen

Um die Zielrichtung der Analyse zu bestimmen und die Auswertung hinsichtlich der relevanten Faktoren zu strukturieren, war es wichtig, konkrete Hypothesen über den Untersuchungsgegenstand und die zu erwartenden Ergebnisse zu formulieren. Unter Berücksichtigung der fachlichen Erkenntnisse zum Unterstützungsbedarf Familienangehöriger von Menschen mit Beeinträchtigungen (vgl. Hintermair, M.; Hülser, G. 2005 in Geistige Behinderung Heft 01/2005; S. 22-35) und der spezifischen Situation im Sonderpädagogischen Zentrum in Schleiz ließen sich folgende Grundannahmen treffen:

1. Es existiert ein Bedarf an ambulanter Betreuung in Form von regelmäßigen Freizeitgruppen, der die Einrichtung konkreter, regelmäßiger Angebote (z.B. Sport-, Spiel-, Fördergruppen etc.) rechtfertigt.
2. Es besteht ein großer Bedarf an Kurzzeitunterbringungen (die Mehrheit der Befragten würde dieses Angebot in Anspruch nehmen).

3. Das Wissen um Rechtsansprüche und mögliche Finanzierungsquellen der angebotenen Unterstützungsleistungen ist gering (die Mehrheit der Befragten kennt entsprechende gesetzliche Regelungen und Möglichkeiten nicht).
4. Dementsprechend besteht großer Beratungs- und Unterstützungsbedarf bezüglich der Beantragung möglicher Leistungen.
5. Zur Finanzierung müssten hauptsächlich öffentliche Mittel akquiriert werden, da die finanzielle Beteiligung seitens der Adressaten eher gering ausfällt.
6. Es existiert im Zusammenhang mit der Nutzung der angebotenen Dienstleistungen bei der Mehrheit der Befragten ein Bedarf an Fahrdienstleistungen.

12.3 Wahl der geeigneten Methode

Um einen vermuteten Bedarf zu analysieren und Hypothesen hinsichtlich Ihres Wahrheitsgehaltes zu testen, finden in der Sozialforschung zahlreiche Methoden Anwendung. In Abhängigkeit vom Untersuchungsgegenstand, der Grundgesamtheit, finanziellen Überlegungen oder dem Zeitfenster können Bedarfsanalysen u.a. in Form von Beobachtungen, Interviews, Experimenten, Telefon- und Internetbefragungen, Sekundäranalysen oder schriftlichen Fragebogenuntersuchungen durchgeführt werden, wobei die unterschiedlichen Methoden jeweils verschiedene Stärken und Schwächen aufweisen.

Im Rahmen der vorliegenden Bedarfsanalyse lag das Erkenntnisinteresse in erster Linie auf konkreten Fakten zum Bedarf, zu Kenntnissen und Finanzierungsmöglichkeiten Familienunterstützender Dienste. Der Untersuchungsgegenstand schloss somit beobachtende oder experimentelle Verfahren von vornherein aus und verlangte die Durchführung einer Befragung, die schriftlich, per Telefon, Internet oder als persönliche Einzelinterviews hätte erfolgen können. Bei einer mündlichen Befragung besteht in Abhängigkeit von den Fragen die Gefahr, dass benötigte sensible Angaben, z.B. zu finanziellen Inhalten, nicht immer objektiv erfolgen bzw. eher sozial erwünschte Antworten gegeben werden und somit verzerrte Ergebnisse entstehen. Ziel der Untersuchung waren jedoch objektive und vergleichbare Daten, was den Einsatz standardisierter Fragen erforderte, die den Beteiligten in gleicher Weise zu präsentieren waren. Auf Grundlage dieser Überlegungen wurde für die geplante Untersuchung die Fragebogenmethode gewählt. Der Befragung über das Internet wurde dabei die schriftliche Methode vorgezogen, da keine Daten über den Zugang der Ziel-

gruppe zum Internet bzw. zu vorhandenen Internetkenntnissen existierten. Die Wahl der schriftlichen Fragebogenmethode bot sich auch deshalb an, weil eine relativ homogene Gruppe (Eltern und Angehörige von Kindern mit Behinderungen, die die Schule des SPZ – Schleiz besuchen) befragt werden sollte, eine anonyme Beantwortung sicherzustellen war und weil sich aufgrund der Gruppengröße die Kosten- und Zeitvorteile des schriftlichen Fragebogens am besten nutzen ließen (vgl. Konrad 2007, S. 49).

12.4 Die schriftliche Fragebogenmethode

12.4.1 Grundlegende Überlegungen

Die schriftliche Befragung ist die in der Sozialforschung am häufigsten angewandte Forschungsmethode und ermöglicht die Erhebung zahlreicher Informationen bei einem im Vergleich zur mündlichen Befragung deutlich geringeren Aufwand. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass allen Befragten zur Beantwortung eine Vorlage gegeben wird, die sprachlich klar strukturiert ist und sich vom alltäglichen Fragen hinsichtlich ihrer Wissenschaftlichkeit, die letztlich den Wert der gewonnenen Daten bestimmt, unterscheidet. Ein entscheidendes Merkmal der wissenschaftlichen Befragung ist die standardisierte Form, anhand derer eine systematische und zielgerichtete Befragung ermöglicht und vergleichbare Resultate erzielt werden. Um die Standardisierung weiter zu erhöhen, ist eine weitgehende Kontrolle der Untersuchungsbedingungen von Vorteil, was jedoch im Rahmen schriftlicher Befragungen nicht immer uneingeschränkt möglich ist. Die Befragten im Rahmen der vorliegenden Bedarfsanalyse sollten das Erhebungsinstrument zu Hause ausfüllen (s.u.), sodass Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten auf die konkrete Bearbeitungssituation nicht existierten.

Die Mitarbeit bei einer Befragung und das Antwortverhalten werden durch die Form und Reihenfolge der Fragen, die Antwortmöglichkeiten, den Umfang des Fragebogens und das Anschreiben entscheidend beeinflusst. Diese Faktoren waren bei der Erarbeitung des Fragebogens zu beachten, sodass durch die bewusste Steuerung und das Vermeiden unerwünschter Nebeneffekte (s.u.) im Vorfeld sichergestellt werden sollte, dass die Untersuchung zielgerichtet, systematisch und objektiv ablaufen konnte, um somit wesentlichen Merkmalen einer wissenschaftlichen Analyse zu entsprechen (vgl. Konrad 2007, S. 7ff).

Die benötigten Daten erforderten klare, einfach strukturierte Frage- und Antwortkategorien, sodass davon auszugehen ist, dass anhand des gewählten Verfahrens der Bedarf auch tatsächlich gemessen werden konnte.

12.4.2 Die Gestaltung des Fragebogens

12.4.2.1 Fragebogenformen

Das Erhebungsinstrument musste aufgrund der fehlenden Nachfragemöglichkeiten während der Bearbeitung so gestaltet sein, dass der Einleitungstext, die Fragen, die Gliederung und das Design weitere Erklärungen unnötig machten.

Ein Fragebogen sollte möglichst kurz sein und für die Befragten keine ungewöhnlich hohe Belastung bedeuten. Um die Bereitschaft zur Mitarbeit zu erhöhen und zugleich die notwendige Untersuchungstiefe zu erreichen, wurde im Rahmen der Bedarfsanalyse eine Bearbeitungszeit von circa 15 Minuten und eine überschaubare Anzahl an Fragen angestrebt (vgl. Konrad 2007, S. 86).

Die Gliederung erfolgte in fünf unterschiedliche Themenbereiche und hinsichtlich der graphischen Darstellung wurde eine übersichtliche Gestaltung in Verbindung mit eindeutigen Anweisungen sowie eine angemessene Schriftart und -größe angestrebt. Ist die Schrift z.B. zu klein, leidet darunter die Lesbarkeit während eine zu große Schrift zu einer höheren Seitenzahl führt. Beides kann auf die Befragten abschreckend wirken und sollte vermieden werden.

Nach dem Grad der Standardisierung, der Kommunikationsform, dem angestrebten Gültigkeitsbereich sowie der inhaltlichen Gestaltung lassen sich vier unterschiedliche Fragebogenformen differenzieren (vgl. Konrad 2007, S. 42 ff).

12.4.2.2 Grad der Standardisierung

Eine Stärke der Fragebogenmethode liegt in den unterschiedlichen Möglichkeiten der Standardisierung, die von nichtstandardisiert zu teil- und vollstandardisiert reichen kann. Während bei den nichtstandardisierten Fragebogen nur die Themen der Untersuchung feststehen, aber weder die Reihenfolge der Fragen noch Antwortmöglichkeiten vorgegeben sind, werden bei den teilstandardisierten Fragebogen die exakten Formulierungen und die Reihenfolge der Fragen bereits im Vorfeld determiniert. Hier bleiben lediglich die Antwortkategorien noch unbestimmt. Bei der vollstandardisierten Form werden darüber hinaus

auch die Antwortmöglichkeiten vorgegeben und somit der höchste Grad an Standardisierung erreicht.

Im Rahmen der Bedarfsanalyse wurde eine Mischung aus der teil- und vollstandardisierten Form eingesetzt, um eine hohe Vergleichbarkeit zu erreichen.

12.4.2.3 Kommunikationsform

Die Festlegung auf die schriftliche Form und die Übersendung der Fragebogen an die Befragten schränken die Unterscheidungsmöglichkeiten hinsichtlich der Kommunikationsformen weitgehend ein. Der Fragebogen sollte in Abwesenheit des Interviewers und somit ohne Nachfragemöglichkeiten schriftlich bearbeitet und an den Untersucher zurückgegeben werden.

Aufgrund der institutionellen Nähe zu den Familien, so die Annahme, sollte ein hoher Rücklauf sichergestellt werden.

12.4.2.4 Angestrebter Gültigkeitsbereich

Hinsichtlich des Gültigkeitsbereiches kann eine Unterscheidung dahingehend erfolgen, ob sich die Fragen auf Merkmale einzelner Individuen (z.B. ärztlicher Fragebogen zum persönlichen Befinden) oder auf Gruppen beziehen. Im Rahmen der vorliegenden Bedarfsanalyse wurden die Bedürfnisse der Elterngruppe erhoben, sodass die individuelle Form in diesem Zusammenhang ausscheidet.

12.4.2.5 Inhalt

Inhaltlich lassen sich der faktenorientierte, der einstellungsorientierte und der persönlichkeitsorientierte Fragebogen voneinander unterscheiden. Während bei dem faktenorientierten Modell Informationen in Form vorhandener Kenntnisse erfragt werden, zielt die einstellungsorientierte Form auf Meinungen der Befragten ab. Der persönlichkeitsorientierte Fragebogen untersucht demgegenüber persönliche Merkmale und Eigenschaften, aber auch individuelle Bedürfnisse. Die vorliegende Untersuchung stellt eine Mischung dieser drei Typen dar.

12.4.3 Gliederung und Aufbau des Fragebogens

12.4.3.1 Anschreiben

Die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Befragung und somit auch deren Erfolg werden sehr stark von dem dazugehörigen Anschreiben beeinflusst. Dieses soll sowohl umfassend auf die Untersuchung hinleiten als auch den Willen zur Teil-

nahme wecken. Um nicht abzuschrecken, sollte der Umfang des Anschreibens möglichst gering gehalten werden aber gleichzeitig ermöglichen, alle wichtigen Angaben, vor allem auch jene, welche die Bereitschaft zur Mitarbeit erhöhen können, darin unterzubringen. Wichtige Informationen, wie der Grund der Befragung, die Bedeutung der Teilnahme für die Eltern und der erforderliche Zeitaufwand sollten darin ebenso enthalten sein, wie weitere Hinweise zum Ausfüllen, die Zusicherung der vertraulichen Auswertung (Anonymität) und die Rücksendebedingungen (Frist und Modalitäten).

Besonders wichtig war im Rahmen des Anschreibens der Hinweis darauf, dass die Einrichtung des Dienstes von den Untersuchungsergebnissen abhängt, um keine Erwartungshaltung zu erzeugen, die z.B. bei zu geringer Nachfrage oder finanzieller Eigenbeteiligung eventuell nicht eingelöst werden kann.

12.4.3.2 Gliederung des Fragebogens

Das Kernstück jeder Untersuchung bildet der Frageteil, der im Rahmen der vorliegenden Bedarfsanalyse in einen einleitenden Bereich mit demographischen und allgemeinen Fragen sowie einen spezifischen Bereich, der wiederum in Themenkomplexe unterteilt wurde, gegliedert war. Jeder Themenbereich begann mit einer einleitenden Aussage, um die Probanden für die interessierende Thematik zu sensibilisieren und ihnen den möglichen Nutzen der geplanten Dienstleistungen zu verdeutlichen.

Grundsätzlich ist es ratsam, eine Untersuchung mit einfachen Fragen (zum Aufwärmen und zur Erhöhung der Motivation) zu beginnen und die Formulierungen vom Allgemeinen zum Besonderen zu gestalten. Diese Vorgehensweise wird auch als ‚Trichter – Prinzip‘ bezeichnet und kann zur Folge haben, dass die vorhergehenden auf die nachfolgenden Fragen ‚ausstrahlen‘ (sog. ‚Halo-Effekt‘), indem die Befragten z.B. Vermutungen anstellen, auf was die folgenden Fragen abzielen könnten. Dadurch kann das weitere Antwortverhalten beeinflusst werden, indem z.B. Widerstände entstehen, wenn sich jemand nicht in eine bestimmte Richtung lenken lassen möchte. Dieser Effekt tritt bei Befragungen jedoch häufig auf und lässt sich nur schwer beeinflussen, sodass es im Rahmen der vorliegenden Untersuchung notwendig war, im Bewusstsein dessen die Untersuchungsergebnisse zu interpretieren. Soweit möglich wurde zudem versucht, eine abwechslungsreiche Gestaltung des Fragebogens zu ge-

währleisten, um Antwortroutinen zu vermeiden und Ermüdungstendenzen vorzubeugen. Dies wurde z.B. durch die bewusste Unterbrechung anhand offener Fragen oder veränderter Antwortkategorien gewährleistet.

Einleitend wurden demographische und allgemeine Daten abgefragt, die bereits vorab Rückschlüsse auf eine mögliche Inanspruchnahme der Angebote ermöglichen sollten. Neben Angaben zu Alter, Pflegestufe und Entfernung zwischen Wohnort und Sonderpädagogischem Zentrum wurden hier auch Daten zu vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten im privaten Bereich oder zur Nutzung vergleichbarer Dienste abgefragt.

Die Fragen zur Ermittlung des konkreten Bedarfs leiten sich aus den im Pkt. 8.8 erläuterten, geplanten Dienstleistungen ab. Diese wurden durch offene Fragen ergänzt, die es den Befragten ermöglichen sollten, weitere Bedürfnisse und Wünsche zu artikulieren. Entsprechend den geplanten Angeboten erfolgte eine Gliederung in vier Teile, die sich auf die jeweiligen Schwerpunkte bezogen. Die Daten zur Inanspruchnahme von Urlaubsreisen wurden aufgrund der thematischen Nähe ebenfalls im Teil II des Fragebogens, also in Zusammenhang mit der Kurzzeitunterbringung, erhoben.

Zusätzlich zu dem konkreten Bedarf waren Daten zu Finanzierungsmöglichkeiten der einzelnen Leistungsbereiche von Interessen. Hierzu wurden die Eltern gebeten anzugeben, ob sie das Angebot auch im Falle einer Eigenbeteiligung nutzen würden. Des Weiteren sollten sie einen vorstellbaren Eigenanteil für die Inanspruchnahme der Leistungen aus vorgegebenen Antwortmöglichkeiten auswählen.

12.4.4 Die Gestaltung der Fragen und Antworten

12.4.4.1 Frageformen

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Beantwortung von Fragen umso ausführlicher und ehrlicher geschieht, je mehr das Thema den Interessen der Befragten entspricht, je höher der zu erwartende Nutzen für sie ist und je besser die einzelnen Fragen formuliert sind. Gerade bei schriftlichen Befragungen in Abwesenheit des Interviewers ergeben sich aus diesen Gründen, und wegen der fehlenden Möglichkeit, Nachfragen zu stellen, besondere Herausforderungen an die Gestaltung und Formulierung der eingesetzten Fragen.

In Anlehnung an gängige Klassifizierungen (vgl. Friedrichs, 1984 und Jäger & Petermann 1995 in Konrad 2007, S. 13) handelte es sich bei den eingesetzten Fragen um eine Mischung aus Meinungs-, Fakten-, Bewertungs- und demographischen Fragen, die sich hinsichtlich der im Folgenden erläuterten Aspekte weiter unterscheiden bzw. konkretisieren lassen.

12.4.4.2 Offene vs. geschlossene Fragen

Bei der Gestaltung der Fragen lassen sich die offene und die geschlossene Form differenzieren, deren Unterschiede insbesondere in den verschiedenen Antwortmöglichkeiten liegen. Während bei offenen Fragen keine Antwortvorgaben existieren und der Befragte diese selbstständig formulieren muss, liegen bei den geschlossenen Fragen vorgegebene Antwortkategorien vor, zwischen denen eine Entscheidung zu treffen ist. Beide Varianten weisen jeweils unterschiedliche Stärken und Schwächen auf und wurden entsprechend des jeweiligen Erkenntnisinteresses gezielt eingesetzt.

Der Einsatz offener Fragen empfiehlt sich, wenn beispielsweise Fakten, Einstellungen und Meinungen zu einem bestimmten Gebiet erfragt werden sollen, zu dem das Vorwissen des Forschers vergleichsweise gering ist und kaum bekannte Aussagen existieren. Bei dieser Form besteht jedoch die Gefahr, dass wichtige Informationen seitens der Befragten unterschlagen bzw. vergessen werden und bedeutsame Angaben somit fehlen können.

Bei geschlossenen Fragen ist die Antwort in der Regel vorgegeben. Diese sollten eingesetzt werden, wenn zu dem Problembereich bereits ausführliches Wissen vorhanden ist, vorher aufgestellte Hypothesen zu überprüfen sind, die Untersuchungsergebnisse miteinander vergleichbar sein sollen und präzise Daten zu ermitteln sind. Darüber hinaus empfiehlt sich der Einsatz geschlossener Fragen, wenn sich die Befragten mit der Thematik noch nicht umfassend auseinandergesetzt haben, da die Antwortvorgaben oft als Hilfe empfunden werden. Grundsätzlich lassen sich drei Typen geschlossener Fragen voneinander unterscheiden. Die Identifikationsfragen, die auf bestimmte Fakten abzielen (z.B. Alter, Geschlecht), die Selektionsfragen, die Einstellungen oder Meinungen erfragen und eine bestimmte Anzahl an Antwortmöglichkeiten bieten (z.B. sehr hoch, hoch, normal, niedrig, sehr niedrig o.ä.) und die Ja/Nein - Fragen.

Der eingesetzte Fragebogen wurde sowohl aus offenen als auch aus geschlossenen Fragen gestaltet. In der geschlossenen Form wurden insbesondere Identifikations- und Ja/Nein - Fragen eingesetzt, während die offenen Fragen vorrangig dazu genutzt wurden, zusätzliche Bedürfnisse und Wünsche der Eltern zu erfahren und sie somit an der Ausgestaltung des Dienstes zu beteiligen.

12.4.4.3 Formulierung und Inhalt der Fragen

Analog zu den geplanten Leistungen leitete sich das Erkenntnisinteresse und der Inhalt der Fragen direkt von diesen (vgl. Pkt. 8.8) sowie dem vermuteten Bedarf (vgl. Pkt. 12.2) ab. Darüber hinaus waren demographische Daten oder persönliche Eigenschaften von Interesse, die weiterführende Rückschlüsse auf eine mögliche Inanspruchnahme erlauben sollten.

Bei der Formulierung der Fragen waren einige grundlegende Prinzipien zu beachten, um verfälschten Ergebnissen vorzubeugen und zu berücksichtigen, dass während der Bearbeitung keine Möglichkeiten zu Rückfragen bestanden.

Viele Personen haben Probleme mit der schriftlichen Beantwortung von Fragen, die durch fachspezifische bzw. wissenschaftliche Redewendungen, die in der Alltagssprache oft nicht geläufig sind, noch verstärkt werden können. Besonders wichtig war es aus diesem Grund, die Formulierungen an der Umgangssprache der Adressaten zu orientieren, einfache und klar verständliche Fragen zu verwenden und suggestive sowie stereotype Begrifflichkeiten zu umgehen (vgl. Kirchhoff u.a. 2000, S. 21). Darüber hinaus sollten abstrakte Formulierungen, Verneinungen und doppelte Verneinungen, mehrdimensionale Fragen und solche, die nur schwer zu beantworten sind, weil z.B. alte Unterlagen hinzugezogen werden müssen, ebenso vermieden werden wie Schachtelsätze, indirekte Fragen sowie Ausdrücke, die der individuellen Interpretation unterliegen wie kaum, fast, beinahe, meistens etc. (vgl. Konrad 2007, S. 51ff). Durch die Beachtung dieser Aspekte sollte eine positive Wirkung auf das Verständnis und somit auch auf die Motivation der Adressaten ausgehen.

Um die Bearbeitungszeit zu reduzieren, wurden darüber hinaus sogenannte Filterfragen eingesetzt. Somit konnten die Adressaten irrelevante Themengebiete überspringen und nur diese Fragen bearbeiten, die tatsächlich zutrafen.

12.4.4.4 Antwortskalen

Im Rahmen von Fragebogenuntersuchungen werden die Adressaten zu Stellungnahmen aufgefordert und je einfacher ihnen diese ermöglicht werden, umso größer ist i.d.R. deren Bereitschaft, bis zum Ende mitzuarbeiten. In Abhängigkeit von den Frageformen ergeben sich unterschiedliche Antwortmöglichkeiten, die bei offenen Fragestellungen z.B. eine eingehende Auseinandersetzung, die Erzeugung eigener Lösungen oder die Reproduktion vorhandenen Wissens verlangen. Bei geschlossenen Fragen sind die Antworten bereits vorgegeben und erlauben eine einfachere und zeitsparendere Bearbeitung.

Um die Bearbeitungszeit zu reduzieren und weil der Untersuchungsgegenstand dies ermöglicht, wurden im Rahmen der Bedarfsanalyse mehrheitlich geschlossene Fragen eingesetzt und offene Fragen nur dann verwendet, wenn die Angehörigen zusätzlichen Bedarf benennen, einfache demographische Fragen beantworten oder Angaben zu bestimmten Themengebieten machen sollten.

Soweit möglich kamen sogenannte Forced-Choice-Fragen mit einem zweistufigen Urteil (Ja/Nein) zum Einsatz, die von den Befragten eine eindeutige Positionierung verlangten und durch die vergleichsweise einfache Bearbeitung ebenfalls zur Zeitersparnis beitrugen (vgl. Konrad 2007, S. 61).

Einstellungen wurden im Rahmen der Untersuchung nicht abgefragt, sodass auf den Einsatz erweiterter mehrstufiger Antwortskalen verzichtet wurde.

12.4.5 Vor- und Nachteile der Fragebogenmethode

Wie jedes Forschungsinstrument weisen auch schriftliche Befragungen Vor- und Nachteile auf, die bei der Erstellung und Auswertung zu berücksichtigen sind und nachhaltigen Einfluss auf die Untersuchungsergebnisse haben.

Die Vorteile einer schriftlichen Befragung liegen insbesondere in deren Effektivität, in der vom Interviewer unbeeinflussten und anonymen Beantwortungssituation sowie in längeren Bearbeitungszeiten für die Befragten. Somit kann die Gefahr sozial erwünschter Antworten ebenso reduziert werden wie unüberlegte Aussagen. Außerdem ist es möglich, mit vergleichsweise geringem Aufwand eine große Anzahl an Probanden zu erreichen und hinsichtlich der Auswertung eindeutig vergleichbare Daten zu erhalten.

Negativ wirken sich bei der Anwendung der schriftlichen Fragebogenmethode in der angegebenen Form aus, dass es nur schwer bzw. nicht möglich ist, wirklich

tiefgehende Einstellungen zu erheben oder bei bestehenden Unklarheiten Nachfragen zu ermöglichen. Zudem ergibt sich in der Regel eine geringere Rücklaufquote und es besteht die Gefahr, dass die Befragten durch andere Personen beeinflusst werden und somit eine Verfälschung der Ergebnisse droht. Die Bearbeitung eines schriftlichen Fragebogens setzt bei den Adressaten zudem höhere Schreib- und Denkleistungen voraus. Das kann dazu führen, dass z.B. ungünstige Formulierungen die Befragten schnell frustrieren und deren Bereitschaft zur weiteren Bearbeitung negativ beeinflussen kann.

12.5 Vorüberlegungen zur Auswertung

Die Auswertungs- und Analysemöglichkeiten schriftlicher Befragungen sind in erster Linie von dem Niveau der erhobenen Daten abhängig. Auf Grundlage des Erkenntnisinteresses, demzufolge z.B. Mittelwerte oder die Ermittlung konkreter Korrelationen i.d.R. unerheblich waren, erfüllten die im Rahmen der vorliegenden Untersuchung genutzten Frage- und Antwortkategorien vorwiegend die Kriterien nominal skalierten Daten, sodass über eine Zählung der Häufigkeiten hinausgehende statistische Verfahren nur dort zur Anwendung kommen konnten, wo anhand des Messniveaus aussagekräftige Ergebnisse zu erwarten waren.

Die Auswertung sollte sowohl eine deskriptive Beschreibung der Resultate (Verteilung von Häufigkeiten, zentrale Tendenzen, Streubreite etc.) als auch eine Überprüfung der aufgestellten Hypothesen beinhalten.

Die Untersuchungsergebnisse sollen im Anschluss für die Befragten und die Geschäftsführung des Trägers aufbereitet werden, um damit weiterführende Entscheidungen zu ermöglichen und den Eltern das weitere Vorgehen, bzw. im Falle einer Ablehnung, die ausschlaggebenden Argumente zu erläutern.

13 Die Bedarfsanalyse – Untersuchungsergebnisse

13.1 Ausgangslage

Am 13.09.2010 wurden insgesamt 33 Fragebogen an 32⁷ Familien der Kinder und Jugendlichen, die zum damaligen Zeitpunkt die Förderschule des Sonderpädagogischen Zentrums Schleiz, jedoch nicht die Wohneinrichtungen besuchten, mit der Bitte verteilt, diese bis zum 27.09.2010 zu bearbeiten. Die 32 Fami-

⁷ Zwei der Kinder sind Geschwister, sodass diese Familie zwei Fragebogen erhielt.

lien bzw. 33 Kinder und Jugendlichen bilden somit die Grundgesamtheit der vorliegenden Analyse. Die Verteilung und Rückgabe der Fragebogen erfolgte mittels der jeweiligen Schulpädagogen über das tägliche Mitteilungsheft. Von den ausgegebenen Fragebogen wurden 31 ausgefüllt zurückgegeben, was einer Rücklaufquote von circa 94 % entspricht. Hier wirkten sich die enge Bindung zwischen den Eltern und Mitarbeitern der Förderschule sowie die Möglichkeit der persönlichen Erinnerung besonders begünstigend aus. Eine wesentliche Schwäche schriftlicher Befragungen konnte somit vermieden werden. Ein Schüler der Grundgesamtheit wurde im Dezember 2010 in einer Wohneinrichtung des SPZ – Schleiz aufgenommen, sodass dieser Fragebogen für die Auswertung keine Bedeutung mehr besitzt und somit im Rahmen der weiteren Bearbeitung nicht mehr berücksichtigt wird. Zur Auswertung und Interpretation stehen somit 30 Fragebogen zur Verfügung.

13.2 Allgemeine Daten

Im ersten Teil des Fragebogens wurden insbesondere allgemeine Daten erhoben, die Aufschluss über die Altersstruktur der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung, die Entfernung derer Wohnorte zum SPZ – Schleiz, zu gesetzlichen Möglichkeiten der Finanzierung familienunterstützender Dienste, zum Vorhandensein sozialer Netzwerke und zur geplanten Inanspruchnahme geben sollten.

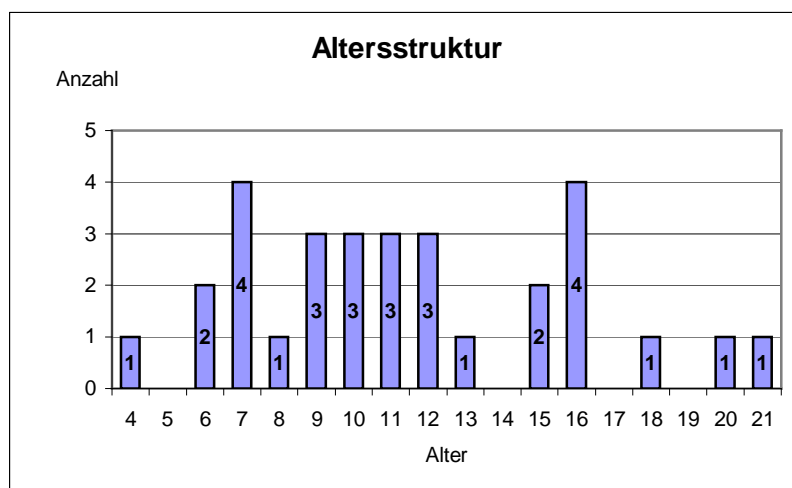


Abb. 2: Altersstruktur der Kinder und Jugendlichen

gen sowie den Sieben- und Sechzehnjährigen auftreten.

Die Verteilung der Pflegestufen sollte Aufschluss darüber geben, inwiefern den Familien Leistungen der Pflegeversicherung, die zur Finanzierung der geplanten Angebote eingesetzt werden können, zustehen. Dadurch lässt sich zudem

Hinsichtlich der Altersstruktur lässt sich erkennen, dass die Mehrzahl der Kinder und Jugendlichen zwischen sieben und sechzehn Jahre alt sind, wobei deutliche Häufungen bei den Neun- bis Zwölfjähri-

erkennen, welche Anforderungen sich hinsichtlich der Betreuung ergeben könnten. Bei 80 % der Kinder und Jugendlichen liegt eine Pflegestufe vor, sodass dem überwiegenden Teil der Familien Leistungen des SGB XI, wie Kurzzeit- oder Verhinderungspflege (s.o.) sowie zusätzliche Betreuungsleistungen zustehen.

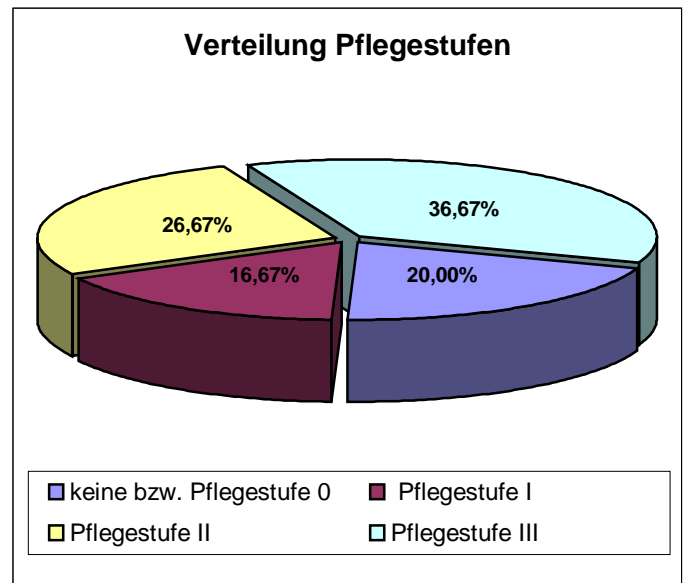


Abb. 3: Verteilung der Pflegestufen

Insofern besteht grundsätzlich ein großes Potential zur Finanzierung von Maßnahmen der Kurzzeitunterbringung, aber auch für Freizeit und Förderangebote. Der hohe Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Pflegestufe II oder III (ca. 63,34 %) macht jedoch auch deutlich, dass bei einer Inanspruchnahme mit einer hohen Betreuungsintensität und einem dementsprechenden Personaleinsatz zu rechnen ist. Der im Punkt 9.6.2 angegebene Betreuungsschlüssel von 1:3 kann dabei jedoch weiterhin als Grundlage dienen, sollte aber für einzelne Angebote (z.B. Baden/Schwimmen) hinterfragt bzw. angepasst werden.

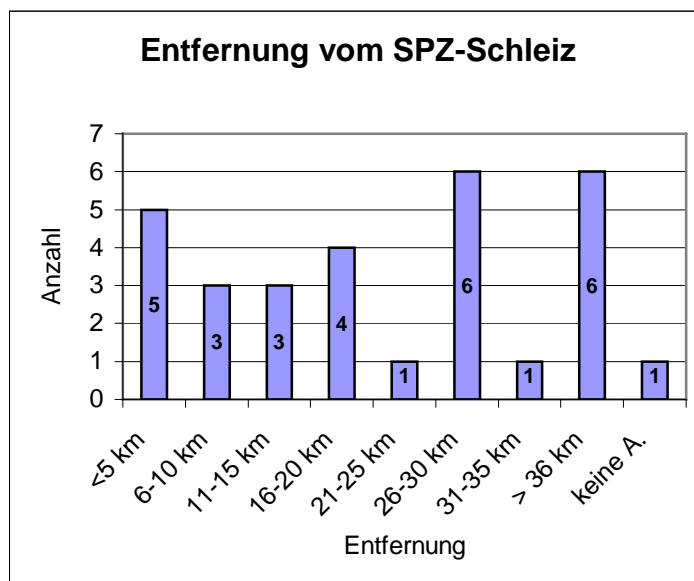


Abb. 4: Entfernung Wohnort vs. SPZ – Schleiz

Die Entfernung zwischen dem Wohnort und dem SPZ – Schleiz verdeutlicht die tägliche Fahrstrecke der Kinder und Jugendlichen. Eine Familie machte bei dieser Frage keine Angabe, sodass sich die Ergebnisse auf 29 Familien beziehen. Dabei zeigt sich, dass mit 15 Befragten etwas über die Hälfte in einem Umkreis von bis zu 20 Kilometer lebt, während der Wohnort bei 14 Familien mindestens 21 Kilometer entfernt liegt. Die überregionale Bedeutung der Einrichtung lässt

Die Entfernung zwischen dem Wohnort und dem SPZ – Schleiz verdeutlicht die tägliche Fahrstrecke der Kinder und Jugendlichen. Eine Familie machte bei dieser Frage keine Angabe, sodass sich die Ergebnisse auf 29 Familien beziehen. Dabei zeigt sich, dass mit 15 Befragten etwas über die Hälfte in einem Umkreis von bis zu 20 Kilometer lebt, während der Wohnort bei 14 Familien mindestens 21 Kilometer entfernt liegt. Die überregionale Bedeutung der Einrichtung lässt

sich daran erkennen, dass fünf der Befragten sogar in einer Entfernung zwischen 40 und 50 Kilometern leben. Die durchschnittliche Entfernung liegt für die 29 Familien bei rund 22 Kilometern. Diese Werte sind vor allem für den geplanten Fahrdienst von Bedeutung, sodass sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgegriffen werden.

Die Fragen nach dem Vorhandensein sozialer Unterstützungsnetzwerke in Form von Familienangehörigen, Freunden oder anderen Dienstleistern sollten zeigen, inwieweit den Familien bereits helfende Netzwerke zur Verfügung stehen bzw. in welchem Umfang diese gegebenenfalls fehlen. In diesem Zusammen-

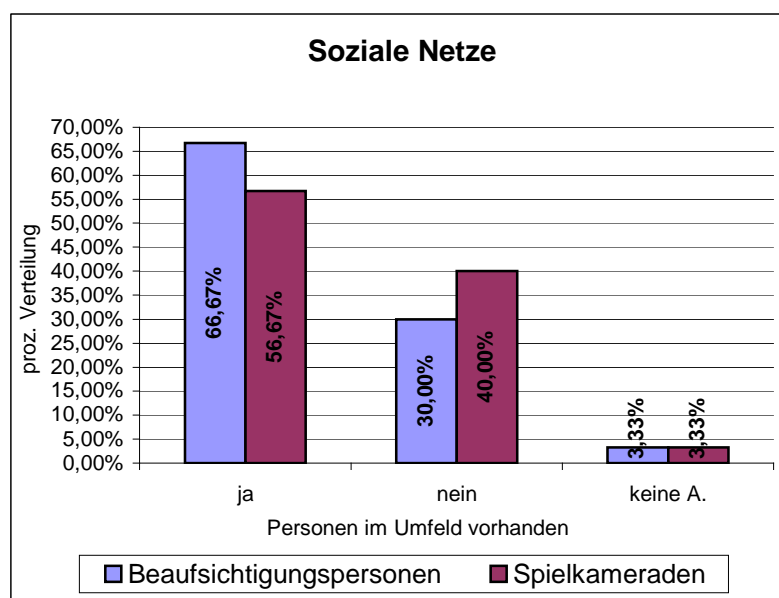


Abb. 5: Existenz sozialer Netze

Grad der sozialen Integration der Familien und deren Angehörigen. Es zeigt sich, dass zwei Drittel der Familien für die zeitweise Beaufsichtigung ihrer Kinder auf Unterstützung im Freundes- oder Verwandtenkreis zurückgreifen können und dass über der Hälfte der Kinder und Jugendlichen Spielkameraden in ihrer Freizeit zur Verfügung stehen. Allerdings zeigen die Daten auch, dass 30 Prozent der Familien keinerlei Unterstützung

menhang wurde auch die Frage gestellt, ob die Kinder und Jugendlichen in ihrer Freizeit auf Freunde oder Geschwister zurückgreifen können, die sich regelmäßig mit ihnen beschäftigen. Die Antworten geben Aufschluss über den

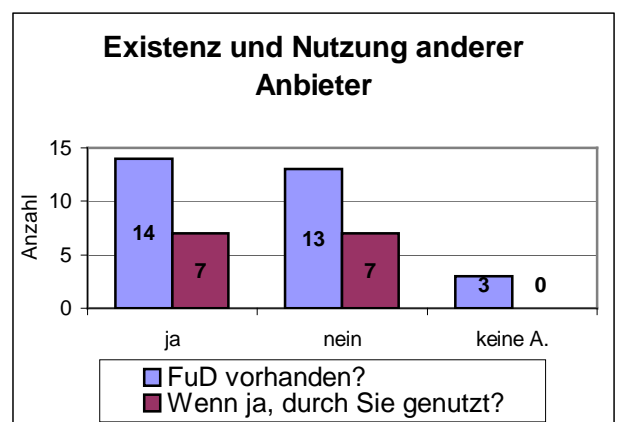
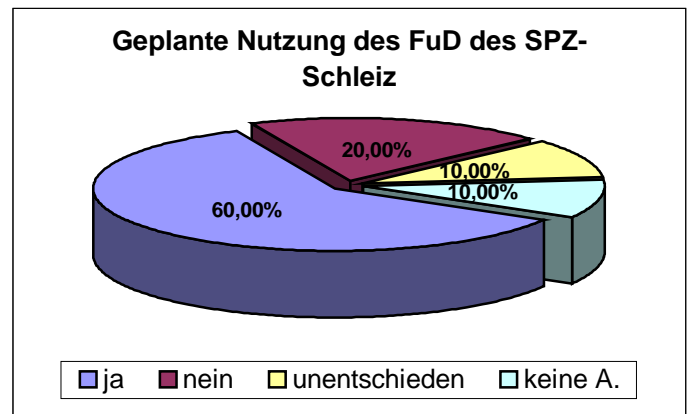


Abb. 6: Existenz und Nutzung externer Anbieter

erhalten und dass 40 Prozent der Kinder und Jugendlichen nicht auf Spielkameraden im häuslichen Umfeld zurückgreifen können und somit soziale Integration nur schwer erfolgen kann. An diese Familien richtet sich das geplante Angebot in besonderem Maße. 14 Familien gaben darüber hinaus an, dass in ihrer Nähe bereits ein Familienunterstützender Dienst vorhanden ist, wobei dieser nur von der Hälfte der Befragten auch tatsächlich genutzt wird. Die seitens der Eltern genannten Gründe für eine Nichtnutzung sind im Rahmen der weiteren Planungen besonders zu berücksichtigen, da sie wichtige Informationen zu möglichen Widerständen enthalten. Der allgemeine Teil des Fragebogens



endete mit der Frage, ob **Abb. 7: Geplante Inanspruchnahme** sich die Eltern eine Nutzung des geplanten Dienstes im SPZ – Schleiz vorstellen können. Dies wurde zunächst von 18 Familien bejaht, wobei sich im weiteren Verlauf der Fragebogenauswertung zeigte, dass der tatsächliche Bedarf bei den einzelnen Angeboten mitunter sogar höher ausfällt. Die folgende Übersicht verdeutlicht den in den einzelnen Bereichen tatsächlich angegebenen Bedarf.

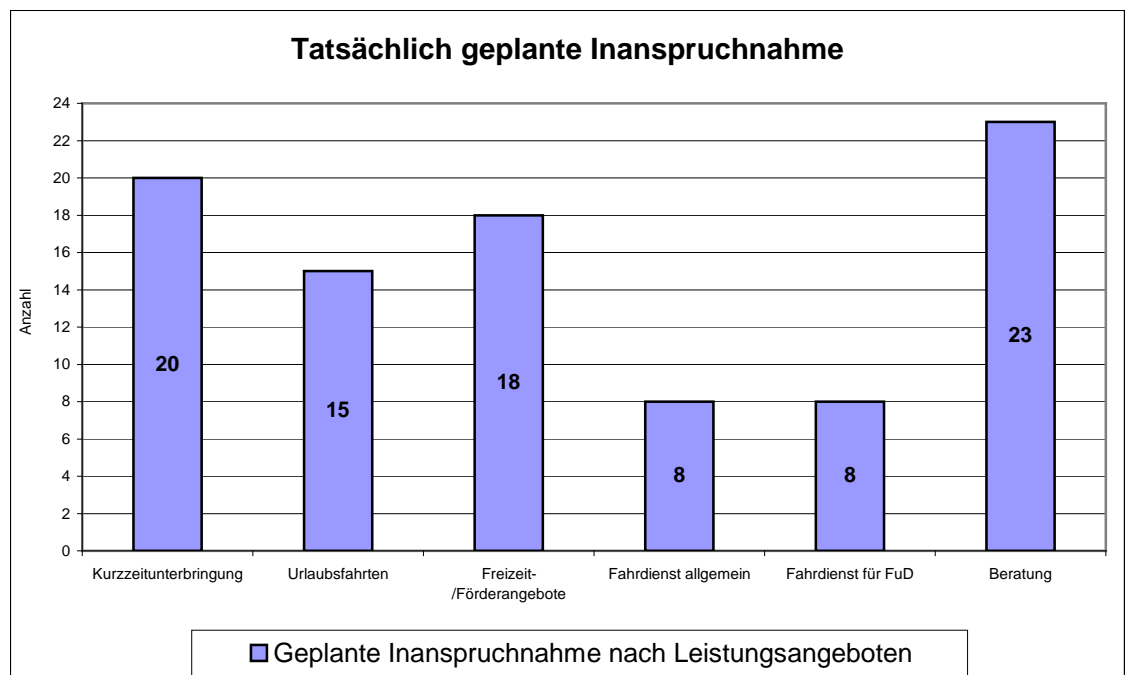


Abb. 8: Tatsächliche Inanspruchnahme FuD

Die in dem ersten Fragebogenteil erhobenen Daten machen deutlich, dass einerseits aufgrund fehlender Unterstützungs- und sozialer Netzwerke ein beachtlicher Bedarf an familienunterstützenden Dienstleistungen vorhanden ist und dass sich dieser Bedarf andererseits in der geplanten Inanspruchnahme durch die Eltern widerspiegelt. 60 Prozent der Familien können sich pauschal eine Nutzung des geplanten Dienstes vorstellen, wobei dieser Wert, wie bereits erwähnt, bei einzelnen Angeboten sogar übertroffen wird. Insbesondere die Kurzzeitunterbringung und Beratungsangebote würden 20 (66,67 %) bzw. 23 (76,67 %) Familien in Anspruch nehmen. Somit bestätigt sich zunächst die Vermutung, dass die befragten Familien einen beachtlichen Unterstützungsbedarf aufweisen und nur zu geringen Anteilen adäquate Unterstützungsangebote in ihrem Umfeld vorfinden. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass zum Zeitpunkt der Befragung lediglich sieben Familien (23,33 %) bereits ein entsprechendes Angebot nutzten.

13.3 Kurzzeitunterbringung

Angebote zur kurzzeitigen Unterbringung der Angehörigen mit Behinderungen entsprechen den Bedürfnissen der Familien in besonderem Maße. Dies spiegelt

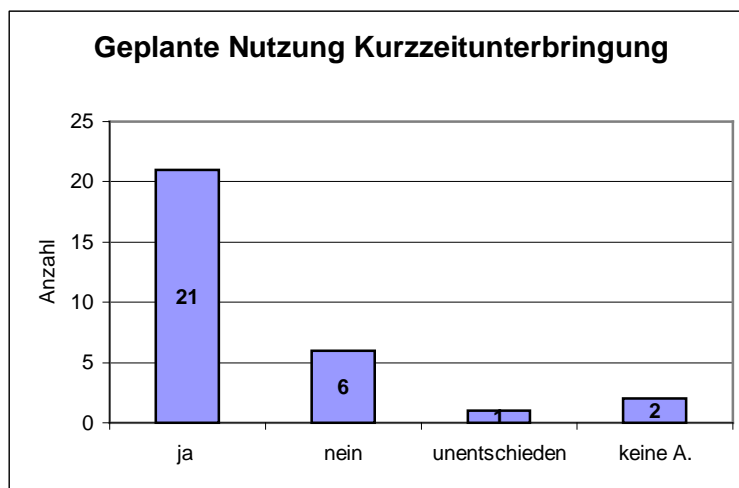


Abb. 9: Zukünftiges Nutzungsverhalten

sich in den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung wieder. Mit insgesamt 21 Familien, die Angebote zur Kurzzeitunterbringung in Anspruch nehmen würden, wurde dieses Betreuungsangebot im Rahmen der Befragung am

besten angenommen. Von den 21 Familien gaben 95,23 Prozent an, dass sie die Kurzzeitunterbringung im SPZ-Schleiz in Anspruch nehmen würden. In einer weiter gefassten Definition zählen auch Betreuungen im Elternhaus zu den Leistungen, die in diesem Kontext erbracht werden könnten. Aus diesem Grund wurde den Eltern auch diese Wahloption angeboten, die von 33,33 Prozent der

21 Eltern favorisiert wird und gegebenenfalls auch durch die Mitarbeiter des SPZ – Schleiz erbracht werden kann.

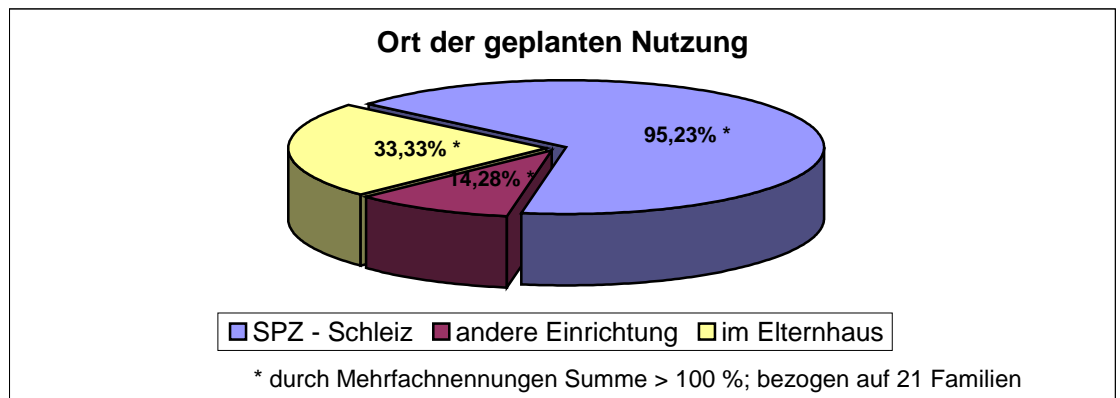


Abb. 10: Ort der geplanten Inanspruchnahme

Die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kurzzeitunterbringung setzt das Wissen um gesetzliche Möglichkeiten und Ansprüche voraus. Hier zeigt sich, dass

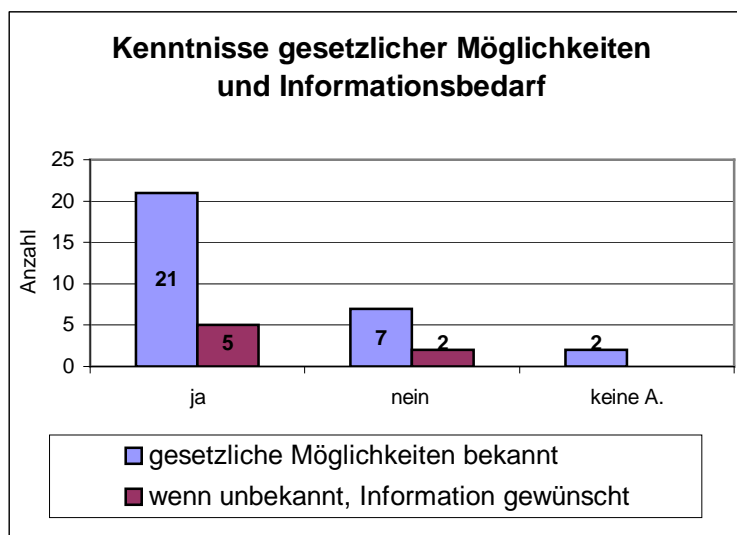


Abb. 11: Kenntnisstand und Informationsbedarf

Die Hypothese, dass der Kenntnisstand der Familien hinsichtlich der hierbei infrage kommenden gesetzlichen Ansprüche sehr gering ist und der Mehrzahl der Befragten entsprechende Informationen fehlen, lässt sich anhand der Untersuchungsergebnisse zunächst nicht bestätigen. Mit 21 Familien (70 %) sind die Rechtsansprüche offensichtlich bei einer überwältigenden Mehrheit der befragten Eltern bekannt.

Einige Familien nutzten bisher bereits die Möglichkeiten zur Kurzzeitunterbringung, davon jedoch nur 23,33 Prozent im SPZ – Schleiz. Insofern zeigen die Untersuchungsergebnisse, dass gegebenenfalls mit einer Vergrößerung der Inanspruchnahme (von 7 auf 20 Familien) und demzufolge, im Falle des Aus-

nur sieben Familien die erforderlichen Kenntnisse zu den Leistungen der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege bzw. zu den zusätzlichen Betreuungsleistungen fehlen und dass fünf dieser Familien sich umfassende Informationen dazu wünschen.

baus, mit einer entsprechenden Steigerung des 2010 erzielten Umsatzes in Höhe von 11.026,86 Euro gerechnet werden kann.

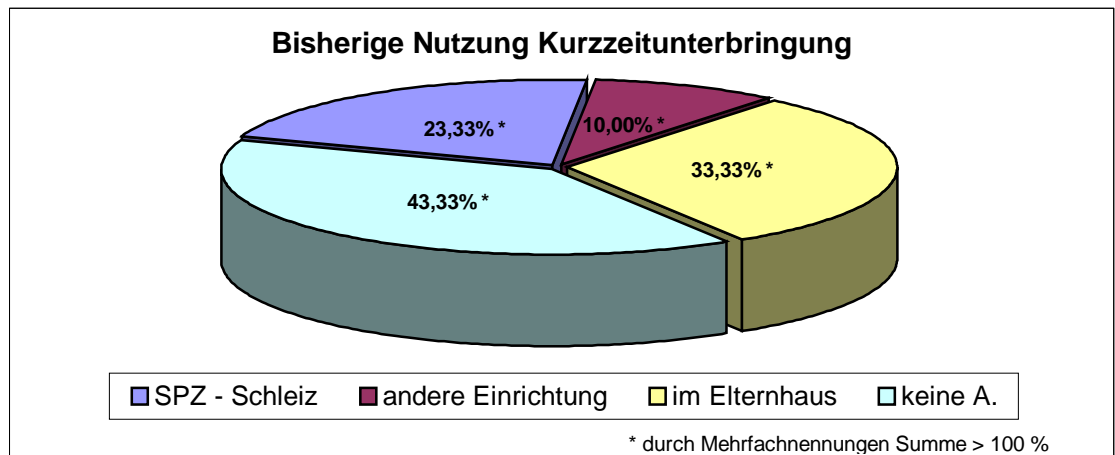


Abb. 12: Bisheriges Nutzungsverhalten

Eine Sonderform der Kurzzeitunterbringung stellen begleitete Reisen für Menschen mit Behinderungen dar. Dieses Angebot würden 50 Prozent der befragten Familien für ihre Kinder nutzen, wobei als Ursachen für eine Ablehnung entweder befürchtete hohe Zusatzkosten (für Unterkunft, Verpflegung etc.) oder ein zu niedriges Alter der Kinder genannt wurden.

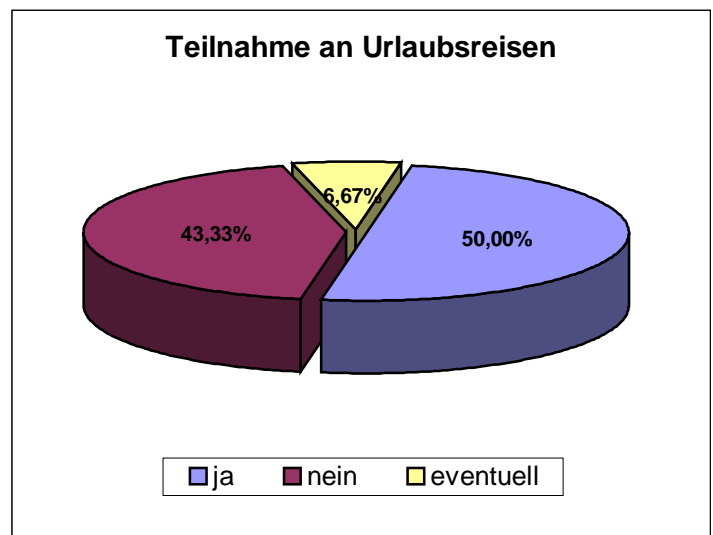


Abb. 13: Urlaubsreisen

Ingesamt lässt sich hinsichtlich der Kurzzeitunterbringungen die Hypothese bestätigen, dass bei den befragten Familien ein großer Bedarf zu erkennen, eine Inanspruchnahme der entsprechenden Angebote vorstellbar und ein weiterer Ausbau dieser Leistung zukünftig sinnvoll ist. Die bisherige Vorgehensweise, bei der lediglich die Betreuungs- und Verpflegungskosten geltend gemacht wurden, sollte dann kritisch hinterfragt werden, wenn extra für die Kurzzeitunterbringung Platzkapazitäten vorgehalten werden (s.u.), die nicht den Wohneinrichtungen zugeordnet sind. Die entsprechenden Kosten für die Unterkunft sollten dann zum Finanzierungsumfang gehören. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Unterkunfts- und Verpflegungskosten, anders als die Kosten für die

Betreuung, die in der Regel den Großteil der Kosten ausmachen, nicht über die Kranken- bzw. Pflegekassen finanziert werden und von den Eltern selbst zu tragen sind. Dem berechtigten Interesse der Einrichtung zur Deckung aller entstehenden Kosten steht der Wunsch der Eltern nach einer möglichst geringen finanziellen Belastung entgegen. Um hier Widerständen entgegenzuwirken und um zu berücksichtigen, dass bei einer Weiternutzung ehemaliger (leerstehender) Wohnheimräumlichkeiten auch Synergieeffekte für die Einrichtung entstehen, sollten insbesondere die Unterkunftskosten moderat gestaltet werden. Der unter dem Punkt 9.6.2 angegebene Grundpreis von 4,45 Euro pro Quadratmeter, kann dabei nur als ein grober Richtwert angesehen werden und sollte sich an dem Grad der Auslastung sowie der Nutzungsdauer ebenso orientieren, wie an den tatsächlichen Verbrauchswerten für Strom, Wasser und Heizung.

13.4 Freizeit- und Förderangebote

Die Durchführung regelmäßiger Freizeit- und Förderangebote zählt zu den Kernaufgaben Familienunterstützender Dienste. Sie dienen der zeitweiligen Entlastung der Familien und der Aufrechterhaltung der Kontakte zu Gleichaltrigen. Insgesamt gaben 16 Familien an, dass sie entsprechende Angebote nutzen würden und die beiden Familien, die sich eine Nutzung eventuell vorstellen

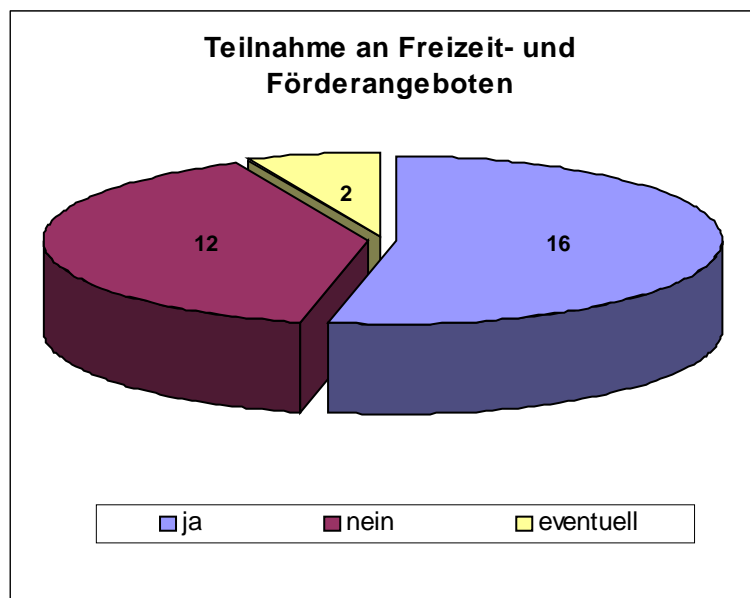


Abb. 14: Inanspruchnahme Freizeit- und Förderangebote

konnten hinsichtlich der gewünschten Angebote im Freizeit- und Förderbereich jeweils aus vorgegebenen Kategorien auswählen sowie eigene Wünsche angeben. Entsprechend heterogen sind die Bedürfnislagen, wobei sich bei den Freizeitangeboten Schwer-

könnten, wählten im weiteren Verlauf der Befragung ebenfalls entsprechende Angebote aus, sodass auch hier ein entsprechendes Interesse vermutet werden kann und somit 18 Familien zu den möglichen Nutzern zu zählen sind. Die Eltern

konnten hinsichtlich der

punkte beim Reiten (13 Nennungen), Baden/Schwimmen (11 Nennungen) und Sport (10 Nennungen) erkennen lassen. Nachfolgende Übersicht zeigt die gewünschten Freizeitangebote und die Anzahl deren Nennungen.

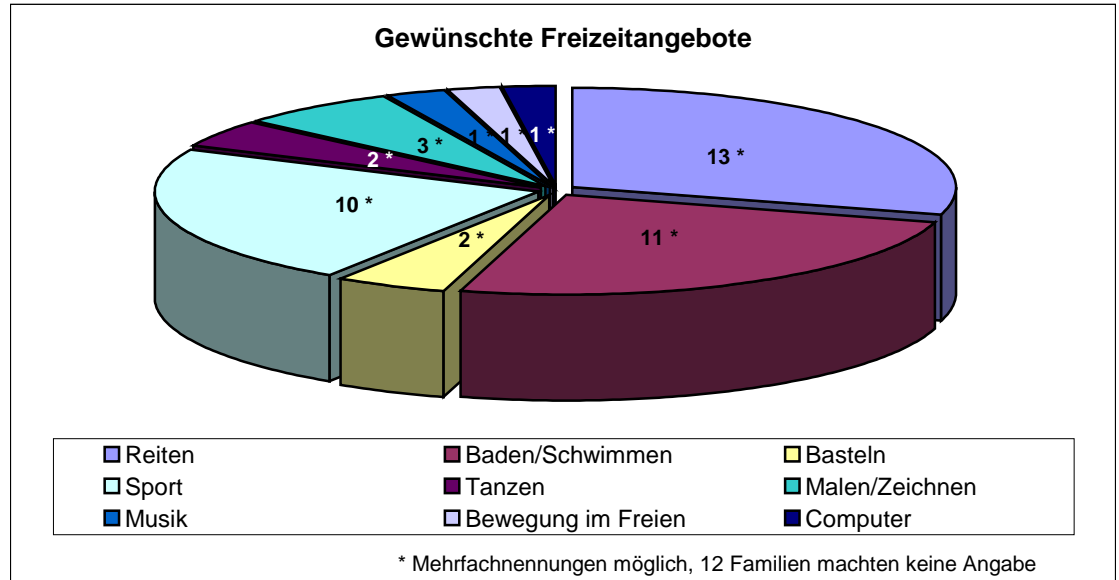


Abb. 15: Gewünschte Freizeitangebote

Bei den Förderangeboten zeigt sich, dass speziell die lebenspraktische Förderung (10 Nennungen) sowie, entsprechend der Spezifik des SPZ – Schleiz, die Förderung im Bereich Kommunikation/Gebärde (7 Nennungen) im Vordergrund stehen sollten. Spezielle Angebote wie Verkehrserziehung (4 Nennungen) oder autismusspezifische Förderung (3 Nennungen) werden insgesamt von weniger Eltern nachgefragt, können jedoch teilweise in die Bereiche Kommunikationsförderung bzw. Lebenspraxis integriert werden.

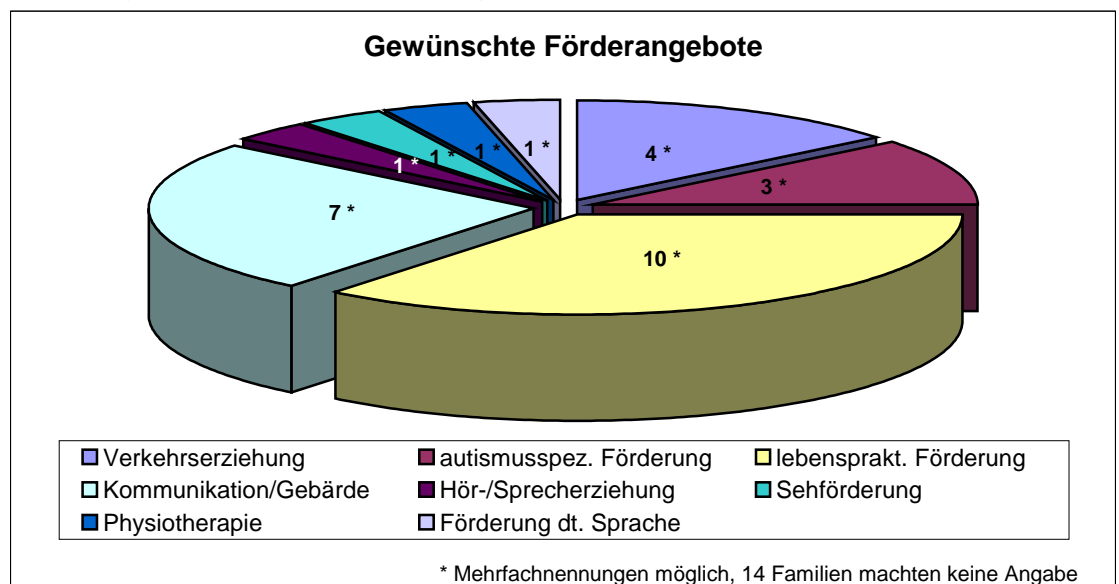


Abb. 16: Gewünschte Förderangebote

Da meist nicht alle Kostenbestandteile der dargestellten Angebote über die rechtlichen Leistungsträger zu finanzieren sind, kann eine finanzielle Beteiligung der Eltern notwendig werden. Die Hypothese, dass diese nicht bereit wären, im Bedarfsfall Zuzahlungen

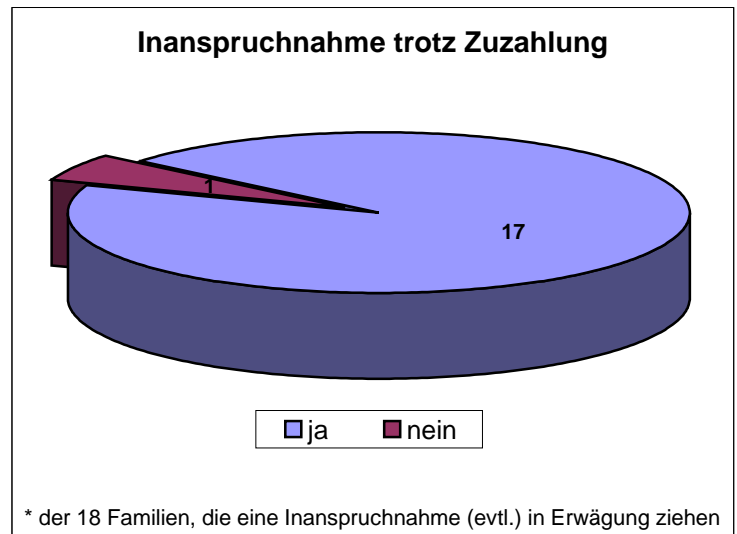


Abb. 17: Zuzahlungsbereitschaft FFA

zu leisten, lässt sich anhand der Untersuchungsergebnisse nicht bestätigen. Nur eine Familie, die eine Inanspruchnahme erwägt, ist nicht bereit, einen finanziellen Eigenbeitrag zu leisten. Hinsichtlich der Höhe des Eigenbeitrages

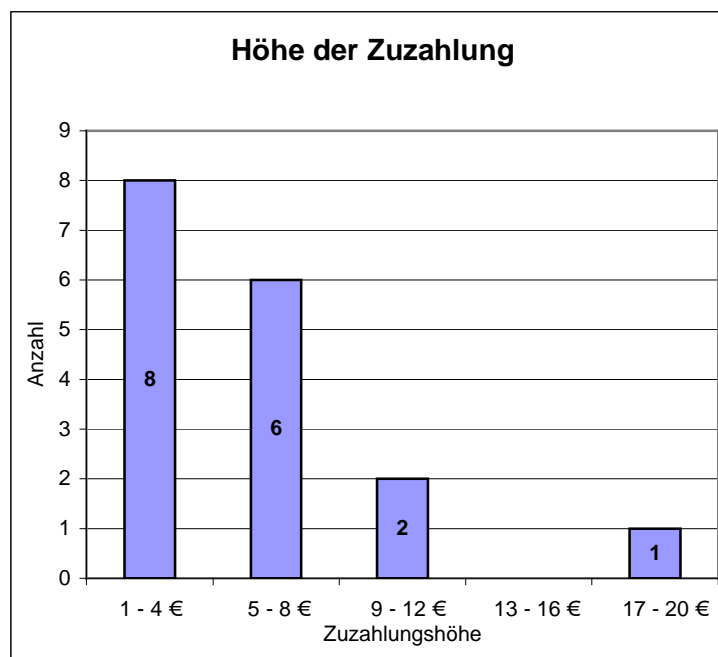


Abb. 18: Zuzahlungshöhe FFA

lässt sich erkennen, dass sowohl Beiträge zwischen einem und vier Euro (8 Familien) als auch zwischen fünf und acht Euro pro Stunde (6 Familien) vorstellbar wären, wobei von einigen Familien auch Zahlungen zwischen neun und zwölf (2 Familien) bzw. siebzehn und zwanzig Euro (1 Familie) angegeben wurden. Inwieweit

jedoch die letztgenannten Werte in der Realität tatsächlich zu erzielen wären, lässt sich an dieser Stelle nicht beurteilen.

Insgesamt zeigt sich, dass der vermutete Bedarf an regelmäßigen Freizeit- und Förderangeboten bei den Familien tatsächlich existiert und dass gegebenenfalls auch eine Zuzahlung seitens der Eltern in Erwägung gezogen werden kann. Anhand der Untersuchungsergebnisse lässt sich erkennen, dass die im Punkt 9.6.2 angeführte Beispielkalkulation einer möglichen Umsetzung bereits sehr

nahe kommt. So ließen sich z.B. drei Freizeit- bzw. Fördergruppen zu je fünf Teilnehmern einrichten, die entsprechend der Beispielkalkulation monatlich je 97,43 Euro und somit weniger als den Grundbetrag im Rahmen der zusätzlichen Betreuungsleistungen, zu entrichten hätten. Ein Eigenbeitrag wäre in dieser Konstellation zunächst nicht erforderlich. Angebote, die z.B. eine höhere Betreuungsintensität oder aufgrund anderer Teilnehmerzahlen einen höheren Personaleinsatz erfordern, könnten dementsprechend entweder in der zeitlichen Ausdehnung reduziert oder durch einen Elternbeitrag subventioniert werden müssen.

13.5 Fahrdienste

Hinsichtlich der Notwendigkeit von Fahrdiensten wurde, in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Leistungen des geplanten Familienunterstützenden Dienstes, ein hoher Bedarf bei den befragten Familien vermutet.

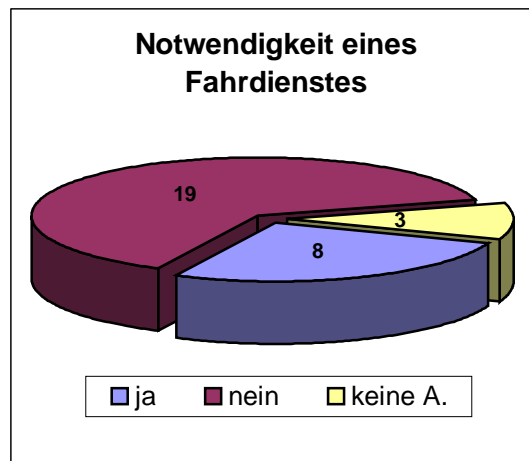


Abb. 19: Notwendigkeit Fahrdienst

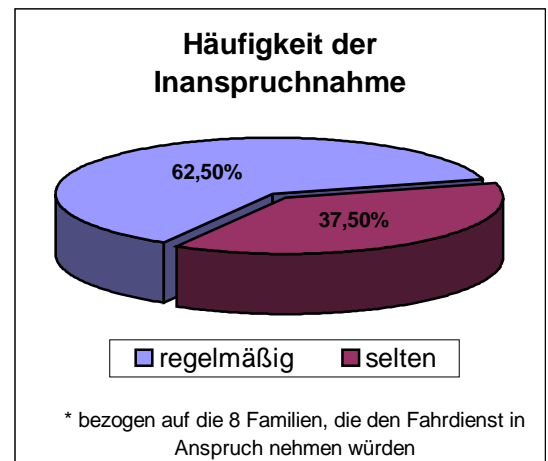


Abb. 20: Bedarf Fahrdienst

Diese Hypothese lässt sich anhand der Untersuchungsergebnisse nicht bestätigen. Auf die Frage nach einer generellen Notwendigkeit eines Fahrdienstes, z.B. zur Teilnahme an öffentlichen Freizeitveranstaltungen o.ä., haben nur acht Familien einen entsprechenden Bedarf bekundet, wobei davon 3 Familien nur im Ausnahmefall eine Inanspruchnahme erwägen. Eine Familie machte bei dieser ersten Frage keine Angabe, wählte im weiteren Verlauf jedoch Situationen aus, in denen sie den Fahrdienst benötigt und gab darüber hinaus an, gegebenenfalls auch eine Zuzahlung zu leisten. Der tatsächliche Bedarf müsste in diesem Einzelfall noch abschließend ermittelt werden.

Zur weitergehenden Erkundung des Bedarfs sollten die interessierten Familien zudem angeben, welche Situationen zu einer Inanspruchnahme von Fahrdien-

ten führen könnten. Einen Überblick zu den genannten Anlässen gibt die nachfolgende Übersicht.

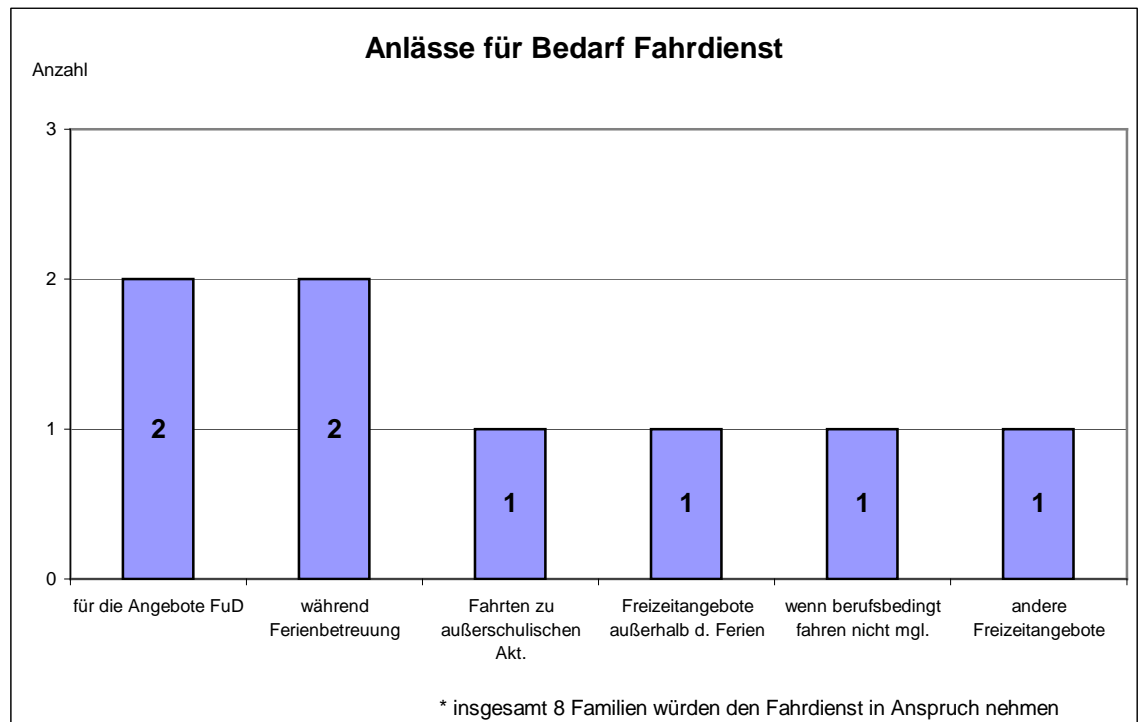


Abb. 21: Anlässe Fahrdienst

Um eine Konkretisierung des bestehenden Bedarfes zu ermöglichen, wurde im weiteren Verlauf der Befragung die Nutzung des Fahrdienstes in Zusammenhang mit den Angeboten des Familienunterstützenden Dienstes untersucht. Hier zeigt sich, dass zur Inanspruchnahme der Angebote ebenfalls acht Familien

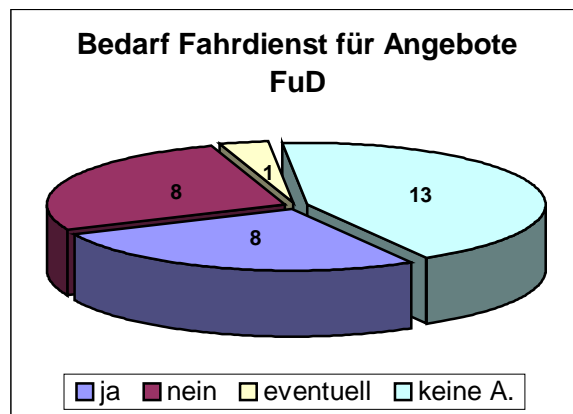


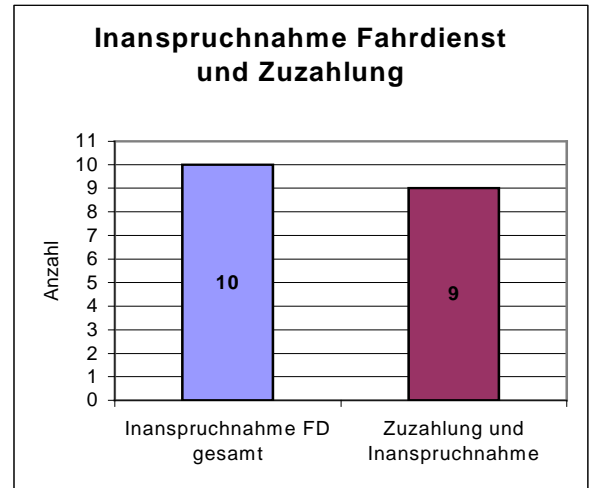
Abb. 22: Fahrdienst und Angebote FuD

auf einen Fahrdienst angewiesen wären bzw. eine Nutzung in diesem Kontext planen. Im Rahmen der Auswertung stellte sich des weiteren heraus, dass sechs der Familien bereits bei der vorangegangenen Frage (nach der allgemeinen Inanspruchnahme des Fahrdienstes) einen entsprechenden Bedarf bekundet haben, sodass nur zwei Familien allein für die Nutzung des Familienunterstützenden Dienstes einen Fahrdienst benötigen. Unabhängig vom jeweiligen Anlass, zeigt sich somit bei insgesamt zehn Familien (33,33 %) ein Bedarf an Fahrdienstleistungen.

auf einen Fahrdienst angewiesen wären bzw. eine Nutzung in diesem Kontext planen. Im Rahmen der Auswertung stellte sich des weiteren heraus, dass sechs der Familien bereits bei der vorangegangenen Frage (nach der allgemeinen Inanspruchnahme des Fahrdienstes)

einen entsprechenden Bedarf be-

Bei den Fahrdiensten lässt sich ebenso wie bei den Freizeit- und Förderangeboten erkennen, dass bei geplanter Inanspruchnahme seitens der Eltern durchaus die Bereitschaft zu einer finanziellen Beteiligung gegeben ist (9 von 10 Familien). Auch hier lässt sich die Hypothese, dass eine Nutzung nur dann in Frage kommt, wenn damit keine finanziellen Belastungen für die Eltern verbunden sind, nicht bestätigen. Anders als bei den Freizeit- und Förderangeboten, bei denen z.T. auf Zuzahlungen verzichtet werden kann (s.o.), zählen Fahrdienste in der Regel nicht zu



den Leistungen, die im Rahmen der gesetzlichen Ansprüche finanziert werden

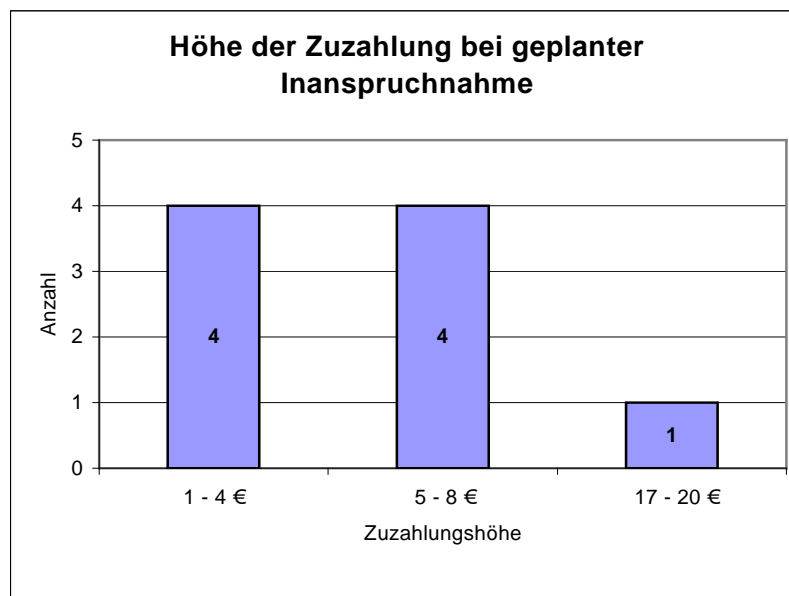


Abb. 24: Zuzahlungshöhe Fahrdienst

Familie⁸ bereit wäre, selbst siebzehn bis zwanzig Euro für einen Fahrdienst zu zahlen. Diese Angaben besitzen jedoch eine sehr eingeschränkte Aussagekraft, da die Kosten und somit die Zuzahlungshöhen im jeweiligen Einzelfall sehr verschieden ausfallen werden. Bei einem angenommenen Grundpreis von 0,30

können, sodass ein Eigenbeitrag der Eltern hier durchaus in Betracht zu ziehen wäre. Hinsichtlich dessen Höhe könnten sich jeweils vier Familien Werte zwischen einem und vier bzw. fünf und acht Euro vorstellen, während eine weitere

⁸ Diese war auch bei den Freizeit- und Förderangeboten bereit, den angegebenen Höchstbetrag in Höhe von siebzehn bis zwanzig Euro zu zahlen.

Euro⁹ je Kilometer ergeben sich in Abhängigkeit von der Fahrstrecke, dem genutzten Transportmittel und der Anzahl der beförderten Fahrgäste bei jeder Fahrt unterschiedliche Kostenanteile. Dies betrifft in erster Linie die reinen Fahrtkosten und nicht die Betreuungskosten, die gegebenenfalls anderweitig (z.B. über SGB XI) finanziert werden können. Grundsätzlich ist jedoch die große Bereitschaft der Eltern, einen Teil der Kosten im Falle der Nutzung selbst tragen zu wollen, als durchaus positiv zu bewerten.

Erwartungsgemäß planen vor allem diejenigen Familien die Inanspruchnahme

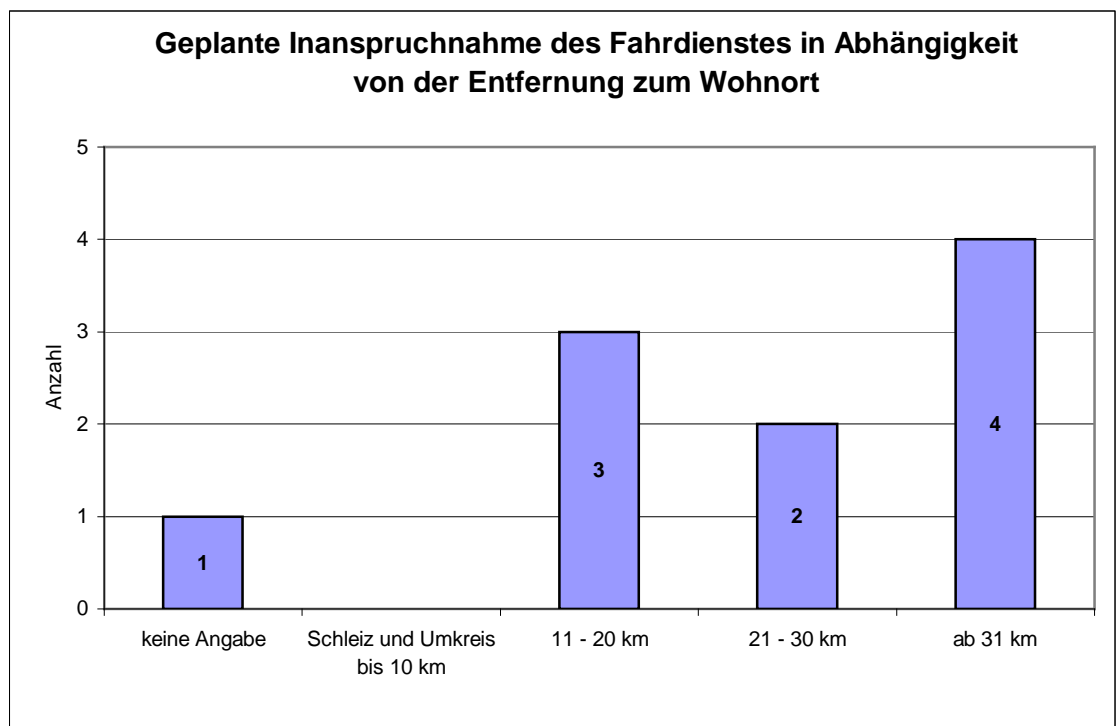


Abb. 25: Inanspruchnahme Fahrdienst und Entfernung zum Wohnort

des Fahrdienstes, deren Wohnort nicht in Schleiz oder der näheren Umgebung zu finden ist, wobei vier der Familien in einer Entfernung von mindestens 31 Kilometern leben, wodurch sich hinsichtlich der Fahrtkosten gegebenenfalls beträchtliche Beträge aufsummieren könnten.

Insgesamt zeigt sich, dass die Durchführung von Fahrdiensten im Rahmen des geplanten Familienunterstützenden Dienstes keine Schwerpunktaufgabe darstellen wird und dass hier eventuell mit den Familien zunächst Einzelarrangements zu treffen sind, wie entsprechende Leistungen ausgeführt und finanziert

⁹ Dieser Wert wird z.B. im Thüringer Reisekostengesetz für Dienstfahrten angesetzt und muss bei der Nutzung von Kleinbussen entsprechend höher ausfallen. In diesem Fall kann aber auch eine größere Anzahl an Kindern und Jugendlichen transportiert werden, sodass sich die Mehrkosten wiederum auf eine entsprechend größere Zahl an Nutzern verteilen.

werden können. Die Anschaffung eines Fahrzeuges für den Familienunterstützenden Dienst sollte unter den gegebenen Voraussetzungen zunächst nicht in Betracht gezogen werden. Hier ergeben sich entweder Möglichkeiten der entgeltlichen Nutzung des bestehenden Einrichtungsparks oder des weiteren Ausbaus der bestehenden Kooperation mit dem ortsansässigen Behindertenverband e.V.

13.6 Beratungsangebote

Obwohl im ersten Teil des Fragebogens nur 18 Familien angaben, den geplanten Familienunterstützenden Dienst zukünftig in Anspruch nehmen zu wollen, zeigte sich vor allem hinsichtlich der Beratungsangebote ein weit darüber hinausgehender Bedarf. 23 Familien wünschen sich im Rahmen des geplanten Dienstes umfassende Beratungsleistungen zu verschiedenen Themengebieten, wie sich anhand der untenstehenden Übersicht deutlich erkennen lässt. Die meisten Familien gaben in mehreren Kategorien einen entsprechenden Bedarf an und ergänzten die vorgeschlagene Auswahl um eigene Themen. Ein eindeutiger Schwerpunkt ergibt sich in der Kategorie ‚gesetzliche/rechtliche Ansprüche‘. 14 Familien wünschen sich hierzu umfassende Informationen. Den zweiten Themenschwerpunkt bilden Familienunterstützende Dienste. Zur Finanzierung dieser sowie zu möglichen Angeboten wünschen elf bzw. zehn Familien Informationen. Dies lässt die Vermutung zu, dass die Befragung bei einigen Familien bestehende Interessenlagen verstärkt hat oder, wie erhofft, Eltern, die sich mit dieser Thematik bisher nicht beschäftigt haben, neu für ein entsprechendes Angebot gewinnen konnte.

Die Hypothese, dass seitens der Familien ein bedeutender Beratungs- und Unterstützungsbedarf insbesondere zu der Beantragung möglicher Leistungen besteht, lässt sich auf Grundlage dieser Daten bestätigen. Viele Eltern scheinen gesetzliche Ansprüche grundsätzlich zu kennen (vgl. 13.3), sehen jedoch aufgrund der schwierigen rechtlichen Verhältnisse und der damit einhergehenden Rechtsunsicherheit dennoch einen großen Bedarf an Aufklärung und Unterstützung hinsichtlich deren Einordnung und Geltendmachung. Anhand der Ergebnisse zu den Beratungswünschen zeigt sich darüber hinaus, dass pädagogische Themen sowie Hilfen zur Lebensbewältigung für die Menschen mit Beeinträchtigung nur eine untergeordnete Rolle spielen. So scheinen einerseits ins-

besondere die gesellschaftlichen und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und nicht in erster Linie die tatsächlichen Beeinträchtigungen der Familienmitglieder für die Alltagsbewältigung eine große Relevanz zu besitzen und andererseits in diesem Bereich auch die größeren Barrieren und Unwägbarkeiten für die Eltern und Angehörigen zu existieren.

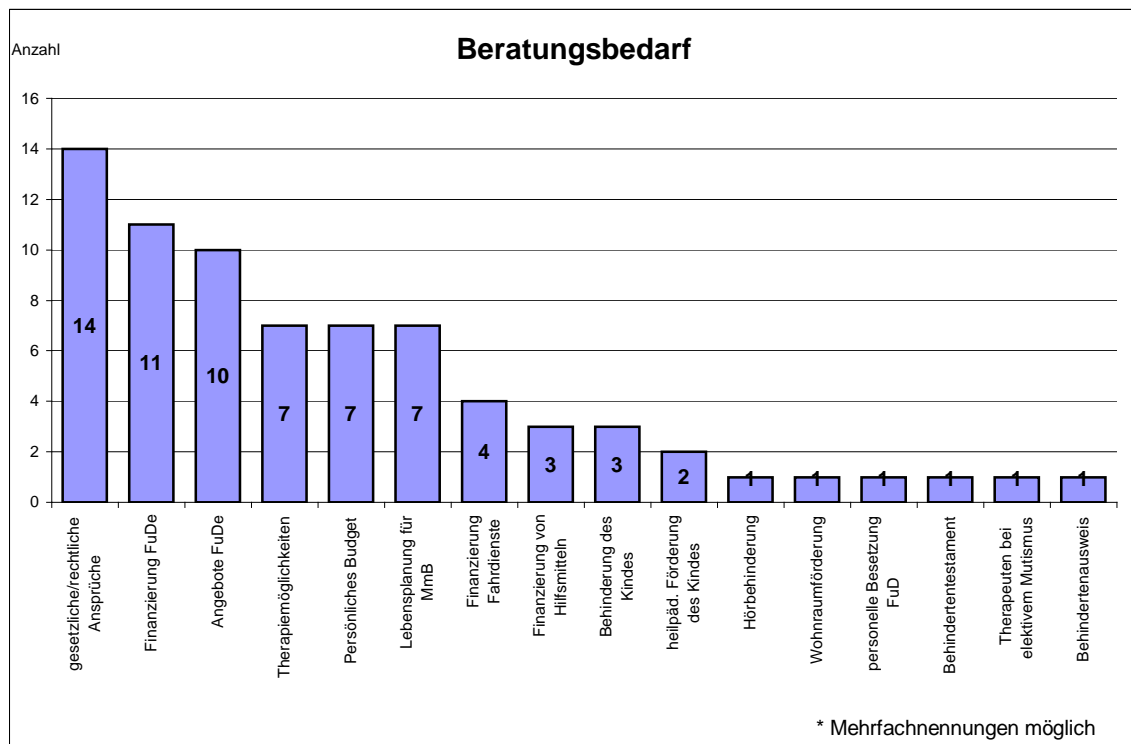


Abb. 26: Beratungsbedarf

So lässt sich gegebenenfalls erklären, aus welchen Gründen z.B. Therapiemöglichkeiten erst an vierter, Fragen zur Behinderung des Kindes an sechster und Möglichkeiten der heilpädagogischen Förderung an siebenter Stelle in der oben dargestellten Rangfolge auftreten, während rechtliche Fragestellungen eindeutig dominieren. Vermutlich sind die Familien in den Bereichen Medizin und Heilpädagogik durch andere Hilfs- und Unterstützungsangebote ausreichend versorgt und informiert.

13.7 Zusammenfassung

Anhand des gewählten Untersuchungsdesigns konnten, in Hinblick auf die Grundgesamtheit und die interessierenden Zusammenhänge, durch die sehr hohe Rücklaufquote und das vergleichsweise vorbildliche Ausfüllverhalten der Befragten, insgesamt repräsentative und aussagekräftige Ergebnisse erzielt werden. Dabei wurde deutlich, dass nicht alle der im Abschnitt 12.2 aufgestell-

ten Grundannahmen die realen Bedürfnislagen und Kenntnisse der befragten Familien und ihrer Angehörigen mit Behinderungen tatsächlich widerspiegeln, insgesamt jedoch der überwiegende Teil der Befragten unterschiedliche Leistungen des geplanten Angebotes in Anspruch nehmen würde.

Grundsätzlich konnte der vermutet hohe Bedarf an Leistungen zur Kurzzeitunterbringung, aber auch an regelmäßigen Freizeit- und Förderangeboten durch die Untersuchungsergebnisse bestätigt werden. In beiden Fällen sind weit über die Hälfte der befragten Familien bereit, den Familienunterstützenden Dienst in Anspruch zu nehmen.

Im Zusammenhang mit den Kurzzeitunterbringungen zeigt sich jedoch ebenfalls, dass den Eltern die dazugehörigen gesetzlichen und rechtlichen Ansprüche durchaus bekannt sind und die in diesem Kontext aufgestellte Hypothese hinsichtlich eines unzureichenden Kenntnisstandes der Familien zunächst nicht bestätigt werden konnte. Dieses Ergebnis relativierte sich jedoch insbesondere anhand der Daten, die im Teil V des Fragebogens zu dem bestehenden Beratungsbedarf der Familien und ihrer Angehörigen erhoben wurden. Über drei Viertel der Eltern wünschen zu sehr unterschiedlichen Themen Beratung und Unterstützung, wobei ein deutlicher Schwerpunkt bei rechtlichen Themen und Fragen der Finanzierung von Dienstleistungsangeboten festzustellen ist, während heilpädagogische Themen eine eher untergeordnete Rolle spielen. Insofern zeigt sich, dass bei den Familien insgesamt das Wissen um Rechtsansprüche und mögliche Finanzierungsquellen der angebotenen Unterstützungsleistungen tatsächlich geringer ausfällt und die erwähnte Grundannahme teilweise doch bestätigt werden kann.

Deutlicher widerlegt wurde die Hypothese, dass mit der Inanspruchnahme des geplanten Familienunterstützenden Dienstes ein großer Bedarf an Fahrdienstleistungen einhergeht. Hierzu musste festgestellt werden, dass weder für allgemeine Freizeitangebote noch für Angebote des geplanten Dienstes ein hoher Bedarf an Fahrdiensten zu existieren scheint und nur jeweils 26,67 Prozent eine Inanspruchnahme in Erwägung ziehen.

Sehr erfreulich sind die Untersuchungsergebnisse in Bezug auf die Fragen zur finanziellen Eigenbeteiligung der möglichen Nutzer. Die hierzu aufgestellte Hypothese, dass die finanzielle Beteiligung eher gering ausfällt oder eine Inanspruchnahme nur ohne Eigenbeteiligung in Betracht kommt, ließ sich weder für

die Freizeit- und Förderangebote noch für die Fahrdienste bestätigen. Obwohl die Mehrzahl der Befragten jeweils die geringeren Zuzahlungswerte auswählte, kann davon ausgegangen werden, dass eine moderate Eigenbeteiligung der Nutzer erforderlichenfalls in die notwendigen Kalkulationen einfließen könnte. Einen weiteren Überblick über die Verteilung der seitens der befragten Familien ausgewählten Angebote geben die nachfolgenden Übersichten.

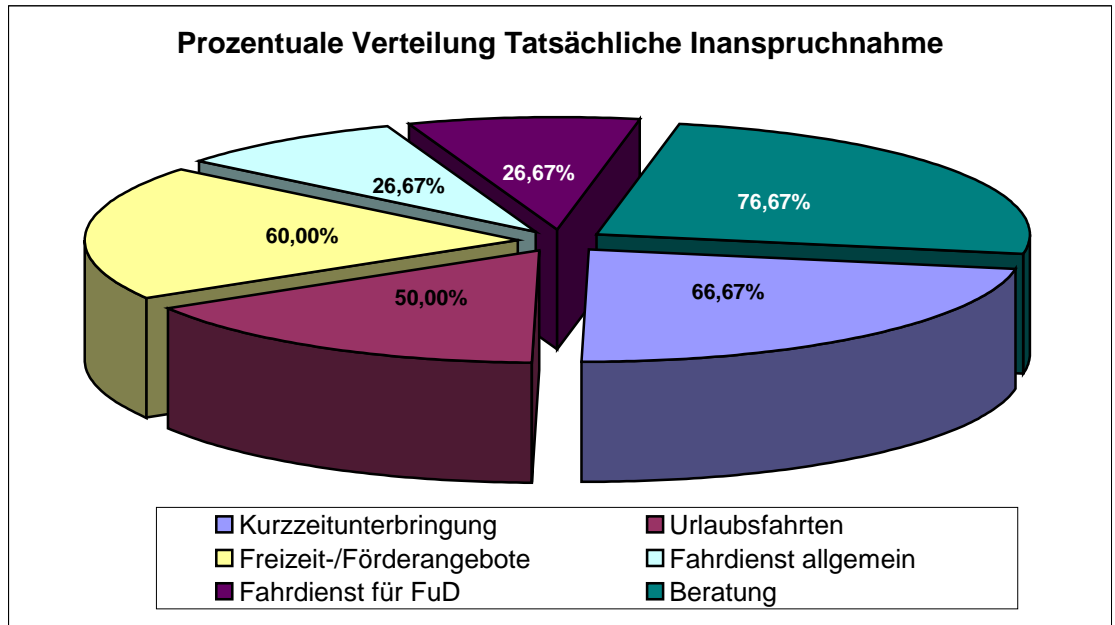


Abb. 27: Prozentuale Verteilung Tatsächliche Inanspruchnahme

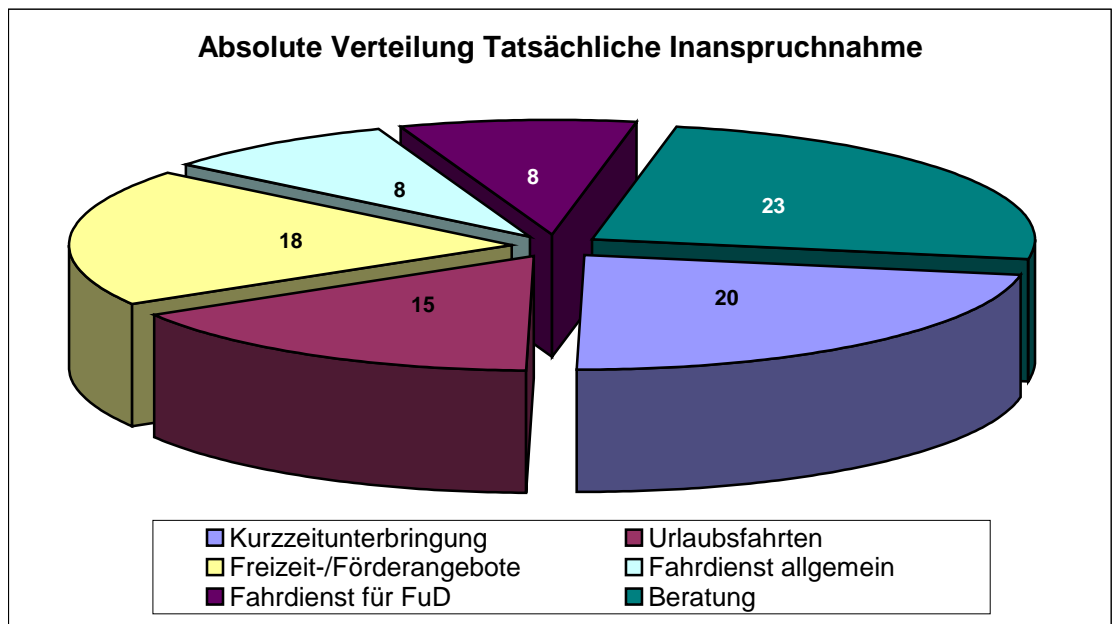


Abb. 28: Absolute Verteilung Tatsächliche Inanspruchnahme

Anhand der Befragung war es darüber hinaus möglich, die Familien hinsichtlich bestehender Rechtsansprüche zu informieren und ihnen Möglichkeiten aufzu-

zeigen, wie einem bestehenden Unterstützungsbedarf in der Realität begegnet werden kann und in welchen Bereichen Hilfe letztendlich möglich wäre. Hier zeigt das Antwortverhalten in Teil V des Fragebogens, dass sich ein Großteil der Befragten für Familienunterstützende Dienstleistungen interessiert und ausführliche Informationen gewünscht werden. Insofern scheint ein weiteres Ziel der Befragung erreicht worden zu sein, wobei an dieser Stelle nicht beurteilt werden kann, ob das Ausmaß des Beratungsbedarfes tatsächlich durch die Befragung gesteigert wurde oder bereits im Vorfeld in dieser Höhe existierte.

14 Empfehlungen für das weitere Vorgehen

14.1 Allgemein

Ziel der vorliegenden Bedarfsanalyse sollte es sein, umfassende Informationen im Zusammenhang mit der geplanten Einrichtung eines Familienunterstützenden Dienstes im Sonderpädagogischen Zentrum in Schleiz zu erhalten. Die erhobenen Daten sollten als wichtige Entscheidungsgrundlage dienen, die es den Verantwortlichen des Trägers ermöglicht, ein objektives Urteil hinsichtlich der (Nicht-)Eröffnung des geplanten Dienstes zu fällen.

Insgesamt lässt sich in fast allen Bereichen ein deutlicher Bedarf seitens der befragten Familien feststellen, sodass vor diesem Hintergrund die Schaffung des Familienunterstützenden Dienstes sinnvoll erscheint und seitens des Verfassers ausdrücklich befürwortet wird.

Hierbei ist zu beachten, dass insbesondere in Bezug auf die Erstellung eines Finanzplanes weitere Vorarbeiten notwendig sein werden und die dargestellten Beispielkalkulationen nur grobe Anhaltspunkte zur Wirtschaftlichkeit des geplanten Dienstes liefern können. Insgesamt muss geprüft werden, ob es gelingen kann, anhand der Untersuchungsergebnisse ein tragfähiges Finanzierungskonzept zu entwickeln. Öffentliche Gelder, die in der Regel ohnehin nur für einen begrenzten Zeitraum fließen, und die zu erwartenden Eigenbeiträge der Familien können dabei nur einen kleinen Teil des Finanzierungskonzeptes ausmachen. Spendenmarketing und Sponsoring spielen derzeit in den Einrichtungen der Herbert-Feuchte-Stiftungsverbund gemeinnützigen GmbH ebenfalls eine eher untergeordnete Rolle und kommen in naher Zukunft somit nicht als mögliche Bestandteile des Finanzierungskonzeptes in Betracht. Inwiefern hierzu trägerintern zukünftig eine neue Ausrichtung erfolgt, lässt sich derzeit nur

schwer einschätzen, wobei diese Möglichkeiten langfristig unbedingt in die Finanzierungsstrukturen der Einrichtungen aufgenommen werden sollten. Der Mehrzahl der Kinder und Jugendlichen wurde eine Pflegestufe zuerkannt, so dass sie und ihre Familien auf umfassende finanzielle Unterstützungsleistungen seitens der Pflegeversicherung zurückgreifen können. Diese Finanzierungsform sollte somit zunächst auch für den geplanten Dienst im Zentrum stehen. Der überwiegende Teil der Kosten setzt sich aus Personalkosten zusammen. Hier sollte durch den Aufbau ehrenamtlicher Strukturen versucht werden, diese zu reduzieren. Um die finanzielle Absicherung weiter zu erhöhen, sollte zunächst eine Anerkennung nach Thüringer Landesrecht als niedrigschwelliges Betreuungsangebot gemäß § 45b Abs. 3 und § 45c Abs. 6 SGB XI angestrebt werden, da dies einerseits die Voraussetzung zur Abrechnung zusätzlicher Betreuungsleistungen darstellt und andererseits den Kunden klare Strukturen und Rechtssicherheit hinsichtlich der Beantragung von Leistungen vermitteln kann.

Oberste Grundlage der Arbeit Familienunterstützender Dienste ist die Kundenorientierung. Um diesem Prinzip zu entsprechen, ist eine Leitbild- und Konzeptentwicklung basierend auf dem Leitbild des Trägers und unter Einbeziehung der zukünftigen Mitarbeiter eine weitere wichtige Voraussetzung, um die Arbeit des Dienstes dauerhaft zu etablieren und nach innen (Mitarbeiter) und außen (Kunden, Kostenträger etc.) klare Orientierungen anzubieten. Die Spezifik der Adressaten des Sonderpädagogischen Zentrums Schleiz sollte dabei ebenso beachtet werden, wie die Bereitstellung eines einfachen Zugangs zu dem geplanten Dienst. Das Instrument der Kundenbefragung muss in die strategische Entwicklung und Planung des Angebotes aufgenommen werden, um langfristig die Orientierung an den Bedürfnissen der Adressaten sicherzustellen und somit die Akzeptanz der Dienstleistung dauerhaft zu erhöhen.

Die notwendigen Finanz-, Konzept- und organisatorischen Planungen sollten zeitnah erfolgen. Eine kurze bereichsspezifische Einschätzung macht im Folgenden deutlich, welche Schwerpunktaufgaben im Rahmen des geplanten Dienstes gegebenenfalls denkbar wären.

14.2 Kurzzeitunterbringung

Unter den möglichen Betreuungsangeboten zeigt sich bei den befragten Familien der größte Bedarf hinsichtlich der Kurzzeitunterbringung. Diese Form der

Unterstützung wird derzeit bereits im Rahmen der bestehenden Wohneinrichtungen erbracht, wobei eine Nutzung bisher nur dann erfolgen kann, wenn freie Platzkapazitäten in den Wohnheimen vorhanden sind. Soll dieses Angebot im Rahmen des geplanten Dienstes ausgebaut werden, was im Hinblick auf die Untersuchungsergebnisse sinnvoll erscheint, sind zunächst umfassende Überlegungen zu zwei Aspekten notwendig.

Zum Ersten sollte über die Schaffung einer Kurzzeitpflegeeinrichtung an einem neuen Standort bzw. unabhängig von den bestehenden Wohneinrichtungen¹⁰ nachgedacht werden, um den Familien dauerhaft ein verlässliches Angebot und eine ausreichende Anzahl an Plätzen zur Kurzzeitunterbringung zur Verfügung stellen zu können. In diesem Zusammenhang sollte jedoch zunächst geprüft werden, inwiefern durch die zurückgehenden Belegungszahlen im Kinder- und Jugendbereich Platzkapazitäten umgewidmet werden können und somit drohendem Leerstand entgegengewirkt werden kann. In diesem Fall könnten personell und strukturell durch eine Zusammenarbeit mit den bestehenden Wohneinrichtungen wichtige Synergieeffekte entstehen. Da Kurzzeiteinrichtungen dem derzeitigen politischen Willen in besonderem Maße entsprechen, weil sie die Betreuungsbereitschaft der Familien langfristig sicherstellen können, ergeben sich für die Schaffung entsprechender Angebote vielfältige staatliche und nichtstaatliche Fördermöglichkeiten, die sowohl im Falle einer Umwidmung als auch zur Begründung neuer Standorte in Anspruch genommen werden können. Zum Zweiten sollte, wie bereits im Punkt 13.3 erwähnt, die bisherige Preispolitik, die im Rahmen der Nutzung freier Wohnheimkapazitäten durchaus angebracht ist, überdacht werden. Aktuell werden neben den Betreuungskosten nur die Verpflegungskosten in Rechnung gestellt, was insbesondere bei der Nutzung eines eigenen oder strukturell unabhängigen Standortes zukünftig nicht mehr ausreichen kann. Vor allem die Unterkunftskosten, die beispielsweise Verbrauchsgüter wie Strom, Wasser und Heizung, aber auch notwendige sächliche Anschaffungen, wie z.B. Pflegebetten und Patientenlifter enthalten, müssen mit einem angemessenen Kostensatz zukünftig berücksichtigt und in Rech-

¹⁰ Grundsätzlich erfolgen die Kalkulationen für Wohneinrichtungen auf Basis einer nahezu 100-prozentigen Auslastung, sodass die Bestrebungen generell dahin gehen, die Plätze zuerst mit Dauerheimbewohnern zu belegen und nur unbelegte Plätze für Kurzzeitunterbringungen bereitzustellen.

nung gestellt werden, um den wirtschaftlichen Betrieb des Dienstes sicherzustellen.

Hinsichtlich der personellen Absicherung ist es vorstellbar, dass Teilzeitmitarbeiter der Wohneinrichtungen höhere Stundenkontingente erhalten und diese durch die Nutzung von Arbeitszeitkonten für Stoßzeiten, die sich bisher insbesondere in den gesetzlichen Schulferien ergeben haben, ansparen. Dieses Arbeitskräftepotential kann ebenfalls für die Durchführung der Urlaubsreisen genutzt werden, wofür darüber hinaus kaum weitere Vorkehrungen zu treffen sind. Bei der Nutzung von Einrichtungsfahrzeugen sowohl im Zusammenhang mit der Kurzzeitunterbringung als auch hinsichtlich aller weiteren geplanten Angebote, sind ebenfalls Nutzungsentgelte zu ermitteln, die neben den reinen Fahrtkosten auch Nebenkosten wie Versicherungen oder die Abschreibung enthalten und entweder als Bestandteil des Stundensatzes oder als gesonderte Positionen in Rechnung gestellt werden sollten.

14.3 Freizeit- und Förderangebote

Dem bestehenden Bedarf an Freizeit- und Betreuungsangeboten lässt sich vergleichsweise einfach begegnen. Hierzu könnten einzelne Mitarbeiter ebenfalls höhere Stundenkontingente erhalten und im Rahmen dieser Kapazitäten regelmäßige Freizeit- und Förderangebote, entsprechend der angegebenen Wünsche, bereitstellen. Die Angebote selbst sollten sowohl wochentags als auch am Wochenende angeboten werden, um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Eltern und der Angehörigen mit Behinderung zu entsprechen. In Abhängigkeit von der jeweiligen inhaltlichen Ausrichtung können Räumlichkeiten oder Freiflächen der bestehenden Wohneinrichtungen ebenso genutzt werden, wie die am Nachmittag ungenutzten Räumlichkeiten der Förderschule. Hier stehen den Kindern und Jugendlichen verschiedene Räumlichkeiten (s.o.) zur Verfügung. Entsprechende Nutzungsentgelte sind dazu seitens des Trägers zu kalkulieren und innerhalb der Einrichtungen des SPZ – Schleiz zu verrechnen.

Entsprechend der Beispielkalkulation sollten den Familien die bestehenden Finanzierungsoptionen insbesondere in Hinblick auf die Zusätzlichen Betreuungsleistungen ausführlich erläutert werden, um die Akzeptanz der angebotenen Dienstleistung weiter zu erhöhen. Weitere Sachkosten wie Eintrittsgelder, Bas-

telmaterialien, Verpflegungskosten o.ä. sind den Familien jeweils gesondert in Rechnung zu stellen.

14.4 Fahrdienste

Fahrdienste werden nur von einem geringen Teil der Eltern gewünscht, sodass dieser Bereich zunächst nicht im Zentrum der weiteren Planungen stehen sollte. Für diejenigen Eltern, die einen Fahrdienst benötigen, um die Angebote des geplanten Dienstes in Anspruch nehmen zu können, sollten Einzelvereinbarungen getroffen werden, wie die Fahrten letztendlich abzugelten sind. Besonders sinnvoll erscheint in diesem Zusammenhang der Ausbau der bestehenden Kooperation mit dem Behindertenverband e.V. in Schleiz, der bereits im Rahmen der Schülerbeförderung Fahrdienste für die Schüler des SPZ – Schleiz durchführt und eine entsprechende Fahrzeugflotte sowie personelle Kapazitäten vorhält. Hierzu sollten zeitnah erste Gespräche geführt werden, um die bestehenden Möglichkeiten zu erörtern.

14.5 Beratungsangebote

Hinsichtlich der Beratungsangebote zeigt sich bei den befragten Familien ein enormer Bedarf und eine deutliche Schwerpunktbildung bei rechtlichen und gesetzlichen Fragestellungen. Überlegenswert wäre aufgrund dieser thematischen Häufungen die Schaffung von Gruppenberatungsangeboten oder entsprechenden Elternveranstaltungen, die in bestehenden Einrichtungsräumen durchgeführt werden könnten. In Abhängigkeit von der jeweiligen Themenstellung, den ausführenden Personen (interne oder externe Fachkräfte) und der Anzahl der Teilnehmer, könnten sich unterschiedliche Entgelte ergeben. Themen, die sich mit Angeboten und der Finanzierung des geplanten Dienstes befassen, sollten dabei jedoch unentgeltlich angeboten werden, da sie gegebenenfalls zu einer höheren Inanspruchnahme und Auslastung des Dienstes führen können.

Die Finanzierung entsprechender Angebote ist vergleichsweise schwierig, da konkrete gesetzliche Leistungsgrundlagen hierzu fehlen und die Beantragung für die Eltern aus diesem Grund mit entsprechenden Komplikationen verbunden ist. Inwiefern in Absprache mit den zuständigen Kostenträgern hierzu Möglichkeiten gefunden werden, lässt sich im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht

abschließend beurteilen. Entsprechende Vorgespräche sollten jedoch zeitnah stattfinden.

14.6 Exkurs: Organisationsgrad des FuD

Hinsichtlich des Organisationsgrades des geplanten Familienunterstützenden Dienstes sollte gemeinsam mit der Geschäftsführung des Trägers abgeklärt werden, ob die Gründung einer ‚eigenständigen‘ gemeinnützigen GmbH¹¹ als 100-prozentige Tochter der Herbert-Feuchte-Stiftungsverbund gemeinnützigen GmbH sinnvoll erscheint. Diese würde von der Muttergesellschaft wirtschaftlich kontrolliert, wäre rechtlich jedoch weitgehend eigenständig. Die Gründung einer Tochtergesellschaft ist dann überlegenswert bzw. von Vorteil, wenn der betroffene Bereich nicht mehr zum ursprünglichen Kerngeschäft des Unternehmens gehört und wenn hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der neuen Sparte zunächst Zweifel bestehen. Die Muttergesellschaft behält weiterhin die Kontrolle, ist aber von möglichen wirtschaftlichen Problemen der Tochter nicht in vollem Umfang betroffen, sodass das Risiko für die Gesamteinrichtung durch eine solche Entscheidung im Rahmen gehalten werden kann. Die Verhältnisse zwischen den beiden Unternehmen werden durch Verträge geregelt und wirtschaftliche Transaktionen zwischen beiden Bereichen, dies stellt einen weiteren Vorteil dar, werden in der Regel deutlicher erkennbar.

¹¹ Denkbar wäre gegebenenfalls die Gründung einer ‚Ambulante Dienste gemeinnützige GmbH‘ unter deren Dach zukünftig weitere ambulante Angebote, wie z.B. Ambulant Betreutes Wohnen oder Leistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets zusammengefasst werden könnten.

15 Fazit

Demographische und gesellschaftliche Veränderungen sowie neue fachliche Erkenntnisse spiegeln sich in der aktuellen nationalen und internationalen Gesetzgebung im Rahmen der Hilfen für Menschen mit Behinderungen wieder. Leben inmitten der Gesellschaft, der Verbleib im natürlichen Lebensumfeld und die Gewährleistung einer weitgehend selbstbestimmten Lebensführung sind die grundlegenden Forderungen und Zielsetzungen der Unterstützung von Menschen mit Beeinträchtigungen.

Die Mehrzahl der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung lebt heute erfreulicherweise in ihren (Herkunfts-)Familien und trägt in erster Linie zu einer Bereicherung des familiären und sozialen Zusammenlebens bei. Dennoch ergeben sich für die Familien mit Angehörigen mit Beeinträchtigung auch heute noch zahlreiche Schwierigkeiten, die insbesondere auf gesellschaftspolitischen und sozialen Barrieren basieren und die gleichberechtigte Teilhabe für diese Familien grundsätzlich erschweren. Zur Umsetzung der politischen Forderungen, zur Verwirklichung des gesetzlich verankerten Wunsch- und Wahlrechts und zur Unterstützung der Familien, um deren Pflege- und Betreuungsfähigkeiten langfristig zu sichern, ist es notwendig, bedarfsgerechte Versorgungsstrukturen aufzubauen und die freie Wahl zwischen stationären, teilstationären und ambulanten Unterstützungsangeboten zu ermöglichen.

Für die sozialen Einrichtungen und Wohlfahrtsverbände ergeben sich durch die beschriebenen Veränderungen ebenfalls erhebliche Herausforderungen, da sie sowohl aus inhaltlich-fachlichen als auch aus wirtschaftlich-ökonomischen Gründen angehalten sind, ihr Leistungsangebot an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Nur durch die Bereitstellung bedarfsgerechter Dienstleistungen kann es den Einrichtungen gelingen, ihre Existenz und ihren Fortbestand dauerhaft sicherzustellen. Die gesellschaftlich und politisch gewünschte Reduzierung stationärer Plätze ist nur dann möglich, wenn ein gleichzeitiger Aufbau echter Alternativen erfolgt und neue ambulante Angebote, z.B. in Form Familienunterstützender Dienste, die drohenden Versorgungslücken schließen. Hierbei existiert insbesondere in ländlichen und strukturschwachen Regionen ein enormer Nachholbedarf, da entsprechende Versorgungsstrukturen in diesen weiträumig fehlen. Den Wohlfahrtsverbänden und Trägern von Einrichtungen

der Hilfe für Menschen mit Behinderungen kommt dabei auch eine Anwaltschaft für ihre Adressaten zu, der sie durch die flächendeckende Bereitstellung innovativer und bedarfsgerechter Angebote ebenso gerecht werden können, wie durch eine umfassende Interessenvertretung auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen. Grundvoraussetzung für die Weiterentwicklung der Anbieter und für die Bereitstellung neuer Angebotsstrukturen ist eine gesicherte Finanzierung seitens der gesetzlichen Leistungsträger, die hinsichtlich ambulanter Angebote bis heute nicht durchgängig gegeben ist und sowohl die Familien als auch die Leistungsanbieter vor beachtliche Probleme stellt. Dennoch können ambulante Familienunterstützende Dienste eine Möglichkeit darstellen, auf die veränderten Rahmenbedingungen zu reagieren und den Fortbestand bzw. die Weiterentwicklung der Einrichtungen sicherzustellen.

Auch im Sonderpädagogischen Zentrum Schleiz, als klassischem Anbieter stationärer Betreuung für Menschen mit Behinderung, lassen sich die Auswirkungen der beschriebenen Veränderungen deutlich erkennen. Ökonomische Überlegungen, aber auch der inhaltlich-fachliche Anspruch an die Arbeit mit Menschen mit Beeinträchtigungen führten dazu, dass neben weiteren Überlegungen, auch eine Erweiterung des Leistungsspektrums um einen ambulanten Familienunterstützenden Dienst in Erwägung gezogen wurde. Neben inhaltlichen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Fragestellungen spielen insbesondere die mögliche Inanspruchnahme sowie die Wirtschaftlichkeit und Auslastung des geplanten Angebotes eine entscheidende Rolle hinsichtlich der tatsächlichen Umsetzung. Ziel der vorliegenden Masterarbeit sollte es aus diesem Grund sein, anhand einer Bedarfsanalyse bei den zunächst infrage kommenden Adressaten die mögliche Auslastung des Dienstes zu ermitteln und somit den Verantwortlichen der Trägerorganisation eine Entscheidungsgrundlage für oder gegen die Einrichtung des Familienunterstützenden Dienstes im SPZ – Schleiz zur Verfügung zu stellen. Dazu wurde, neben einer eingehenden Erörterung der rechtlichen, gesetzlichen, inhaltlichen und organisatorischen Grundlagen, anhand einer Fragebogenuntersuchung eine Bedarfsanalyse durchgeführt, die Aufschluss über die mögliche Inanspruchnahme des beabsichtigten Dienstes geben sollte und auf deren Grundlage Empfehlungen für das weitere Vorgehen erstellt wurden.

Insgesamt ließ sich anhand der Untersuchungsergebnisse deutlich zeigen, dass hinsichtlich der möglichen Angebote eines Familienunterstützenden Dienstes im SPZ – Schleiz bei den Adressaten ein großer Bedarf zu erkennen ist, der in den einzelnen Bereichen jedoch variierte. Außer bei den Fahrdiensten, die insgesamt nur von einem Drittel der Familien nachgefragt wurden und somit nicht zu den Schwerpunktaufgaben des geplanten Dienstes zählen sollten, konnte sich bei allen weiteren Angeboten über die Hälfte der befragten Eltern eine Inanspruchnahme vorstellen. Bei den Kurzzeitunterbringungen und den Beratungsangeboten traf dies sogar auf jeweils rund zwei Drittel der Befragten zu.

Der Mehrzahl der Familien bzw. der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen steht aufgrund ihrer Beeinträchtigungen Leistungen der Pflegeversicherung zu, die eine wichtige Finanzierungsgrundlage für die Angebote des Familienunterstützenden Dienstes darstellen sollten. Darüber hinaus bestätigte sich die Vermutung nicht, dass eine Inanspruchnahme in der Regel nur dann erfolgen würde, wenn für die Familien damit keine weiteren finanziellen Belastungen einhergingen. Hier zeigen die Untersuchungsergebnisse, dass die Eltern durchaus bereit sind, einen moderaten Eigenbeitrag zu leisten und somit eine wirtschaftliche Erbringung der Dienstleistung zu ermöglichen.

Aus Sicht des Verfassers lässt sich anhand der Ergebnisse der Bedarfsanalyse die Schaffung des Familienunterstützenden Dienstes im Sonderpädagogischen Zentrum Schleiz eindeutig befürworten. Aufbauend auf die gewonnenen Daten sollten zeitnah konkrete Finanz- und Konzeptplanungen aufgenommen werden, um den Eltern schnellstmöglich ein adäquates Angebot unterbreiten zu können. Hierzu sind ausführliche Planungsgespräche mit der Geschäftsführung des Trägers ebenso notwendig, wie zu Fragen des zukünftigen Organisationsgrades des Dienstes und zu alternativen Finanzierungskonzepten. Eine Einbeziehung der zukünftigen Mitarbeiter in die Konzeptentwicklung sollte ebenso selbstverständlich sein, wie eine weitreichende Einbindung und Information der Öffentlichkeit und der kommunalen Entscheidungsträger, um z.B. neue Klientengruppen anzusprechen, den Ausbau ehrenamtlicher Strukturen zu ermöglichen und den Abschluss einer Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem zuständigen Kostenträger zu erreichen. Hierbei gilt es zu verdeutlichen, dass die Existenz des geplanten Dienstes für eine Region auch einen

wichtigen Standortvorteil darstellen kann, der die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere beim Vorliegen einer Behinderung, günstig beeinflusst. Den befragten Familien sollen die Ergebnisse im Rahmen des alljährlichen Elterntages am 02.07.2011 präsentiert werden.

Literaturverzeichnis und Quellenangabe

Verzeichnis der verwendeten Fachliteratur

Ambulante Dienste e.V. (Hrsg.) – „Immer in Bewegung, 25 Jahre Ambulante Dienste e.V. für ein selbstbestimmtes und würdevolles Leben in Gleichberechtigung“; Münster

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35, ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 2008: Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Publikation, Redaktion (Hrsg.): Behindertenbericht 2009 – Bericht der Bundesregierung über die Lage von Menschen mit Behinderungen für die 16. Legislaturperiode, Bonn, 06/2009

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Bericht der Bundesregierung über die Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe; Drucksache 15/4575; 15. Wahlperiode, 2004

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: 13. Kinder- und Jugendbericht – Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland; Deutscher Bundestag – 16. Wahlperiode; Drucksache 16/12860; 2. Auflage; 11/2009

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Eichhorst, Dr. W.; Tobsch, V.: Familienunterstützende Dienstleistungen – Internationale Benchmarking-Studie; 07/2007

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik: Kommunale Praxis im Bereich familienunterstützender Dienstleistungen – Erfahrungen, Instrumente, Effekte; ISS-Aktuell 10/2007; Frankfurt am Main, 02/2008

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.); Kaltenborn, Bruno: Familienunterstützende Dienstleistungen – Gutachten im Auf-

trag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Berlin 08/2005

Bundesministerium für Gesundheit (Hrsg.); Thimm, Walter u.a.: Quantitativer und qualitativer Ausbau ambulanter familienentlastender Dienste (FED) – Abschlussbericht / Arbeitsstelle Rehaplan; Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG; Baden Baden 1997

Bundesverband Evangelische Behindertenhilfe (Hrsg.): Paradigmenwechsel in der Behindertenhilfe?; Lambertus Verlag; Freiburg im Breisgau 2001

Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hrsg.): Offene Hilfen – zum selbstbestimmten Leben für Menschen mit (geistiger) Behinderung und ihre Angehörigen; 1. Auflage; Lebenshilfe-Verlag; Marburg 1995

Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. (Hrsg.): „Gewusst wo“ - Beilage zu „UnserKind“ Das Infomagazin der Lebenshilfe für junge Eltern: Erste Orientierung im Leistungsrecht für Kinder mit Behinderung und ihre Familien, 01/2009a

Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.; Kursitza-Graf, Beate; Scheffler, Sandra; Wagner-Stolp, Wilfried: Offene Hilfen – Familienunterstützende Dienste (FuD), Konzepte – Wissen – Innovation; 4. Auflage, Marburg, 01/2009b

Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.: Kurze Zeit woanders und trotzdem zu Hause – Vom Wochenende mit dem Familienunterstützenden Dienst bis zur Kurzeiteinrichtung – Eine Empfehlung und Praxishilfe der Bundesvereinigung Lebenshilfe; Lebenshilfe-Verlag Marburg, 1. Auflage, 2004

Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XII - Mit Durchführungsverordnungen, Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Sozialgerichtsgesetz; Walhalla Fachverlag; Ausgabe 2010/II

Engelbert, Angelika: Familien im Hilfenetz – Bedingungen und Folgen der Nutzung von Hilfen für behinderte Kinder; Juventa Verlag; Weinheim und München 1999

Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr.15/2003, Ausgegeben zu Erfurt, den 30. Dezember 2003: Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote sowie die Förderung von Modellvorhaben nach § 45b Abs. 3 und § 45c Abs. 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch 09.12.2003, S. 520/521

Herbert-Feuchte-Stiftungsverbund gemeinnützige GmbH - Rahmen-/ Entgelttarifvertrag

Hintermair, Manfred; Hülser, Gerda: Was Familien mit mehrfachbehinderten hörgeschädigten Kindern brauchen. Zusammenfassende Ergebnisse einer qualitativen Studie. In: Geistige Behinderung – Fachzeitschrift der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., 44. Jg., Heft 01/2005; S. 22-35

Institut der deutschen Wirtschaft Köln (Hrsg.): Familienunterstützende Dienstleistungen – Marktstrukturen, Potenziale und Politikoptionen, Deutscher Instituts-Verlag GmbH, Köln, 2009

Kirchhoff, Sabine; Kuhnt, Sonja; Lipp, Peter; Schlawin, Siegfried: Machen wir doch einen Fragebogen; Verlag Leske + Budrich; Opladen; 2000

Konrad, Klaus: Mündliche und schriftliche Befragung – Ein Lehrbuch; Verlag Empirische Pädagogik; Landau; 2007

Kriegl, Huberta: Behinderte Familien?, J & V Schulbuchverlag GmbH, Wien 1993

Mummendey, Hans-Dieter; Grau, Ina: Die Fragebogen-Methode; Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG; 5. Auflage; 2008

Rohrmann, Albrecht: Offene Hilfen und Individualisierung – Perspektiven sozialstaatlicher Unterstützung für Menschen mit Behinderung; Verlag Julius Klinkhardt; Bad Heilbrunn, 2007

Rohrmann, Albrecht; Schädler, Johannes; McGovern, Karsten: Chancen und Hindernisse der Offenen Behindertenhilfe am Beispiel Familienunterstützender Dienst in Geistige Behinderung – Fachzeitschrift der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.; 39. Jahrgang; Ausgabe 2/2000; S. 150 – 164

Ruckdeschel, Daniel: Innovative Ansätze in der Behindertenhilfe in Zeiten des Wandels; Hausarbeit im Rahmen der Vorlesung ‚BWL I - Beschaffung, Produktion, Absatz, Personalbeschaffung‘ bei Prof. Dr. J. Holdenrieder; 2009

Ruckdeschel, Daniel: Methoden der Bedarfsanalyse unter besonderer Berücksichtigung der Fragebogen-Methode; Hausarbeit im Rahmen der Vorlesung ‚BWL II – Organisation und Management‘ bei Prof. Dr. B. Maelicke; 2010

Sächsisches Staatsministerium für Soziales (Hrsg.): Lebenswelten behinderter Kinder und Jugendlicher in Sachsen – Eine Studie des Instituts für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin der Universität Leipzig; 10/2003

Rohrman, Albrecht; McGovern, Karsten: Qualitätssicherung bei Offenen Hilfen für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen – angepasste Evaluation am Beispiel Familienentlastender bzw. Familienunterstützender Dienste in Schädler, Johannes; Schwarte, Norbert; Trube, Achim (Hrsg.): Der Stand der Kunst – Qualitätsmanagement Sozialer Dienste; Votum Verlag GmbH; Münster, 2001

Schädler, Johannes: Re-Institutionalisierung statt De-Institutionalisierung! – Implementationsstrategien für Offene Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung in „Geistige Behinderung – Fachzeitschrift der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.“; 43. Jahrgang; Ausgabe 1/2004; S. 2 – 14

Schäper, Sabine: Ökonomisierung in der Behindertenhilfe – Praktisch-theologische Rekonstruktionen und Erkundungen zu den Ambivalenzen eines diakonischen Praxisfeldes; LIT - Verlag; Berlin, 2006

Sickel, Christian: Ohne Nutzen kein Verkauf – Wie Sie konkreten Bedarf ermitteln und Einwänden gezielt begegnen; Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH; Wiesbaden, 1999

Sonderpädagogisches Zentrum für mehrfachbehinderte Hörgeschädigte: Festschrift anlässlich des 150-jährigen Jubiläums der Gründung der Fürstlichen Taubstummenanstalt / Schleiz, 1997

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit: Bericht zur Situation von Menschen mit Behinderung im Freistaat Thüringen, 2004

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit: Situation von Familien in Thüringen - Dokumentation der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage zur Familienpolitik (DS 4/437); Erfurt, 2005

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit: Wissenschaftlicher Bericht – Materialband zur Situation von Menschen mit Behinderung im Freistaat Thüringen, 2003

Verzeichnis der verwendeten Internetseiten

<http://bidok.uibk.ac.at/library/rosenkranz-familie.html>: - Familienentlastung - Dienste für Familien mit behinderten Angehörigen, unter besonderer Berücksichtigung der Lebens- und Alltagssituation der Eltern; Rosenkranz, Theresia; Linz 1998 – Stand 28.12.2010

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Presse/pressemitteilungen,did=109188.html>: Familienunterstützende Dienste schaffen Dividenden! Vom 08.04.2008 – Stand 03.11.2010

<http://www.der-sozialmarkt.de/33851.html>: Caritasverband für die Stadt Augsburg e.V.: Familienentlastender Dienst – Stand 03.11.2010

<http://www.die-linke-thueringen.de/home.asp?iid=237> - Stand 05.01.2011

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/077/1607772.pdf>: Deutscher Bundestag Drucksache 16/7772, Vierter Bericht über die Entwicklung der Pflegeversicherung, 16. Wahlperiode 17. 01. 2008 – Stand 05.01.2011

https://www.elternimnetz.de/cms/paracms.php?site_id=5&page_id=322: Eltern im Netz – Hilfen für Familien mit behindertem Kind – Stand 03.11.2010

<http://foerderbuch-thueringen.tiaw.de/s-b03.htm>: - Das Förderbuch Thüringen - Förderprogramme in Thüringen - Stand 02.01.2011

<http://www.gfaw-thueringen.de/cms/getfile.php5?675>: - Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung Thüringen: Thüringer Staatsanzeiger (ThürStAnz) Nr. 47/1993 S. 2058-2060, Nr. 49/1996 S. 2206-2207, Nr. 3/2004 S. 140, Nr. 50/2004 S. 2760-2762 - Stand 18.12.2010

http://www.gkv-spitzenverband.de/upload/2009_06_08_Beschluss_%C2%A745c_9841.pdf: Empfehlungen des GKV Spitzenverbandes und des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten... – Stand 11.10.2010

http://www.gkv-spitzenverband.de/upload/75AMB_429.pdf: Gemeinsame Empfehlung gemäß § 75 Abs. 5 SGB XI zum Inhalt der Rahmenverträge nach §

75 Abs. 2 SGB XI zur ambulanten pflegerischen Versorgung vom 13. Februar 1995 – Stand 11.10.2010

http://www.lebenshilfe.de/wDeutsch/aus_fachlicher_sicht/artikel/ambulante-hilfen.php: Wagner-Stolp, Wilfried: Dem Recht auf offene (ambulante) Hilfen zum Durchbruch verhelfen; eingestellt am 02.04.2009, 12:42Uhr – Stand 26.09.2010

http://www.lebenshilfe.de/wDeutsch/aus_fachlicher_sicht/artikel/land-ohne-heime.php: Sack, Rudi: - Land ohne Heime (veröffentlicht in Lebenshilfe-Zeitung 01/2006) - Stand 13.11.2010

http://www.lebenshilfe.de/wDeutsch/aus_fachlicher_sicht/downloads/Familientlastender.pdf: Winkler, Heike: Inputreferat: Die Bedeutung familienlastender Dienste zur Fachtagung des BV der Unfallkassen: Integration schwerverletzter Kinder und Jugendlicher vom 16. – 18.9.2003 in Greifswald – Stand 01.11.2010

http://www.lebenshilfe.de/wDeutsch/aus_fachlicher_sicht/downloads/sehr-normalund.pdf: Wagner-Stolp, Wilfried: Sehr normal und doch verschieden: Zur Situation von Familien mit behinderten Kindern – Stand 02.11.2010

<http://lebenshilfe-dresden.de/> - Stand 20.09.2010

<http://www.mittelstand-und-familie.de/xi-490-0-1000-240-325-de.html> - Stand 29.12.2010

<http://www.presse.uni-oldenburg.de/uni-info/1996/1/wifo.htm>: Oldenburger Forschungsprojekt unter Leitung von Prof. Thimm: Entlastung für Familien mit behinderten Angehörigen ist unverzichtbar – Stand 30.12.2010

<http://www.sgbviii.de/S35.html>: Koch, Günther: Dokument Familienunterstützende Dienste in Becker-Textor, Ingeborg (Hrsg.); Textor, Martin R.: SGB VIII Online Handbuch – Stand 03.11.2010

<http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/>: Gesetzestexte der Sozialgesetzbücher I – XII – Stand 11.10.2010

www.stiftungsverbund.de: Homepage des Trägers des SPZ - Schleiz - Stand 06.01.2011

http://th.juris.de/th/gesamt/PflegeVGAG_TH_2005.htm - Thüringer Gesetz zur Ausführung des Pflege-Versicherungsgesetzes (ThürAGPflegeVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2005 – Stand: 18.12.2010

<http://www.tls.thueringen.de/seite.asp?aktiv=dat01&startbei=datenbank/default2.asp>: Thüringer Landesamt für Statistik – Stand 30.12.2010

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die beiliegende Masterarbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Diese Masterarbeit hat keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen.

Plauen, den 23.02.2011

Ruckdeschel, Daniel

Sperrvermerk

In dieser Arbeit werden z.T. betriebsinterne Daten der Herbert-Feuchte-Stiftungsverbund gGmbH sowie des Sonderpädagogischen Zentrums Schleiz verwendet, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Die Arbeit ist insofern nur den für die Beurteilung erforderlichen Personen zugänglich zu machen.

Plauen, den 23.02.2011

Ruckdeschel, Daniel

Anhang

Fragebogen zur Bedarfsanalyse